

Ma 8.3/77

Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1994



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 29. September, 24. November,
1. und 15. Dezember 1993, 26. Januar, 16. und 23. Februar, 2. März 1994.

Beilagen

- Uebersicht der Staatsrechnung 1993
- Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- Rechnungen der Versicherungskassen
- Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung
- Rechnung der Glarner Kantonalbank
- Rechnung des Kantonsspitals
- Bericht zur Staatsrechnung 1993
- Voranschlag für das Jahr 1994

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	3
§ 5 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	11
§ 6 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Landratsverordnung)	18
§ 7 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Verbot von Geldspielautomaten)	21
§ 8 Aenderung des Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete	26
§ 9 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	28
§ 10 A. Beschluss über den Neubau für das Strassenverkehrsamt und die Motorfahrzeugkontrolle; Gewährung eines Kredites von 7,92 Millionen Franken B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	34
§ 11 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	45
§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen B. Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen (Spitex-Vorlage)	68
§ 13 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 1,1 Millionen Franken an die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus für den Erweiterungsbau des Schulheimes Linthkolonie in Ziegelbrücke	73

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner hat die Landsgemeinde zu wählen:

- a. den Obergerichtspräsidenten und sechs Mitglieder des Obergerichtes;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichtes;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörer.

Zur Wahl der beiden Verhörer ist noch folgendes zu bemerken:

1993 hat der an der Landsgemeinde 1991 gewählte Verhörer Martin Stöpel seine Stelle gekündigt. Die Verwaltungskommission der Gerichte hat gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Folge lic. iur. Bettina Schmid, Ennenda, als neue ausserordentliche Verhörerin bezeichnet; diese hat ihre Stelle am 1. September 1993 angetreten.

Gemäss Artikel 68 der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde für die Wahl der Verhörer zuständig. Ordnungsgemäss ist die Stelle im Amtsblatt des Kantons Glarus ausgeschrieben worden. Die bisherige ausserordentliche Verhörerin galt bei der Ausschreibung als angemeldet. Weitere Bewerbungen sind bis zum Eingabetermin nicht eingegangen. Als einzige wahlfähige Bewerberin stellt sich also zur Verfügung: Frau lic. iur. Bettina Schmid, geb. 29. April 1960, von Zürich, in Ennenda.

Die Verwaltungskommission der Gerichte schlägt somit für die neue Amtsdauer zur Wahl als Verhörer bzw. als Verhörerin vor: lic. iur. Christoph Hohl, Mollis (bisher), und lic. iur. Bettina Schmid, Ennenda.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1994, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 225 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1994 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 5 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen (darin ist der von der Landsgemeinde 1993 beschlossene Bausteuerzuschlag für die Gesamtanierung des Kantonsspitals inbegriffen).

Gestützt auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1994 einen Gewässerschutzzuschlag von 3 Prozent zur einfachen Steuer beschlossen.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

I. Das Konkordat

Mit Schreiben vom 4. Februar 1993 ersucht die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren die Kantone, dem Konkordat über die Rechtshilfe und die Interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 beizutreten.

Die Verwaltungskommission der Gerichte befürwortet mit Schreiben vom 26. November 1993 vorbehaltlos den Beitritt zum vorliegenden Konkordat; sie stützt sich dabei auf eine entsprechende Stellungnahme des Verhöramtes vom 12. November.

Auch Regierungsrat und Landrat sind derselben Auffassung. Zweifellos liegt der Beitritt zum Konkordat im Interesse unseres Kantons, besonders unserer Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden.

Ueber Entstehungsgeschichte, Zweck und Inhalt des Konkordates orientieren die nachstehenden Ausführungen.

1. Einleitung

Die Bestimmungen der Artikel 352ff. des Strafgesetzbuches (StGB) regeln die interkantonale Rechtshilfe in Strafsachen. Es handelt sich offensichtlich um Minimalvorschriften, welche keinerlei wirksame Koordination unter den Kantonen und zwischen den Kantonen und dem Bund ermöglichen. Diese Situation schafft eine gewisse Unsicherheit und bewirkt namentlich in bestimmten Spezialgebieten (wie Terrorismus, Wirtschaftskriminalität, Drogenhandel usw.) gewisse Schwierigkeiten, ja sogar eine Behinderung der sofortigen Wirksamkeit von Ermittlungshandlungen bei der Bekämpfung des Verbrechens, namentlich des organisierten Verbrechens, welches sich naturgemäss über das Gebiet von mehreren Kantonen, ja sogar mehrerer Staaten, erstreckt.

Heute hängt die Zusammenarbeit zwischen Kantonen – und mit den Bundesbehörden – in hohem Masse vom Bundesrecht ab; die Kantone haben jedoch ihre Befugnisse auf diesem Gebiet nicht vollständig verloren. Vor allem hindert sie nichts daran, über die vom Bundesrecht aufgestellten Regeln hinauszugehen und zum Beispiel in Abweichung von Artikel 355 Absatz 2 StGB einen Kanton zu ermächtigen, eine Verfahrenshandlung nach einem anderen Recht durchzuführen als demjenigen des Kantons, wo die Handlung vorgenommen wird.

Diese lückenhafte Situation hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren bewogen, eine Kommission mit dem Auftrag zu schaffen, geeignete gesetzgeberische Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Folgen der Entwicklung der modernen Kriminalität, insbesondere zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, vorzuschlagen.

In diesem Sinne wurde ein Konkordat ausgearbeitet, welches erlaubt weiterzugehen als die Minimalvorschriften der Artikel 352ff. StGB.

2. Rechtshilfe

Die Rechtshilfe kann allgemein definiert werden als Tätigkeit, welche die Behörden eines Staates auf Verlangen eines anderen im Interesse der Rechtsdurchsetzung der ersuchenden Behörde entfalten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes umfasst die Rechtshilfe jede Massnahme, um die eine Behörde in einem hängigen Strafverfahren für die Zwecke der Verfolgung oder für die Vollstreckung des Urteils ersucht wird.

Die Strafverfolgung ist im Prinzip den Kantonen überlassen. In der Tat haben die Kantone gemäss Artikel 64^{bis} Absatz 2 Bundesverfassung (BV) ihre Kompetenz behalten, die Organisation der Gerichte, das Verfahren und die Rechtsdurchsetzung zu bestimmen. Das Strafverfahren hängt also im Prinzip vom kantonalen Recht ab, welches die Befugnisse der Polizei, die Justizorgane, die Voraussetzungen der Strafverfolgung wie auch die Regeln des Strafprozesses und die gerichtliche Organisation der Strafgerichte definieren muss.

Auf dem Gebiet der Rechtshilfe bildet Artikel 67 BV mit Artikel 64^{bis} BV die verfassungsmässige Grundlage für die Bundesbestimmungen über die Rechtshilfe auf dem Gebiete des Bundesstrafrechts, die unentbehrlich sind für die richtige Anwendung des Strafrechts der Eidgenossenschaft.

Auf der Ebene des Bundes und der Kantone ist die Rechtshilfe vorab in den Artikeln 352ff. StGB geregelt.

Artikel 352 StGB sieht eine gegenseitige Verpflichtung zur Rechtshilfe unter den Kantonen und auch zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen in Angelegenheiten des Bundesstrafrechtes vor.

Die Kantone sind untereinander zur Rechtshilfe in Strafsachen verpflichtet, weil einerseits die unterschiedlichen Strafprozessordnungen die Anwendung des einheitlichen materiellen Rechts nicht beeinträchtigen dürfen, und weil andererseits die untersuchende oder erkennende Behörde – vorbehaltlich besonderer Umstände oder Bundesregeln wie Artikel 365 StGB – nicht berechtigt ist, Untersuchungshandlungen auf dem Gebiete eines anderen Kantons vorzunehmen.

Die Artikel 353ff. StGB bestimmen das zu befolgende Verfahren, namentlich, dass der Verkehr unmittelbar von Behörde zu Behörde stattfindet, dass Haft- und Zuführungsbefehle in der ganzen Schweiz zu vollziehen sind, dass die Beamten der Polizei auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten haben und dass jeder Beschuldigte vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll anzuhören ist.

Allerdings darf eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht eine Amtshandlung auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung der Behörde dieses Kantons vornehmen. Vorbehalten bleiben die dringenden Fälle, namentlich das der Polizei zugestandene Recht der Nacheile. Ebenso darf die Amtshandlung bei Gefahr im Verzug auch ohne Zustimmung der kantonalen Behörde des territorial souveränen Kantons vorgenommen werden; indessen ist diese unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes davon in Kenntnis zu setzen.

Schliesslich werden die verlangten Handlungen nach dem Prozessrecht des Kantons, in welchem sie durchgeführt werden sollen, ausgeführt.

Aus dem Gesagten folgt, dass das Bundesrecht die eigentliche Rechtshilfe regelt, aber nur in dringenden Fällen – es handelt sich in der Praxis um äusserst seltene Fälle – den Justizbehörden des Kantons erlaubt, Verfahrenshandlungen direkt in einem anderen Kanton vorzunehmen. Dies zeigt sehr gut die Grenzen dieser Bestimmungen, welche heute nicht mehr zu den modernen Formen der Kriminalität und der Delinquenz, welche unsere Gesellschaft bedrohen, passen.

Es erscheint daher angebracht, über die eigentliche Rechtshilfe hinauszugehen und die Beziehungen zwischen den Justizbehörden der verschiedenen interessierten Kantone durch ein einheitliches Verfahren zu vereinfachen, welches namentlich den zuständigen Justizorganen eines Kantons erlaubt, Ermittlungen auf dem Gebiet eines andern Kantons ohne besondere Formalitäten und unter Anwendung ihres eigenen Verfahrensrechts durchzuführen.

3. Zweck des Konkordates

Auf dem Umweg über das Konkordat ist es möglich, weiter zu gehen als die durch den eidgenössischen Gesetzgeber namentlich in den Artikel 352ff. StGB, insbesondere in Artikel 355 Absatz 2 StGB aufgestellten Minimalbestimmungen, und in Abweichung der letzteren Vorschriften einen Kanton zu ermächtigen, Verfahrenshandlungen nach seinem eigenen Recht auf dem Gebiet eines oder mehrerer anderer Kantone vorzunehmen.

Der hauptsächlichste und wesentlichste durch das Konkordat angestrebte Zweck besteht in der effizienten Bekämpfung der Kriminalitätsentwicklung, insbesondere der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens, aber auch allgemein der Straftaten, welche Ermittlungen in mehreren Kantonen erfordern.

Um dieses Vorhaben zu erreichen ist es empfehlenswert, die Rechtshilfe in Strafsachen nicht nur zwischen der Polizei, sondern vor allem zwischen den Justizbehörden zu vereinfachen, in dem die Formalitäten auf ein Minimum reduziert werden, ja sogar gewisse Verfahrenshandlungen in diesem Bereich vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck soll die Anwendung eines einzigen Verfahrensrechts erlaubt sein, wenn Ermittlungen in mehreren Kantonen notwendig sind, und eine einzige Rekursmöglichkeit vorgesehen sein.

Schliesslich soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass das kantonale Verfahrensrecht die Anwendung des einheitlichen Bundesrechts verhindert, alles aber unter Wahrung der Rechte der Parteien, namentlich derer des Angeschuldigten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Konkordates

Artikel 1; Zweck

Diese Bestimmung erinnert an den eigentlichen Zweck des Konkordates: die effiziente Bekämpfung der Kriminalitätsentwicklung durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, in dem einerseits den Justizbehörden erlaubt wird, Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton durchzuführen, und andererseits durch Erleichterung der eigentlichen Rechtshilfe.

Artikel 3; Grundsatz

Absatz 1

Diese Bestimmung ist insoweit neu, als sie den Grundsatz von Artikel 355 Absatz 1 StGB ändert, welcher keine Möglichkeit vorsieht, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Verfahrenshandlung durchzuführen. Auf diese Weise ist der mit der Sache befasste Richter berechtigt, eine Verfahrenshandlung direkt in einem anderen Kanton durchzuführen.

Als Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde sind die Strafverfolgungs-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden zu verstehen, unter Ausschluss der Administrativbehörden, welche keine solche Befugnisse besitzen.

Absatz 2

Die Konkordatskantone haben eine einzige Behörde pro Kanton zu bezeichnen, welche sowohl im Bereich der Zusammenarbeit als auch im eigentlichen Rechtshilfeverkehr für den Erhalt der Rechtshilfeersuchen und des Briefverkehrs besorgt ist, um die Verfahren zu beschleunigen und insbesondere, um der mit der Sache befassten Behörde zu ermöglichen, rechtzeitig die zuständige Behörde des ersuchten Kantons zu benachrichtigen.

Artikel 4; Anwendbares Recht

Diese Bestimmung ändert Artikel 355 Absatz 2 StGB, welcher die Anwendung des Rechts des Kantons verlangt, in welchem die Handlung durchgeführt wird.

Artikel 8; Vorladungen

Absatz 1

Diese Bestimmung bringt eine Präzisierung des Wortlautes von Artikel 355 Absatz 4 StGB.

Absatz 2

Hier werden die Bestimmungen von Artikel 353 Absatz 3 StGB und Artikel 7 Absatz 3 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen übernommen.

Absatz 3

Mit dem Begriff «gegebenenfalls» wird der Fall derjenigen Kantone vorbehalten, welche eine solche Möglichkeit nicht kennen oder welche eine solche Verpflichtung nicht vorsehen.

Artikel 11; Mitteilungspflicht

Als Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde sind nur strafrechtliche Behörden im Sinne von Artikel 1 zu verstehen. Infolgedessen ist diese Bestimmung nicht auf zivilrechtliche oder administrative Behörden anwendbar. Die mit der Sache befasste Justizbehörde ist nicht nur verpflichtet, ein Verbrechen oder Vergehen, von welchem sie bei der Ausübung ihrer Funktionen auf dem territorial zuständigen Kanton Kenntnis erhält, anzuzeigen, sondern sie muss ihm auch alle notwendigen Unterlagen senden, damit er in voller Kenntnis der Angelegenheit über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheiden kann.

II. Verhältnis zum kantonalen Recht

Der Regierungsrat hat untersuchen lassen, welche Auswirkungen die Konkordatsbestimmungen auf unser kantonales Recht haben. Es wurde dabei festgestellt, dass dadurch folgende Gesetzesbestimmungen tangiert werden:

- Artikel 24 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, indem das Konkordat über die dort statuierte Rechtshilfe hinausgeht.
- Artikel 32 (Sicherungsmassnahmen), 58 (Beschlagnahme von Gegenständen), 62 (Hausdurchsuchungen) Strafprozessordnung im Hinblick auf Artikel 10 des Konkordates.
- Artikel 36 (Amtssprache) Gerichtsorganisationsgesetz im Hinblick auf Artikel 13 und 19 Absatz 1 des Konkordates.
- Artikel 47 (Verteidigung) und 80 (Zeugenbefragung) Strafprozessordnung im Hinblick auf Artikel 17 des Konkordates.
- Artikel 14 (Stellung der Polizei) Strafprozessordnung im Hinblick auf Artikel 22 des Konkordates; vgl. auch Artikel 6 des Konkordates.
- Näher zu prüfen wäre ferner eine allenfalls notwendig werdende Anpassung der Artikel 1 (Organe der Strafrechtspflege), 12 Absatz 1 (Aufgabenkreis des Verhöramtes), 28 Absatz 2 (Anzeigepflicht), 53 (Einvernahme des Verhafteten) und 138ff. (Kosten) Strafprozessordnung sowie der Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 57 Buchstabe c Gerichtsorganisationsgesetz.

Die Verwaltungskommission der Gerichte bzw. das Verhöramt vertreten indessen die Auffassung, dass eine Anpassung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen im gegenwärtigen Zeitpunkt wenig sinnvoll wäre. Man sollte dies besser im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Strafprozessordnung vornehmen, wobei dann auch noch die neuere Rechtssprechung des Bundesgerichtes, vor allem im Bereiche der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber auch neuere Gesetze, die erst nach der letzten Revision der Strafprozessordnung in Kraft getreten sind (z. B. das Opferhilfegesetz) mitberücksichtigt werden können. Ein Zuwarten sei auch deshalb unbedenklich, da ja das neue interkantonale Konkordatsrecht ihm widersprechendem älteren kantonalen Recht auf alle Fälle vorgehe.

Regierungsrat und Landrat können sich dieser Sicht der Dinge anschliessen, zumal gesagt werden darf, dass die im kantonalen Recht durch das Konkordat erforderlichen Aenderungen eher marginaler Natur sind.

III. Zuständigkeit zum Beitritt

Am 9. November 1977 hat der Landrat – noch unter der Herrschaft der alten Kantonsverfassung – den Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen beschlossen. Dieses Konkordat hat übrigens dem vorliegenden teilweise als Vorbild gedient. Die Zuständigkeit des Landrates wurde damals

damit begründet, dass der Beitritt keine Aenderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bewirke. Gleichweise ist der Landrat mit Beschluss vom 27. Juni 1979 dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen beigetreten.

Der Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit wurde dagegen von der Landsgemeinde (3. Mai 1987) beschlossen. Dieses Vorgehen wurde zweifellos schon deshalb gewählt, weil mit diesem Beitritt auch eine Aenderung der Zivilprozessordnung verbunden war.

Für den vorliegenden Fall kommt Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung zur Anwendung, wonach ein Konkordat der Landsgemeinde vorzulegen ist, falls es einen Gegenstand der Verfassung oder Gesetzgebung betrifft. Unter dem vorhergehenden Abschnitt haben wir dargetan, dass der Inhalt des Konkordates in der Tat gewisse Bestimmungen des kantonalen Rechts (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Gerichtsorganisationsgesetz, Strafprozessordnung) tangiert. Abgesehen davon aber weist das Konkordat in seinem Inhalt eindeutig Gesetzescharakter auf und fällt auch von da gesehen in die Zuständigkeit der Landsgemeinde.

Gemäss Artikel 24 des Konkordates bezeichnet jeder Kanton eine einzige Behörde, die von einem andern Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen gemäss den Artikeln 3, 6, 11 und 15 erhalten soll. Zweckmässigerweise wird als solche Behörde das Verhöramt bezeichnet.

IV. Antrag

Der Landrat unterbreitet somit der Landsgemeinde folgenden Beschluss zur Annahme:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

1. Der Kanton Glarus tritt dem Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen bei.
2. Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates ist das Verhöramt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

(Vom 5. November 1992)

(Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Konkordat bezweckt die effiziente Bekämpfung der Kriminalität durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, indem es insbesondere

- a. den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die Kompetenz gibt, Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton durchzuführen (2. Kapitel);
- b. die Rechtshilfe in Strafsachen erleichtert (3. Kapitel).

Art. 2*Anwendungsbereich*

¹ Das Konkordat kommt nur zur Anwendung in Verfahren, in denen materielles Bundesstrafrecht (Strafgesetzbuch [StGB] und andere Bundesgesetze) anwendbar ist, unter Ausschluss der kantonalen Strafgesetzgebung.

² Es steht jedoch den Kantonen unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts frei, den Anwendungsbereich des Konkordates durch eine an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates gerichtete Erklärung auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

2. Kapitel: Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton**Art. 3***Grundsatz*

¹ Die mit einer Strafsache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann Verfahrenshandlungen direkt in einem andern Kanton anordnen und durchführen.

² Ausser in dringenden Fällen benachrichtigt sie vorgängig die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24).

³ Die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt wird, wird in allen Fällen benachrichtigt.

Art. 4*Anwendbares Recht*

Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde wendet das Verfahrensrecht ihres Kantons an.

Art. 5*Amtssprache*

¹ Verfahrenshandlungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt.

² Verfügungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde erlassen.

³ Wenn jedoch die Person, die Gegenstand eines Entscheides ist, die Sprache dieser Behörde nicht versteht, hat sie in der Regel Anspruch auf einen unentgeltlichen Uebersetzer oder Dolmetscher.

Art. 6*Inanspruchnahme der Polizei*

Ist für die Durchführung einer Verfahrenshandlung ein polizeiliches Einschreiten notwendig, wird die zuständige Polizei mit dem Einverständnis der örtlich zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde (Art. 24) beigezogen.

Art. 7*Postzustellungen*

Gerichtsurkunden können Empfängern, die sich in einem andern Kanton aufhalten, direkt durch die Post nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr und seiner Vollzugsverordnung zugestellt werden.

Art. 8*Vorladungen*

¹ Personen, die in einen Konkordatskanton vorgeladen werden, sind verpflichtet, dort zu erscheinen. Sie werden in der Amtssprache ihres Aufenthaltsortes vorgeladen.

² Zeugen wie auch Sachverständige, die ihren Auftrag akzeptiert haben, können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

³ Die Vorladung enthält gegebenenfalls den Hinweis, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen ein Vorführbefehl erlassen werden kann.

Art. 9

Verhandlungen, Augenscheine

Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann in einem andern Kanton Sitzungen abhalten, dort Augenscheine und Verhandlungen durchführen oder durchführen lassen.

Art. 10

Durchsuchungen, Beschlagnahme

¹ Durchsuchungen und Beschlagnahmen müssen durch einen schriftlichen und kurz begründeten Entscheid angeordnet werden.

² In dringenden Fällen kann die Begründung nachgereicht werden.

Art. 11

Mitteilungspflicht

Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde, die in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von einem in einem andern Kanton begangenen, von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhält, ist verpflichtet, die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24) zu benachrichtigen.

Art. 12

Rechtsmittelbelehrung

Wenn das kantonale Verfahrensrecht des mit der Sache befassten Kantons ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Art. 13

Rechtsmittel, Sprache

Das Rechtsmittel muss in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde oder in derjenigen des Ortes, wo der Entscheid vollstreckt wird, abgefasst werden.

Art. 14

Kosten

Die Verfahrenskosten, insbesondere für Uebersetzer, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten gehen zulasten des mit der Sache befassten Kantons.

3. Kapitel: Auf Verlangen eines andern Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen

Art. 15

Direkter Geschäftsverkehr

¹ Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gehalten werden.

² Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Ungewissheit besteht, werden die Gerichtsurkunden und die Rechtshilfesuche rechtsgültig einer einzigen Behörde zugestellt (Art. 24).

³ Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die Gerichtsurkunde oder das Rechtshilfesuch in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, stellt sie dieses von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Art. 16*Anwendbares Recht*

Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Art. 17*Rechte der Parteien*

¹ Die Parteien, ihre Vertreter und die ersuchende Behörde können an den einzelnen Rechtshilfehandlungen teilnehmen, wenn dieses Recht durch den ersuchten Kanton vorgesehen ist oder wenn es die ersuchende Behörde ausdrücklich verlangt.

² In diesem Fall gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde und den Parteien Zeit und Ort bekannt, wo die Rechtshilfehandlung durchgeführt werden soll.

Art. 18*Rechtsmittelbelehrung*

Wenn das anwendbare Recht ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Art. 19*Rechtsmittel, Verfahren und Zuständigkeit*

¹ Die Rechtsmittelschrift muss in der Sprache der ersuchten oder in derjenigen der ersuchenden Behörde abgefasst werden.

² Bei der Behörde des ersuchten Kantons können nur die Beschwerdegründe betreffend Gewährung und Ausführung der Rechtshilfe geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen, namentlich bei Einwendungen materieller Art, muss das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Kantons eingereicht werden; Artikel 18 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 20*Vollzug von Haftbefehlen*

Zuführungsbegehren und Haftbefehle werden nach den Vorschriften des Artikels 353 StGB vollstreckt.

Art. 21*Vernehmung von verhafteten Personen*

Die gestützt auf einen Vorführbefehl oder Haftbefehl in einem andern Konkordatskanton festgenommene Person muss innerhalb von 24 Stunden einvernommen werden. Die Behörde muss die betreffende Person summarisch über die Gründe ihrer Verhaftung und die ihr vorgeworfenen strafbaren Handlungen informieren.

Art. 22*Zustellung durch die Polizei*

Gerichtsurkunden, die nicht durch die Post zugestellt werden können, werden direkt durch die Polizei des Kantons, wo die Zustellung erfolgen soll, zugestellt.

Art. 23*Kosten*

¹ Die Rechtshilfe ist unentgeltlich. Die Kosten namentlich für Uebersetzungen, Dolmetscher, Vorladungen, Expertisen, wissenschaftliche Arbeiten und Gefangenentransporte gehen jedoch zulasten des mit der Sache befassten Kantons.

² Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 24

Zuständige Behörde

Jeder Konkordatskanton bezeichnet eine einzige Behörde, die von einem anderen Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 3, 6, 11 und 15).

Art. 25

Beitritt und Rücktritt

¹ Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

² Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, mit seiner Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze.

² Das gleiche gilt für die Erklärung betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Konkordates und die Mitteilung des Verzeichnisses der kantonalen Behörden sowie die Nachträge und Aenderungen, die darin vorgenommen werden.

§ 5 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

I. Zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren laden die Kantone mit Schreiben vom 1. März 1993 ein, der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 beizutreten.

Die nachstehenden Ausführungen orientieren einlässlich über Sinn und Zweck dieser Vereinbarung und enthalten auch Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.

1. Zum Stand der Diplomanerkennung

Nach der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verfügt der Bund nur über beschränkte Zuständigkeiten im Ausbildungsbereich. Die Schulhoheit liegt grundsätzlich bei den Kantonen. Auch die Reglementierung von Berufen obliegt – im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit und anderer bundesrechtlicher Schranken – weitgehend den Kantonen. Von der in Artikel 33 Bundesverfassung festgelegten Kompetenz, wissenschaftliche Berufsausweise gesamtschweizerisch zu normieren, hat der Bund bisher nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Wo die Kantone zuständig sind, stellt sich das Problem, ob ein kantonaler oder ein vom Sitzkanton einer Schule anerkannter privater Ausbildungsausweis in den anderen Kantonen anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Wirkung des Diploms beschränkt; die berufliche Mobilität und der Zugang zu einer weiterführenden Ausbildung können, ungeachtet der Qualität des Ausweises, erheblich behindert sein.

In vielen Fällen bestehen schon heute bilaterale, regionale oder landesweite Lösungen zur Anerkennung von Ausbildungsausweisen. Beispiele sind etwa:

- Die Kantonsregierungen haben das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) beauftragt, die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und des medizinisch-therapeutischen Personals zu regeln und zu überwachen (Vereinbarung aus dem Jahre 1976). Dementsprechend anerkennt und registriert das SRK die betreffenden Ausbildungsausweise; die Kantone anerkennen ihrerseits die vom SRK geregelten Ausweise.
- Im Bereich der Fürsorgeberufe setzen private Arbeitsgemeinschaften gesamtschweizerische Standards für die Ausbildungen und ihre Abschlüsse. Die Standortkantone der Schulen verleihen oder anerkennen das jeweilige Diplom; die Diplome gelten als gleichwertig, sind aber interkantonal nicht förmlich anerkannt.
- Gestützt auf das Konkordat über die Schulkoordination von 1970 hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) «Richtlinien» für die Anerkennung der Diplome von Diplommittelschulen (1987) und für die Anerkennung von Diplomen für die höhere Ausbildung in bildender Kunst (1990) erlassen. Ausweise, die bestimmten und von einer Kommission überwachten Voraussetzungen entsprechen, werden von der EDK anerkannt. Schliesslich hat die EDK im Jahre 1990 Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrdiplomen erlassen und die Kantone ersucht, widersprechendes kantonales Recht innert fünf Jahren anzupassen.
- Vielfach werden Diplome faktisch anerkannt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Gleichwertigkeit der entsprechenden Ausbildungen allgemein anerkannt ist und kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Diese Teillösungen vermögen aber nicht zu befriedigen. Wichtige Ausbildungsgänge sind davon nicht erfasst. Zum Teil fehlt die Verbindlichkeit; mangels genügender Rechtsgrundlage musste man sich mit Empfehlungen begnügen; private Anerkennungsregeln geben keine genügende Garantie für die berufliche und schulische Freizügigkeit. Im ganzen sind die Zuständigkeiten unklar. Studierenden, Behörden und Arbeitgebern fehlt vielfach der Ueberblick über anerkannte oder nichtanerkannte Ausweise. Die Freizügigkeit der Berufsleute und der freie Zugang zu weiterführenden Ausbildungen ist dadurch in der Schweiz erheblich behindert.

Die Mängel wirken sich auch international aus. Inhabern und Inhaberinnen nichtanerkannter Diplome (oder bloss kantonaler Diplome) ist die Berufszulassung und die Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen auch im Ausland erschwert. Ausländischen Institutionen genügt in der Regel ein privater Ausweis nicht; es werden staatliche Ausweise bzw. staatlich anerkannte Ausweise verlangt. Umgekehrt sollen auch ausländische Ausweise in der Schweiz anerkannt werden; eine bloss auf einen Kanton bezogene Anerkennung eines ausländischen Ausweises ist aber in der Regel problematisch.

2. Die Vorarbeiten für eine interkantonale Vereinbarung

Die drei Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren, der Sanitätsdirektoren und der Fürsorgedirektoren kamen aus den dargestellten Gründen überein, den Kantonen eine Vereinbarung vorzuschlagen, in der die interkantonale Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt werden sollte.

Im Januar 1992 konnte der Entwurf einer solchen Vereinbarung in die Vernehmlassung gegeben werden. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantonsregierungen, die Landesparteien sowie schweizerische Ausbildungs- und Berufsverbände.

Die Vernehmlassung fiel sehr positiv aus. So stimmten alle 25 Kantone, die sich äusserten, der Vereinbarung grundsätzlich zu. Auch die Grosszahl der übrigen Vernehmlasser bezeichnete das Anerkennungsproblem als dringlich und die vorgeschlagene Lösung als tauglich.

Am 18. Februar 1993 hat die Erziehungsdirektorenkonferenz als federführende Instanz, nach Zustimmung der Sanitäts- und Fürsorgedirektorenkonferenz, den definitiven Vereinbarungstext verabschiedet.

3. Die Grundzüge der vorgeschlagenen Lösung

Der Vorschlag geht von der heutigen Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Bund aus. Eine «schweizerische Anerkennung» bisher kantonaler Diplome könnte auch dadurch erreicht werden, dass die Aufgabe ganz oder teilweise dem Bund übertragen würde. Eine entsprechende Revision der Bundesverfassung und die anschliessende Bundesgesetzgebung wäre jedoch schwierig und zeitraubend; aus der Sicht der Kantone ist eine derartige Kompetenzverschiebung unnötig und systemwidrig. Die Kantone sind in der Lage, die anstehenden Fragen selbst zu lösen.

Die Vereinbarung setzt sich dementsprechend zum Ziel, für all jene Ausbildungsabschlüsse eine interkantonale und damit gesamtschweizerische Anerkennung zu ermöglichen, die heute der kantonalen Hoheit unterstehen.

Die Vereinbarung selbst stellt nur eine Rahmenordnung auf: Sie hält die Zuständigkeiten und das Verfahren fest und regelt die wichtigsten Voraussetzungen für eine Anerkennung sowie deren Rechtsfolgen.

Die detaillierten Anerkennungsvoraussetzungen für bestimmte Diplome oder für Gruppen von verwandten Diplomen sind in Reglementen festzulegen, die sich auf die Vereinbarung stützen. Diese Mindestvorschriften haben letztlich die Gleichwertigkeit der Diplome sicherzustellen. Eine blosser Anerkennung auf Gegenseitigkeit, ohne Festlegung eines schweizerischen Mindeststandards, könnte die Qualität der Diplome nicht genügend garantieren. Die Lösung knüpft denn auch an die bisherigen Anerkennungsverfahren an: Sowohl die EDK- wie die SRK-Reglemente und die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften der Berufsbildung im Sozialbereich setzen Mindeststandards für die entsprechenden Ausbildungen.

Mit dem Vollzug werden die Erziehungs- und die Sanitätsdirektorenkonferenz beauftragt. Sie erlassen (oder genehmigen) je in ihrem Zuständigkeitsbereich die Anerkennungsreglemente und beschliessen über die Anerkennungsgesuche. Die Lösung ist einfach und zweckmässig. Beide Konferenzen haben sich schon bisher mit den entsprechenden Aufgaben befasst; es wäre wenig sinnvoll, neue interkantonale Instanzen zu schaffen. Als Partner für die Zusammenarbeit werden im besonderen die Fürsorgedirektorenkonferenz, der Bund sowie die Hochschulkonferenz genannt. Die interessierten Berufsorganisationen sind anzuhören.

Die zentrale Frage, was «Anerkennung eines Ausbildungsabschlusses» konkret heisst, und welche Rechtswirkungen mit der Anerkennung verbunden sind, wird differenziert geregelt:

- Die Anerkennung weist in jedem Fall aus, dass das Diplom den im Reglement festgelegten Voraussetzungen entspricht. Sie verleiht dem entsprechenden Diplom eine Art schweizerisches Gütesiegel.
- Ein anerkanntes Berufsdiplom gewährleistet in den Partnerkantonen den freien Zugang zu reglementierten Berufen. Der ausserkantonale Inhaber oder die Inhaberin des Diploms hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung zu den gleichen Bedingungen wie ein diplomierter Kantonsangehöriger. Die Vereinbarung setzt damit unmittelbar anwendbares Recht.
- Das anerkannte Diplom gilt grundsätzlich auch als Zulassungsausweis für weiterführende Schulen. Die Partnerkantone anerkennen die ausgewiesene Ausbildung und verzichten auf zusätzliche Anforderungen, die Bewerber aus anderen Kantonen diskriminieren. Das Recht auf Zulassung zu weiterführenden Schulen ist allerdings nicht unbeschränkt: Die Kantone sollen nicht verpflichtet werden, generell unentgeltliche Dienstleistungen für andere Kantone oder andere Kantonsangehörige zu entrichten. Der Anspruch auf Zulassung zu Schulen kann daher eingeschränkt werden, wenn keine finanzielle Abgeltung erfolgt. Entsprechend der heutigen Praxis werden diese Abgeltungen in der Regel in separaten Vereinbarungen (Schulgeldabkommen) zu regeln sein. Der freie Schulzugang kann schliesslich auch wegen fehlender Aufnahmekapazität beschränkt sein.
- Die Anerkennung kann sich auch auf den mit dem Diplom verbundenen akademischen oder beruflichen Titel beziehen. Da nur einzelne Ausbildungen zu derartigen Titeln führen und der Schutz dieser Titel im Einzelfall zu prüfen ist, sind die Details in den entsprechenden Reglementen zu regeln.

Die Vereinbarung regelt schliesslich, in ihrem Geltungsbereich, auch die Anerkennung ausländischer Diplome. Ein entsprechender Bedarf besteht vor allem bei den Berufsdiplomen im sozialen und pflegerischen, allenfalls auch im pädagogischen Bereich. Die Einzelheiten sind wiederum in den Anerkennungsreglementen zu ordnen. Sollte sich die Schweiz in irgend einer Form am Diplomanerkennungssystem der Europäischen Gemeinschaft beteiligen, würde die vorliegende Vereinbarung ohne grosse Probleme erlauben, das europäische Recht in das schweizerische, speziell in das kantonale Recht, umzusetzen. Andererseits soll die Vereinbarung nicht hindern, bilaterale Abkommen über die Diplomanerkennung mit interessierten Staaten zu schliessen bzw. multilateralen Abkommen beizutreten. In diesen Fällen behalten sich die Kantone das Mitwirkungsrecht nach Artikel 3 der Vereinbarung vor.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 2; Geltungsbereich

Mit der Formulierung von Absatz 1 wird indirekt auf die Zuständigkeitsregelung nach Artikel 3 der Bundesverfassung Bezug genommen: Die Vereinbarung gilt für all jene Ausbildungsabschlüsse, deren Regelung nicht Sache des Bundes ist. Ob die Kantone die entsprechenden Diplome bisher geregelt haben oder ob sie die Anerkennung Privaten überlassen haben oder ob sie sich überhaupt nicht darum gekümmert haben, ist nicht entscheidend. Im Bereich der kantonalen Zuständigkeit können grundsätzlich alle Ausbildungsabschlüsse – öffentliche und private, schulische und berufliche – aufgrund dieser Vereinbarung anerkannt werden.

Welche Abschlüsse im einzelnen anerkannt werden sollen, entscheiden die beauftragten Direktorenkonferenzen. Absatz 2 von Artikel 2 hält eine (nicht abschliessende) Liste jener Diplome fest, deren Anerkennung im Vordergrund steht.

Artikel 3; Zusammenarbeit mit dem Bund

In mehreren wichtigen Fällen haben der Bund und die Kantone parallele oder einander ergänzende Kompetenzen. Beispiele:

- Die Abschlusszeugnisse der Gymnasien (Maturitäten) sind in erster Linie Sache der Kantone. Die Anerkennung dieser Maturitäten als Ausweise für den Hochschulzugang ist einerseits Aufgabe des Bundes (ETH-Zugang, Zugang zu den eidg. Medizinalprüfungen und den Lebensmittelchemikerprüfungen), andererseits Aufgabe der Hochschulkantone. Die Kantone als Inhaber der Gymnasialhoheit und der Bund sowie die Hochschulkantone als Zuständige für den Hochschulzugang sind an einer gesamtschweizerischen Anerkennung der Maturität als Hochschulreife interessiert.
- Aehnlich wird es sich mit den künftigen Berufsmaturitäten verhalten. Neben Berufsmaturitäten, die der Rahmengesetzgebung des Bundes unterstehen, wird es auch Berufsmaturitäten geben, die nur im kantonalen Recht verankert sind.
- Lehrdiplome für Berufsschulen können sowohl in eidgenössischen wie in kantonalen Ausbildungsgängen erworben werden. An einer Harmonisierung der Abschlüsse sind beide Partner interessiert.

In diesen und weiteren Fällen sind gemeinsame Lösungen abzusprechen, wobei die Absprachen – je nach Bedarf – mehr oder weniger verbindlich gestaltet werden können. Im wichtigsten Fall, der Anerkennung der gymnasialen Maturität, strebt die Erziehungsdirektorenkonferenz im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern eine verbindliche, Bund und Kantone verpflichtende Lösung an. Artikel 3 ermächtigt die Vollzugsbehörde, mit dem Bund derartige gemeinsame Lösungen zu treffen.

Wo die Zuständigkeiten gemeinsam sind, sollen auch die internationalen Belange der Diplomanerkennung partnerschaftlich behandelt werden.

Artikel 4; Anerkennungsbehörde

Für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz zuständig. In allen übrigen Fällen soll die Erziehungsdirektorenkonferenz zuständig sein. Das liegt insofern auf der Hand, als die meisten Ausbildungsgänge, für die eine Diplomanerkennung in Frage kommt, in den Geschäftsbereich der Erziehungsdepartemente fallen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz hat jedoch in zwei Sonderfällen beim Vollzug mit anderen Konferenzen zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektorenkonferenz bei der Diplomanerkennung im Sozialbereich drängt sich auf, weil die entsprechende Ausbildung in vielen Kantonen unter der Aufsicht der Fürsorgedirektion steht und weil diese Direktionen auch weitgehend als Arbeitgeberinnen für das Fachpersonal der Sozialarbeit auftreten. Der zweite Fall betrifft die universitären Ausbildungsabschlüsse. Es versteht sich von selbst, dass hier eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz und mit dem Bund erfolgen muss.

Besonders geregelt ist das Verhältnis zum SRK aufgrund der Vereinbarung von 1976.

Artikel 6; Anerkennungsreglemente / Artikel 7; Anerkennungs Voraussetzungen

Die Vereinbarung regelt hier die Grundsätze der Diplomanerkennung und des Verfahrens. Wenn ein Ausbildungsabschluss anerkannt werden soll, sind die einzelnen Kriterien und das Verfahren vorerst in einem Reglement zu umschreiben. Gestützt auf dieses Reglement kann dann die Anerkennung im Einzelfall erfolgen; es lässt sich auch die Lösung denken, dass das Reglement selbst feststellt, dass bestimmte Diplome als anerkannt gelten. Das Reglement kann sich auch auf eine Gruppe verwandter Ausbildungsabschlüsse beziehen, z. B. auf die Lehrdiplome.

Die Vereinbarung kann aus verständlichen Gründen nur einige wenige Anerkennungskriterien umschreiben. Die unterschiedlichen Ausbildungen und Ausbildungsabschlüsse lassen keinen grösseren Detaillierungsgrad zu. Für die Reglemente werden immerhin die wichtigsten formellen und materiellen Rahmenbedingungen formuliert. In jedem Fall muss das Reglement die mit dem Diplom ausgewiesene Qualifikation und das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation festhalten. Wo bewährte schweizerische Ausbildungs- oder Berufsstandards bestehen, soll nicht ohne Grund davon abgewichen werden. In manchen, künftig wohl noch zahlreicheren Fällen werden auch internationale Mindest- oder Richtnormen zu berücksichtigen sein.

Artikel 10; Rechtsschutz

Die Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung von Diplomen hat für die Betroffenen Rechtsfolgen (vgl. Art. 8); Entscheide darüber sollen daher gerichtlich überprüft werden können. Auch allfällige Streitigkeiten unter Kantonen, die innerhalb dieser Vereinbarung entstehen können, sollen letztlich gerichtlich entschieden werden. Die Vorlage sieht für den einen Fall die staatsrechtliche Beschwerde, für den andern Fall die staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht vor. Beide Rechtsmittel gewährleisten praktisch nur eine Willkürkontrolle, was aber dem Rechtsschutzinteresse entspricht.

Artikel 11; Strafbestimmung

Die Formulierung entspricht weitgehend den Strafbestimmungen von Artikel 72 und 73 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Artikel 12; Kostentragung

Wie die Erfahrungen mit der Anerkennung der gymnasialen Maturität oder der DMS-Diplome zeigen, hält sich der bezügliche Aufwand in Grenzen. Die entstehenden Kosten sind separat auszuweisen und den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl in Rechnung zu stellen.

Artikel 14; Inkrafttreten

Selbstverständlich wird der Beitritt aller Kantone angestrebt, damit eine gesamtschweizerische Lösung zustandekommt. Die Vereinbarung kann aber ihre Wirkung schon entfalten, wenn ihr zwei Drittel der Kantone beigetreten sind.

II. Würdigung aus der Sicht des Kantons Glarus

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vereinbarung die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz regelt; sie regelt zudem, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Vereinbarung fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung.

Artikel 2 (Geltungsbereich) sieht in Absatz 1 vor, dass die Vereinbarung für alle Ausbildungen und Berufe gilt, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Absatz 2 dieses Artikels erwähnt dann die Abschlüsse, für welche die Vereinbarung «insbesondere» gilt. Der Kommentar erwähnt, dass die Liste der hier genannten Diplome nicht abschliessend sei, doch ergibt sich aus den hier angeführten Diplomen, wie auch aus dem ganzen Kontext der Vereinbarung, dass man offenbar nur an Diplome aus dem Bereiche des Erziehungswesens, des Gesundheits- und Fürsorge- bzw. Sozialwesens gedacht hat, aber sicher nicht an andere Berufe wie z. B. den Anwalts- oder Notariatsberuf, den Beruf eines Treuhänders, eines Liegenschaftensmaklers usw. Eine Rückfrage bei der Erziehungsdirektorenkonferenz hat denn auch die Richtigkeit dieser Auffassung ergeben. Es ist vorgesehen, in der Beitrittserklärung des Kantons Glarus (Art. 13 Abs. 1) auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen.

Im übrigen liegt der Beitritt zur Vereinbarung sicher auch im Interesse unseres Kantons, vorab der Absolventen unserer Kantonsschule, aber auch der Absolventen aus unserem Kanton, welche ihre Diplome an ausserkantonalen Bildungsstätten erwerben.

Die Vereinbarung erfordert keine Anpassungen des kantonalen Rechts, wie unsere Abklärungen ergeben haben.

Artikel 10 (Rechtsschutz) und Artikel 11 (Strafbestimmung) enthalten indessen Rechtssätze, denen eindeutig Gesetzescharakter zukommt. Gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ist deshalb für den Beitritt zu dieser Vereinbarung die Landsgemeinde zuständig.

III. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschluss zuzustimmen:

**Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur
Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung
von Ausbildungsabschlüssen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

(Vom 18. Februar 1993)

(Beschlossen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren)

Art. 1

Zweck

- ¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.
- ² Sie regelt zudem, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.
- ³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

Art. 2

Geltungsbereich

- ¹ Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.
- ² Sie gilt insbesondere für die folgenden Abschlüsse:
 - a. der Diplommittelschulen und der Gymnasien;
 - b. der kantonalen Berufslehren;
 - c. der Lehrerbildung aller Stufen;
 - d. der Ausbildungen in Musik, Gestaltung und anderen Künsten;
 - e. der Ausbildungen zu Berufen des Sozialbereichs;
 - f. der Ausbildungen zu Berufen des Gesundheitswesens;
 - g. der Ausbildungen für das Fachpersonal der Bibliotheken und der Dokumentation;
 - h. der Erwachsenenbildung.

Art. 3

Zusammenarbeit mit dem Bund

- ¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.
- ² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife);
 - b. Anerkennung der Fachhochschulreife;
 - c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsschulen;
 - d. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

Art. 4

Anerkennungsbehörde

- ¹ Anerkennungsbehörde ist die Erziehungsdirektorenkonferenz.
- ² Anerkennungsbehörde für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz.
- ³ Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimmen.

Art. 5

Vollzug der Vereinbarung

- ¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.
- ² Sie arbeitet dabei insbesondere zusammen:
 - a. mit der Fürsorgedirektorenkonferenz in allen Fragen der Ausbildungsabschlüsse des Sozialbereichs;
 - b. mit dem Bund und mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

³ Die Sanitätsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung im Bereich des Gesundheitswesens. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6

Anerkennungsreglemente

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7);
- b. das Anerkennungsverfahren;
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7

Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8

Wirkungen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9

Dokumentation, Publikation

¹ Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10*Rechtsschutz*

¹ Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Bundesrechtspflege beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

² Ueber die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Artikel 83 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Bundesrechtspflege.

Art. 11*Strafbestimmung*

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12*Kostentragung*

Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 13*Beitritt, Kündigung*

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14*Inkrafttreten*

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

§ 6 **A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus**
 B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten
 C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
 (Landratsverordnung)

I. Anlass

Artikel 86 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Glarus (Kantonsverfassung, KV) ermächtigt den Landrat, durch eine Verordnung seine Organisation, seine Sitzungen, das Verhandlungsverfahren sowie die Wahl und Organisation der Kommissionen zu regeln. Damit kann das gesamte Organisationsrecht des Landrates unmittelbar gestützt auf die Kantonsverfassung auf Verordnungsstufe geregelt werden, ohne dass dafür ein Gesetz erforderlich wäre.

Im Jahre 1990 hat das Büro des Landrates, im Anschluss an den Erlass der neuen Kantonsverfassung, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Landrat Jacques M. Streiff, Braunwald, Professor Dr. Rainer Schweizer und Ratsschreiber Dr. Jakob Brauchli, mit den Vorarbeiten zur Totalrevision des Landratsreglementes aus dem Jahre 1958 beauftragt. Ende 1992 wurde dann auch, unter dem Vorsitz von Landrat Jacques M. Streiff, eine elf Mitglieder umfassende landrätliche Kommission zur Vorberatung der neuen Landratsverordnung eingesetzt. Die neue Landratsverordnung stand im Plenum des Landrates am 1. und 15. Dezember 1993 sowie am 16. Februar 1994 in erster Lesung zur Debatte. Die zweite Lesung ist auf den 13. April vorgesehen. Die Landratsverordnung soll auf die konstituierende Sitzung des Landrates nach den Gesamterneuerungswahlen dieses Jahres in Kraft treten, welche Sitzung auf den 29. Juni vorgesehen ist.

II. Die neue Landratsverordnung

Es ist hier nicht der Ort, den Inhalt der neuen Landratsverordnung im einzelnen darzulegen. Es mag der Hinweis genügen, dass sich gewisse Aenderungen des derzeit noch geltenden Landratsreglementes bereits aufgrund der neuen Kantonsverfassung aufdrängten. Darüberhinaus ging es darum, die Beziehungen zwischen Exekutive und Parlament neu zu ordnen, dies im Sinne einer Stärkung des Parlamentes mittels einer besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten, einer ausgewogenen Wahl der hierfür dienlichen Mittel und Instrumente und auch einer wirksameren und effizienteren Ratsarbeit. Eine Schwächung der Exekutive, der Regierung also, soll damit ausdrücklich nicht einhergehen: im Gegenteil sollen die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Gewalten im Sinne einer echten Partnerschaft neu geordnet und so auch aufgewertet werden. Grundlegend neu geordnet wurden die Kapitel über die landrätlichen Kommissionen, insbesondere der Aufsichtskommissionen, über die parlamentarische Untersuchungskommission, über die Informationsrechte der Ratsmitglieder und der Kommissionen, über die parlamentarischen Vorstösse usw.; neu sind auch weitgehend die Bestimmungen über das Sekretariat des Landrates, das Protokoll und die Wahlen.

III. Die verfassungsrechtliche und gesetzliche Abstützung der Landratsverordnung

Für bestimmte, in der neuen Landratsverordnung geregelte Fragen, wie z. B. aus dem Bereiche der Informationsbeschaffung des Landrates, genügt nun aber die verfassungsrechtliche Abstützung des Artikels 86 Absatz 1 KV nicht. In diesem Zusammenhang sind auch noch die Artikel 85 Absätze 2 und 3 (Oeffentlichkeit der Ratsverhandlungen), Artikel 80 (Information der Oeffentlichkeit) und die Artikel 82, 87 und 94ff. KV über die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat zu erwähnen. Diese erwähnten verfassungsrechtlichen Normen genügen vor allem auch dort nicht, wo der Landrat für seine Tätigkeiten zwingende Verpflichtungen für die andern Gewalten, für die Gemeinden oder für Private aufstellt. Besonders die verschiedenen Informationsansprüche des Landrates brauchen eine zusätzliche verfassungsrechtliche oder gesetzliche Grundlage. Zu diesem Zwecke werden einerseits eine Aenderung der Kantonsverfassung, anderseits eine Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgeschlagen.

Im einzelnen handelt es sich um folgendes:

Der neue Artikel 86^a (Informationsrechte) KV wurde notwendig zur Abstützung der Bestimmungen der Landratsverordnung über die Auskunftsrechte der Ratsmitglieder, der weitergehenden Informationsrechte der Kommissionen und der Regelung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und schliesslich wegen der besonderen Bestimmungen über die parlamentarische Untersuchungskommission.

Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Behörden und Beamten steht im Zusammenhang mit der Regelung der Information der Oeffentlichkeit über Ergebnisse von Kommissionssitzungen, und Artikel 56 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezieht sich auf die Bestimmungen der Landratsverordnung über die parlamentarische Untersuchungskommission.

Nach Auffassung des Landrates wird mit den nachfolgend beantragten Aenderungen die neue Landratsverordnung verfassungsrechtlich und gesetzlich sachgerecht abgestützt.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt aufgrund vorstehender Ausführungen der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 86^a (neu)

Informationsrechte

¹ Jedes Mitglied des Landrates kann für seine parlamentarischen Aufgaben von den Direktionen, der Regierungskanzlei, den kantonalen Anstalten oder den Gerichten Auskünfte über Rechts- oder Sachfragen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten.

² Die Kommissionen des Landrates erhalten Auskunft oder Akteneinsicht, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat einen Direktionsvorsteher oder einen Beamten, Angestellten oder Lehrer des Kantons vom Amtsgeheimnis entbinden. Ebenso kann in begründeten Fällen die Verwaltungskommission der Gerichte ein Mitglied oder einen Mitarbeiter eines Gerichts in Fragen der Gerichtsverwaltung vom Amtsgeheimnis entbinden.

³ Setzt der Landrat zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Untersuchungskommission ein, so kann diese vom Regierungsrat, in Fragen der Gerichtsverwaltung von den Gerichten oder in Fragen der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden von den Gemeindebehörden sämtliche notwendigen Informationen einholen. Die Mitglieder von Behörden und die Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden müssen auch über Wahrnehmungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, Auskunft erteilen. Private Personen können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege befragt werden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über die Behörden und Beamten

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 4 (neu)

⁴ Vorbehalten bleibt die notwendige Information der Oeffentlichkeit nach Beschluss einer Aufsichts- oder Untersuchungskommission des Landrates.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 56 Abs. 3

³ Behördemitglieder, Beamte und andere zur Amtsverschwiegenheit verpflichtete Personen dürfen nur aussagen, sofern es der Regierungsrat, die Verwaltungskommission der Gerichte oder die Vorsteherschaft der Gemeinde als ihre vorgesetzte Behörde nach den Grundsätzen der Artikel 24 und 25 bewilligt hat. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gegenüber einer Untersuchungskommission des Landrates.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

§ 7 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

(Verbot von Geldspielautomaten)

I. Memorialsantrag

Am 29. September 1992 haben der Fürsorgerat Schwanden und der Fürsorgerat Näfels mit verschiedenen Mitunterzeichnern einen Memorialsantrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Verbot von Geldspielautomaten) eingereicht. Der Landrat hat den Antrag am 18. November 1992 als zulässig und erheblich erklärt.

Der Memorialsantrag hat folgenden Wortlaut:

Verbot von Geldspielautomaten

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger reichen zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag ein:

I.

Art. 15^a des Gesetzes über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) wird wie folgt geändert:

Abs. 4 (neu):

Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten ist verboten. Als Geldspielautomaten gelten Automaten, die gegen Geldeinsatz eine Gewinnmöglichkeit in Form von Geld oder Waren bieten.

II.

Diese Aenderung tritt ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Begründung:

Das Spielen an Geldautomaten hat den ihm zugeschriebenen Charakter einer ungezwungenen sinnvollen Freizeitbeschäftigung verloren und ist zu einer Problematik mit verheerenden psychischen und sozialen Folgen für Betroffene und deren Angehörigen geworden. Gemäss namhaften Aerzten führt das Spielen an Geldspielautomaten sehr häufig zu einer psychischen Abhängigkeit. Die Glücksspielsucht ist als Krankheit längst anerkannt. Sie ist gekennzeichnet durch Kontrollverlust, Abstinenzunfähigkeit und Wesensveränderung (das ganze Leben und Streben ist auf das Spielen ausgerichtet).

Die Automatenpielsucht ist Ursache von verheerenden Sozialfolgen, wie Verschuldung, familiäre Zerrüttung und berufliches Versagen. Betroffen sind vor allem Jugendliche, Rentner, Hausfrauen und einsame Menschen.

Die hohen Geldverluste innert kürzester Zeit bringen die Spieler um das Vergnügen an diesem «Freizeiterlebnis». An dessen Stelle tritt ein Spiel, das bisweilen in den finanziellen Ruin führt. So sind Geldverluste von 300 bis 450 Franken und mehr in einer einzigen Spielstunde keine Seltenheit. Diese Tatsache lässt sich nicht mit dem Hinweis auf die durchschnittliche Auszahlungsrate der Automaten von 85 bis 90 Prozent wegdiskutieren. Vielmehr erweist sich gerade diese verführerische, scheinbar grosszügige Rückzahlquote als

trügerisch und fatal. Der faszinierte Spieler füttert den Apparat bis zum letzten Franken, gerade in der irrigen Vorstellung, dass sich irgendwann der Einsatz lohnen müsse.

Die Geldspielautomaten bereiten auch als Ursache von Kriminalität zunehmend Probleme. Beschaffungsdelikte werden immer häufiger bei Spielsüchtigen beobachtet, da auch bei ihnen – wie bei Drogenabhängigen – das Suchtkennzeichen des «Geldbeschaffens um jeden Preis» auftritt.

Das Spielen an Geldspielautomaten fördert bei Jugendlichen eine schiefe, unrealistische Einstellung zum Geld und zum Erfolg. In Zürich frequentieren drei Viertel aller straffällig gewordenen Jugendlichen die Spielsalons (Zitat Stadtrat Hans Frick, alt Vorsteher des Polizeiamtes der Stadt Zürich).

Bisherige Erfahrungen mit Gesetzesänderungen haben gezeigt, dass blosse Einschränkungen (z.B. Beschränkung des Höchststeinsatzes) nichts bringen. Den vielen Problemspielern kann aber mit einem Verbot an der Verursacherquelle geholfen werden. Untersuchungen in Kantonen mit einem Geldspielautomatenverbot haben dies eindeutig gezeigt. (Geldspielautomaten sind in vierzehn Kantonen verboten, so u.a. in unseren Nachbarkantonen St.Gallen, Schwyz und Graubünden und seit 1991 auch im Kanton Zürich.) Ein solches Verbot auch im Kanton Glarus zu erreichen, ist also Sinn und Zweck dieses Memorialsantrages. Der Memorialsantrag will keine Bevormundung des Bürgers, sondern eine Schutzmassnahme, für die von der Spielsucht Betroffenen und Gefährdeten und deren Angehörigen.

Ein Verbot lässt sich durchsetzen, weil das Aufstellen von elektronischen Geldspielautomaten leicht kontrollierbar ist. Eine «Hinterhof Geldspielautomatenszene» ist somit nicht zu befürchten.

Ein Verbot verunmöglicht den für viele so fatalen, leichten und raschen Zugang zu Geldspielen. Es kann nicht von vornherein gesagt werden, dass die Spieler auf andere Spielarten oder gar in andere Kantone ausweichen. Denn kein anderes legales Geldspiel hat einen solch durchschlagenden Unmittelbarkeitseffekt.

Das Verbot wird auch von der überwiegenden Mehrzahl der Spieler gewünscht, wie eine wissenschaftliche Untersuchung in der Stadt Zürich deutlich gezeigt hat. Ausserdem gilt es in erster Linie zu verhindern, dass neue Generationen von automatenspielsüchtigen Menschen entstehen. Das Verbot von Geldspielautomaten entspricht einem aktuellen Postulat des Jugendschutzes und ist zugleich eine äusserst wirksame Präventionsmassnahme. Die Festsetzung des Mindestalters für Jugendliche hat bis heute den geforderten Jugendschutz in keiner Weise garantiert, haben doch Jahr für Jahr Minderjährige auch in unserem Kanton Tausende von Franken verspielt.

Vorbehalte bezüglich einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit müssen zurückstehen, da die Notwendigkeit, den Problemspieler zu schützen, höher einzustufen ist. Ebenso darf ein bescheidener Ausfall an Einnahmen für den Kanton niemals ein Grund sein, die schwerwiegenden sozialen Folgen der Spielsucht weiterhin zu tolerieren. In bezug auf die Spielsucht an Geldspielautomaten sind sich die Fachleute einig: Durch ein Verbot der Geldspielautomaten lässt sich die Spielsucht äusserst wirksam bekämpfen.

II. Gegenwärtige Situation

Kanton Glarus

Letztmals hatte sich die Landsgemeinde 1985 mit einem genau gleich lautenden Antrag zu befassen. Die Landsgemeinde lehnte gemäss Antrag des Landrates den Memorialsantrag ab. Diesem Entscheid vorausgegangen war eine Aenderung der Einsatzbedingungen und der Gewinnmöglichkeiten sowie eine Anpassung des Gebührentarifes ab 1. Mai 1984. Seit diesem Datum kann an Geldspielautomaten mit einem Einsatz von 1 Franken maximal ein Gewinn von 20 Franken erreicht werden. Ende Dezember 1983 standen im Kanton total 163 Geldspielautomaten in Betrieb, wovon 159 in Gaststätten und vier im Spielsalon Glarus.

Per 31. Dezember 1992 ergibt sich folgender Spielautomatenbestand:

	Geldspielautomaten	Unterhaltungsautomaten	Musikautomaten
Automatenbestand am 1. Januar 1992	146	75	97
– Entfernung im Jahr 1992	24	11	15
Automatenbestand am 1. Januar 1993	122	64	82

Nachdem der Gebührentarif seit dem 1. Mai 1984 keine Aenderung mehr erfahren hatte, wurde dieser auf den 1. Januar 1993 neu angepasst und zwar wie folgt:

Geldspielautomaten	von Fr. 600.– auf Fr. 750.–
Unterhaltungsautomaten	von Fr. 150.– auf Fr. 190.–
Musikautomaten	von Fr. 80.– auf Fr. 100.–

An Gebühren für die Geldspielautomaten hat der Kanton in den letzten Jahren etwa 75000 Franken bis 80000 Franken eingenommen. Auf Grund der vorstehenden neuen Zahlen (Bestand, Gebühr) sind neu Einnahmen von etwa 90000 Franken zu erwarten.

Die Bestandestabelle zeigt aber auch, dass immer weniger Automaten installiert sind. Ob dabei mangelndes Geschäft oder Sicherheitsüberlegungen dahinter stehen, ist nicht eindeutig belegbar. Sicher ist, dass es im Kanton Glarus im Vergleich zu andern Kantonen relativ wenig Geldspielautomaten gibt.

Schweiz

Geldspielautomaten sind heute generell noch in zwölf Kantonen (inkl. Glarus) erlaubt. Die Kantone Genf, Jura, Waadt und Tessin haben in den letzten Jahren das generelle Verbot aufgehoben und lassen die Automaten für Kursäle zu. Die gleichen Bestrebungen laufen derzeit auch im Kanton Bern.

Am 7. März 1993 haben Volk und Stände mit klarem Mehr die Aufhebung des Spielbankenverbots beschlossen. Der Kanton Glarus hat dabei mit 8485 Ja zu 2970 Nein ebenso deutlich entschieden.

Spielcasinos mit speziellen Zugangsbestimmungen und andern Spielmöglichkeiten lassen sich zwar nicht ohne weiteres mit den gleichsam vor der Haustüre erreichbaren Geldspielautomaten vergleichen. Die Zulassung von Spielcasinos und ein Verbot von Geldspielautomaten käme aber doch einem gewissen Widerspruch gleich.

III. Vernehmlassung

In einer breit angelegten Vernehmlassung im Dezember 1992/Januar 1993 wurden folgende Behörden und Amtsstellen um ihre Stellungnahme zum Memorialsantrag gebeten: Finanzdirektion, Fürsorgedirektion (inkl. Sozialberatungsstelle), Fürsorgeräte, Polizeikommando, Wirtverein, Automatenindustrie. Die verschiedenen Stellungnahmen werden hier zusammenfassend wiedergegeben.

Finanzdirektion

Der Ausfall von gegen 100 000 Franken für den Kanton würde bedauert.

Fürsorgedirektion

Im Falle der Geldspielautomaten würde ein Verbot als eine sinnvolle Massnahme betrachtet. Ein Verbot von Geldspielautomaten wäre auch ein gut durchsetzbares und kontrollierbares Verbot.

Die Sozialberatungsstelle betreut einige Personen, die wegen ihrer Spielsucht an Geldspielautomaten in soziale Probleme geraten sind. Hauptproblem bei Personen mit Spielsucht sind:

- Schulden bei Kollegen;
- Artikel von Eltern werden veräussert;
- Sparbüchlein geräumt;
- Schulden;
- Lehrabbruch;
- Familienvater verspielt sein ganzes Einkommen.

Spielsucht ist bei der Beratungsstelle ein klar definiertes Problem. Die Fürsorgedirektion begrüsst ein Verbot von Geldspielautomaten, vor allem auch, weil diese sehr leicht zugänglich und erreichbar sind.

Fürsorgeräte

Zwei Behörden haben nicht auf die gestellten Fragen reagiert. Alle andern Fürsorgeräte haben die nachstehenden Fragen beantwortet.

- «Werden von Ihrer Behörde Personen beraten oder betreut, die als ausgesprochene Spieler bezeichnet werden könnten und deren Probleme massgeblich wegen ihrer Spielsucht an Geldspielautomaten entstanden sind?»

Antworten

keine Betreuungen: 21;

Unterstützung, Betreuung von Personen, welche das Spielen an Automaten als Zeitvertreib betreiben: 1;

immer wieder mit Menschen zu tun, welche nicht mit dem Geld umgehen können: 1;

eine Familie wird betreut, deren Mutter spielsüchtig ist;

Abweisung einer Unterstützungsanfrage, weil vom Gesuchsteller oft grössere Beträge an Geldspielautomaten eingesetzt werden.

- «Werden von Ihrer Behörde Einzelpersonen oder Familien unterstützt, die als Folge der Spielsucht ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr vollumfänglich nachkommen können?»

Antworten

keine Unterstützung: 23;

Errichtung einer Beistandschaft: 1;

Betreuung von Spielsuchtgefährdeten: 1.

– «Wie stellt sich Ihre Behörde ganz allgemein zum Antrag betr. Verbot der Geldspielautomaten?»

Antworten

für den Antrag: 13;
gegen den Antrag: 10;
keine Stellungnahme: 2.

Polizeikommando

1991 wurden in Restaurants 52 Einbruchdiebstähle ausgeübt; 34 davon können eindeutig auf die Geldspielautomaten zurückgeführt werden. Bei der ermittelten Täterschaft handelte es sich ausschliesslich um «Spezialisten», welche sich auf diese Art von Einbruchdiebstählen konzentriert hatten.

1992 war bei sieben von 14 Einbruchdiebstählen das Vorhandensein eines Geldspielautomaten Ursache für die Aktivitäten. Ueber die Gründe der markanten Abnahme gegenüber 1991 kann nur spekuliert werden. Auf jeden Fall gilt es zu berücksichtigen, dass in vorangegangenen Jahren vereinzelt Täter oder Tätergruppen gleich serienweise Straftaten gesetzt haben.

Zusammenhänge in bezug auf Spielsucht und Beschaffungskriminalität lassen sich nicht feststellen. Die kriminelle Motivation der ermittelten Straftäter war rein wirtschaftlicher Natur. Bemerkenswert ist indessen die Tatsache, dass in sehr vielen Fällen die Einbruchdiebstähle auf das Vorhandensein von Geldspielautomaten zurückzuführen sind.

Ein Verbot von Geldspielautomaten in Restaurationsbetrieben würde zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der kriminellen Motivation potentieller Straftäter führen. Nicht auszuschliessen ist aber, dass sich die kriminellen Aktivitäten einfach auf andere Objekte verlagern. Mit dem Verbot der Geldspielautomaten würde zudem der Anreiz auch für jene Personen oder Personengruppen genommen, welche der Anziehung und der Versuchung zum Spiel nicht widerstehen können.

In Anbetracht der verschiedenen negativen Aspekte erachtet die Polizei ein Verbot von Geldspielautomaten als sinnvoll und wünschbar.

Wirteverein

Gespielt wird vor allem von Jugendlichen und älteren Leuten mit unterschiedlichen Einsätzen. Ein Verbot würde nicht als gut befunden. Das Gastgewerbe würde Einbussen erleiden. Der Spieler sollte selber entscheiden können und nicht bevormundet werden müssen. Bei einem Verbot der Geldspielautomaten stellt sich die Frage weiterer Verbote anderer Freizeitvergnügen. Zudem befremdet es, dass in Kursälen neuerdings mit höheren Einsätzen gespielt werden darf.

Der Wirtverein beantragt Beibehaltung der jetzigen Regelung.

Automatenindustrie

Für die Automatenindustrie ist der Kanton Glarus kein bedeutender Markt. Es wird vor allem auf die Möglichkeit eines Zusatzverdienstes für Gastwirte hingewiesen. Die restriktive Einsatz- und Gewinnregelung sowie die Ueberblickbarkeit sprechen gegen ein Verbot. Mit einem solchen würden zudem die Probleme der Betroffenen nicht gelöst. Das Ausweichen in den Untergrund oder in benachbarte Gebiete, in denen das Spiel erlaubt ist, wäre verheerender. Ein Verbot von Geldspielautomaten wäre ein Schritt in die falsche Richtung.

IV. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Automaten Spielsucht entgegen zu treten und damit die Ursache von verheerenden Sozialfolgen wie Verschuldung, familiäre Zerrüttung und berufliches Versagen zu beseitigen, ist das Grundanliegen der Antragsteller. Eine Umfrage bei der Fürsorgedirektion und den Fürsorgebehörden hat keine eindeutigen Zahlen gebracht, gemäss denen die Spielsucht als ein erhebliches Problem betrachtet werden müsste. Trotzdem: jeder Einzelfall schliesst in sich eine Menge von Problemen ein, mit denen sich der Betroffene selbst, seine Angehörigen und auch die zuständigen Behörden konfrontiert sehen und deren Lösung nicht einfach ist. Das Vorhandensein der Geldspielautomaten kann zudem immer wieder zur Versuchung führen. Der Spieler kann zum Süchtigen und zum Fürsorgefall werden. Ob mit dem Verbot und damit dem Nichtvorhandensein von Geldspielautomaten die ursächlichen Probleme des einzelnen gelöst würden, ist jedoch fraglich. Unsere Umfrage und ähnliche Untersuchungen in andern Kantonen haben jedenfalls gezeigt, dass die Spielsucht im breiten Spektrum der Fürsorgefälle mit Suchtsymptomen eher eine Randerscheinung ist.

Den befürwortenden Argumenten stehen solche gegenüber, welche im Verbot nicht die Lösung sehen. Das Ausweichen zum Spielen in Kantone ohne Verbot, die geltenden Beschränkungen als genügender Schutz, tiefer als die Spielsucht liegende Probleme, zu grosser Eingriff in die Privatsphäre, verminderte Eigenverantwortung sind zusammengefasst Begründungen, welche gegen den Antrag angeführt werden.

Ein Vergleich der heutigen befürwortenden und ablehnenden Argumente mit denjenigen des Jahres 1985 zeigt keine wesentlichen Unterschiede. Eine drastisch negativere Situation ist seit dem Beschluss der Landsgemeinde 1985 nicht eingetreten. Verändert hat sich die Zahl der Geldspielautomaten, ist diese doch um einiges zurückgegangen. Neu gegenüber 1985 und auch dem Zeitpunkt der Vernehmlassung ist, dass in der Zwischenzeit das Spielbankenverbot aus der Bundesverfassung entfernt worden ist. Die Möglichkeit, Spielcasinos mit bisher unerlaubten Spielen zu eröffnen, andererseits aber Geldspielautomaten zu verbieten, erscheint doch widersprüchlich. Die Betonung von Eigenverantwortung, Deregulierung und Vitalisierung unserer Wirtschaft sprechen ebenso gegen das beantragte Verbot.

Aus vorstehenden Darlegungen lassen sich Argumente für und gegen ein Verbot von Geldspielautomaten herleiten. Nach Auffassung des Regierungsrates liegen die Gründe für spielsüchtiges Verhalten nicht primär bei den Geldspielautomaten. Ein Verbot vermöchte die anstehenden Probleme kaum zu lösen. Im Vergleich zu 1985 liegen keine neuen, wesentlich veränderten Verhältnisse vor, auf Grund derer sich der Erlass eines Verbotes aufdrängen bzw. rechtfertigen würde. Auch die kürzlich erfolgte Abschaffung des Spielbankenverbotes durch Volk und Stände, der auch unser Kanton sehr deutlich zugestimmt hat, zeigt, dass die Lösung solcher Probleme eher in mehr Eigenverantwortung als in neuen staatlichen Verböten zu suchen ist. Dies gilt zumindest solange, als keine offensichtlichen Missstände auszumachen sind, die ein staatliches Handeln unabdingbar machen. Im Falle der Geldspielautomaten kann von derart schwerwiegenden Missständen wohl kaum gesprochen werden.

Auf Grund all dieser Überlegungen hat der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde – wie bereits 1985 – die Ablehnung des Memorialsantrages empfohlen.

V. Stellungnahme der vorberatenden landrätlichen Kommission

Die vorberatende landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Rico Bertini, Netstal, führte in ihrem Bericht an den Landrat im wesentlichen folgendes aus:

In der Diskussion führten die Befürworter eines Verbotes von Geldspielautomaten folgende Gründe auf: Da es sich bei den Spielsüchtigen in aller Regel um Menschen handelt, welche am Rande der Gesellschaft leben, sei mit einem Verbot eine erzieherische Wirkung zu erreichen. Im weiteren sei ein Verbot mit einer Schutzmassnahme gleichzustellen. In bezug auf die Aufhebung des Spielbankenverbotes durch Volk und Stände bestehe kein direkter Vergleich zum Memorialsantrag. Der Besuch in einem Spielcasino sei einer höheren Hemmschwelle unterworfen. Die Ausweichmöglichkeit in andere Kantone sei nicht absolut gegeben. Zur Zeit kennen 14 Kantone das Verbot von Spielautomaten.

Die Gegner der Vorlage führten aus, dass ein Verbot niemals die Lösung des Problems darstellen würde. Die Menschen, welche spielen wollten, fänden offenbar immer Ausweichmöglichkeiten. Niemand sei beispielsweise in der Lage, einem Suchtgefährdeten die Einsätze im Sport-Toto oder im Lotto zu begrenzen. Die heutige Situation in der Drogenszene widerspiegeln die Wirksamkeit bzw. die Unwirksamkeit von Verböten. Es sei davon auszugehen, dass bei der Schaffung eines neuen Verbotes andere Spielarten auftauchen würden. Die Eigenverantwortlichkeit könne letztlich nur in der Erziehung vermittelt werden.

In der Abstimmung sprach sich die Kommission mit knapper Mehrheit zugunsten des Memorialsantrages aus, allerdings mit Inkrafttreten des Verbotes auf den 1. Januar 1996.

VI. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Auch im Landrat prallten die Argumente für und gegen ein Verbot von Geldspielautomaten aufeinander.

Zugunsten des Verbotes wurde im wesentlichen Folgendes angeführt: Der «Kick», den das Geldspiel vermittle, vermöge Gefährdete zu Süchtigen zu machen. Die Folgen der Spielsucht seien für die Betroffenen verheerend und belasteten auch die öffentliche Hand. Ein Verbot wirke präventiv und stelle eine wichtige Jugendschutzmassnahme dar; es käme einer Barriere gleich, welche die Versuchung zum Spielen eliminiere. Ein Ausweichen in andere Kantone sei immerhin erschwert, nachdem auch die Kantone Schwyz, St. Gallen und Graubünden die Spielautomaten verboten haben; umso sinnvoller sei es, das Verbot nun auch im Glarnerland einzuführen. – Spielsüchtige wurden in der Diskussion als Kranke bezeichnet, die keine Eigenverantwortung mehr tragen könnten und die dringend auf Hilfe angewiesen seien. Die angestellten Vergleiche mit Spielcasinos, Lotto und Toto seien nicht schlüssig, weil der Zutritt zu den Spielcasinos nicht ohne weiteres machbar sei, bzw. das Lotto- oder Totospiel keinen unmittelbaren Effekt durch einen in Griffnähe winkenden Gewinn bewirke. Die Spielsucht sei gleich zerstörerisch wie andere Süchte, gefährde Beziehungen und führe auch in die Kriminalität. Die Situation habe sich übrigens seit 1985 eindeutig verschlimmert.

Gegen ein Verbot wurde vor allem der Gedanke der Eigenverantwortung des Menschen ins Feld geführt. Mit Verboten könne man nicht alles verhindern, Süchtige werde es immer geben. Rein zahlenmässig sei die Spielsucht nicht gravierend, jedenfalls habe sich die Situation seit 1985 nicht wesentlich verschlimmert. So oder anders sei sie eher als eine Randerscheinung innerhalb der ganzen Suchtproblematik zu qualifizieren.

Nachzutragen bleibt in diesem Zusammenhang, dass beim Bundesgericht gegen das Verbot von Geldspielautomaten, dem die Stimmberechtigten des Kantons Zürich im Juni 1991 knapp zugestimmt haben, staatsrechtliche Beschwerden hängig sind, denen das Bundesgericht die aufschiebende Wirkung erteilt hat. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung wurde damit begründet, dass eine solch einschneidende Massnahme wie das Verbot der Geldspielautomaten den Betroffenen erst zuzumuten sei, wenn die Verfassungsmässigkeit und Rechtsbeständigkeit der neuen Regelung definitiv feststehe. – In der Sache selbst hat das Bundesgericht zur Zeit noch nicht entschieden.

In der Abstimmung hat sich der Landrat mit 33 zu 32 Stimmen für die Ablehnung des Memorialsantrages ausgesprochen.

VII. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, den Memorialsantrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Verbot von Geldspielautomaten) abzulehnen.

§ 8 Aenderung des Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete

I. Allgemeines

Die Landsgemeinde 1985 hatte bei der Schaffung des Investitionshilfegesetzes den Kredit für Investitionshilfedarlehen auf 1 Million Franken festgelegt. Das Gesetz lautet dahingehend, dass der Landrat den Investitionshilfekredit auf höchstens 2 Millionen Franken erhöhen kann. Schnell hatte sich gezeigt, dass der Bedarf für kantonale Investitionshilfedarlehen sehr gross ist. Innert weniger als drei Jahren war die Kreditlimite ausgeschöpft, und in seiner Sitzung vom 28. September 1988 hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Limite auf 2 Millionen Franken erhöht.

II. Bisherige Beanspruchung

Bis Ende Juni 1993 hat der Regierungsrat 27 kantonale Investitionshilfedarlehen zugesichert. Bei neun Darlehen befindet sich der Darlehensnehmer in der Region Sarganserland/Walensee, bei 18 Darlehen in der Region Glarner Hinterland/Sernftal.

Die Beanspruchung des Investitionshilfekredites zeigt Ende Juni 1993 folgendes Bild:

Zugesicherte Darlehen	Fr. 2560400.–
Beanspruchte Darlehen	Fr. 2294900.–
Tilgungen	Fr. 576660.–
Ausstehende Darlehen	Fr. 1718240.–

Die kantonale Investitionshilfe dient dazu, die gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete geforderte äquivalente Leistung des Kantons zu erbringen. Es ist ein notwendiges und sehr wirksames Instrument, wurden doch bisher 113 Investitionshilfedarlehen des Bundes in der Höhe von insgesamt 25 Millionen Franken zugesichert. Die Gesamtkosten der bisher realisierten Vorhaben belaufen sich damit auf über 130 Millionen Franken.

III. Leistung des Kantons

Um von der Bundeshilfe profitieren zu können, kann die erforderliche Leistung des Kantons entweder durch kantonale Investitionshilfedarlehen oder durch à fonds perdu-Beiträge (Ausgleichsfonds, ordentliche Subventionen) erbracht werden.

Im vergangenen Jahrzehnt wurden viele Vorhaben aus dem Bereich Basisinfrastruktur (Versorgung/Entsorgung) realisiert; die Leistung des Kantons wurde dabei sehr oft durch Subventionen des Gewässerschutzes erbracht. Nicht zuletzt, um den administrativen Aufwand möglichst niedrig zu halten, wurden weitere kleinere Projekte durch à fonds perdu-Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden unterstützt.

IV. Zukünftige Entwicklung

Die zukünftige Entwicklung des Bedarfs an kantonaler Investitionshilfe ist sehr schwer vorzusagen, hängt sie doch stark von den finanziellen Möglichkeiten der Regionsgemeinden und der generellen Subventionspraxis von Bund und Kanton ab. Besonders der Bund drängt immer mehr darauf, insbesondere Projekte aus dem Bereich Entwicklungsinfrastruktur zu unterstützen und bereits anderweitig stark subventionierte Vorhaben (Schulhausbauten und -renovierungen) eher nicht zu fördern. Gerade bei den besonders interessanten Vorhaben fehlen in der Regel die sonst üblichen kantonalen Subventionen.

Bereits mit Schreiben vom 6. Juli 1992 machte die Regionalplanungsgruppe Glarner Hinterland/Sernftal auf das baldige Erreichen der Limite aufmerksam und fragte an, ob der Regierungsrat bereit sei, der Landsgemeinde eine Erhöhung des bewilligten Kredites zu beantragen. In der Tat erweist sich heute eine Erhöhung der Limite als unumgänglich.

Mit dem nun vorliegenden Antrag soll die bestehende Limite von gegenwärtig 2 Millionen Franken auf neu 4 Millionen Franken erhöht werden, mit der Massgabe, dass der Landrat gegebenenfalls eine weitere Erhöhung um 1 Million Franken beschliessen kann.

V. Zusammenfassung

Die Investitionshilfe hat sich bisher bewährt und ist für die Gemeinden als Hilfe zur Finanzierung der ihnen verbleibenden Restkosten nicht mehr wegzudenken. Sie bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet durch gezielte Unterstützung von Infrastrukturvorhaben. Die kantonale Investitionshilfe dient in erster Linie dazu, die Massnahmen des Bundes auf diesem Gebiet zu unterstützen und die Bundeshilfe in erwünschtem Ausmass auszuschöpfen. Gerade in einer rezessionsbedingt schwierigen Wirtschaftslage sollte sichergestellt sein, dass der Ausbau der Infrastruktur nicht zum Stillstand kommt.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1985 über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Für Investitionshilfedarlehen des Kantons gemäss den Artikeln 6 und 7 wird ein Investitionshilfekredit von 4 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

² Der Landrat kann den Investitionshilfekredit um höchstens 1 Million Franken erhöhen.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 9 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

I. Ausgangslage

Am 27. September 1992 hat das Schweizer Volk dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) in der Referendumsabstimmung zugestimmt. Das BGBB bezweckt in erster Linie, dem Selbstbewirtschafter den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken zu tragbaren Preisen zu erleichtern. Durch die Anwendung des Selbstbewirtschafterprinzips sollen das bäuerliche Grundeigentum auf der Basis von Familienbetrieben gefördert, der kontinuierlichen Zunahme des Pachtlandanteils entgegengewirkt, die Spekulation mit Bauernland eingeschränkt sowie übersetzte Bodenpreise bekämpft werden.

Das BGBB bedarf zu seiner Anwendung kantonaler Einführungsvorschriften.

II. Vorgehen beim Erlass des kantonalen Einführungsrechts

Das BGBB ist auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die notwendigen kantonalen Ausführungsvorschriften erlassen sein. Für die Verabschiedung des kantonalen Einführungsgesetzes durch die Landsgemeinde 1993 war die Zeit nach der Abstimmung im Herbst 1992 zu kurz. Deshalb hat der Landrat gestützt auf Artikel 89 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung einstweilige Einführungsbestimmungen erlassen, welche bis zum Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzesrechts Geltung haben.

III. Inhalt des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

A. Allgemeines

Die Kantone haben das übliche Vollzugsinstrumentarium zum Bundesrecht zur Verfügung zu stellen. Zu regeln sind die Zuständigkeiten (Art. 1–5) und die Verfahren (Art. 10–14). Darüberhinaus können die Kantone dort, wo dies das BGBB ausdrücklich vorsieht, vom Bundesrecht abweichende oder dieses ergänzende Regelungen erlassen (Art. 6–9).

Bisher waren die organisatorischen Vorschriften im bäuerlichen Bodenrecht zur Hauptsache im 1990 revidierten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EG EGG) festgelegt. Die Grundzüge dieser Regelung werden beibehalten. Hingegen mussten gewisse materielle Vorschriften des EG EGG fallengelassen werden, da dafür im neuen eidgenössischen Recht keine Grundlage mehr vorhanden ist. Es sind dies die Ausnahmegewilligungen vom Zerstückelungsverbot (Art. 6^b EG EGG), das Vorkaufsrecht an Alpen für alle im Kanton ansässigen Bewerber (Art. 14 EG EGG), der Schutz für Bergheimwesen, welche zur Weidlandnutzung verkauft werden (Art. 15 EG EGG) und die Bewilligungspflicht für die entgeltliche Vermittlung von landwirtschaftlichen Liegenschaften (Art. 18 EG EGG). Auf die Beibehaltung eines speziellen kantonalen Zerstückelungsverbot im Sinne des bisherigen Artikels 6^a Absatz 3 EG EGG wurde verzichtet, weil diesem angesichts des strengen Bundesrechts nur noch eine äusserst geringe praktische Bedeutung zukäme.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1–5; Zuständigkeiten

Mit dem verwaltungsrechtlichen Vollzug des BGBB werden Landwirtschaftsdirektion, Regierungsrat und Verwaltungsgericht beauftragt (Art. 1, 3 und 4). Der zivilrechtliche Vollzug obliegt der zuständigen Kammer des Kantonsgerichtes (Art. 5).

Die Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission amtiert als Fachinstanz für die Landwirtschaftsdirektion (Art. 2). Diese Regelung vereinfacht den Vollzug und ist auch für den Bürger übersichtlich.

Artikel 6; Landwirtschaftliche Gewerbe

Nach Bundesgesetz gehören zum landwirtschaftlichen Gewerbe eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und die mindestens die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie beansprucht. Dieser Arbeitsaufwand ist einem Futterbaubetrieb im Talgebiet mit einer Grösse von 5–7,5 ha gleichzusetzen.

Im Berggebiet dagegen variiert der Arbeitsaufwand auf Futterbaubetrieben viel mehr. Die landwirtschaftliche Nutzfläche, welche für ein Gewerbe benötigt wird, ist nicht nur durch die Topographie und die Ertragsfähigkeit des Bodens bestimmt, sondern auch durch die Bewirtschaftungsart und die Betriebsrichtung (Milchvieh-, Mutterkuh-, Schafhaltung). So mag für den einen Betrieb die Grenze bei 5 ha liegen, bei anderen können auch noch 10 ha zu wenig sein.

Bei einer Entscheidung, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, müsste deshalb im Berggebiet in den meisten Fällen ein Arbeitsvoranschlag erstellt werden. Solche Berechnungen sind aufwendig und nicht immer zuverlässig. Aus Gründen der Effizienz wird deshalb in Artikel 6 Buchstabe *a* die untere Grenze für ein Gewerbe im Berggebiet mit 5 ha festgesetzt. Damit werden zahlreiche landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe dem Schutz von landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne des BGGB unterstellt, womit auch dem Interesse der Öffentlichkeit an einer angepassten Bewirtschaftung von Grünland im Berggebiet Rechnung getragen wird.

Seit jeher bilden im Kanton Glarus einzelne Alpen für eine Familie während der Alpzeit eine Existenz, ganz unabhängig davon, ob diese Familie in der übrigen Zeit in der Landwirtschaft oder in einem anderen Arbeitsgebiet tätig ist. Diese Tradition soll erhalten bleiben; beim Verkauf oder beim Erbgang sollen deshalb Alpen mit über 30 Grossviehstössen von einem geeigneten Selbstbewirtschafter übernommen werden können, und zwar unabhängig davon, ob er bereits Eigentümer eines Landwirtschaftsbetriebes ist oder nicht.

Artikel 7; Vorkaufsrechte

Neben den bundesrechtlich vorgesehenen Vorkaufsrechten werden auch Bodenverbesserungs-Körperschaften, Gemeinden, Allmeind- und Alpgenossenschaften Vorkaufsrechte eingeräumt und deren Reihenfolge geregelt.

Damit erhält in Meliorationsgebieten die Meliorationsgenossenschaft einen neuen Rechtsbehelf, mit dem sie in bestimmten Fällen durch Bodenkauf die Durchführung einer Strukturverbesserung (Güterzusammenlegung, Wegbau u. a.) erleichtern kann.

Von den 93 Alpen im Kanton Glarus befinden sich rund $\frac{4}{5}$ im Eigentum der öffentlichen Hand, bzw. von Korporationen oder Genossamen. Das öffentliche Interesse an der richtigen Bewirtschaftung der Alpen ist gross. Ein Vorkaufsrecht zugunsten der öffentlichen Hand ist deshalb berechtigt.

Das Vorkaufsrecht für Körperschaften an Nutzungs- und Anteilsrechten gemäss Buchstabe *c* wird im Kanton Glarus wenig Bedeutung erlangen. Trotzdem soll es eingeführt werden, um – wenn auch in seltenen Fällen – die Zersplitterung des Eigentums zu verhindern und um den Körperschaften ein beschränktes Recht zum Eigentumserwerb einzuräumen.

Artikel 8; Reihenfolge der Berechtigten

Die vom Bundesgesetz eingeräumten Vorkaufsrechte der Verwandten und des Pächters gehen den kantonalen Vorkaufsrechten vor. Die meisten Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben werden im Kanton Glarus innerhalb der Familie bzw. der Verwandten vorgenommen. Im weiteren befinden sich im Kanton über 60 Prozent des bewirtschafteten Bodens in den Händen von Verpächtern, so dass anzunehmen ist, dass dort, wo die Voraussetzungen erfüllt sind, der Pächter von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wird. Die nachgestellten kantonalen Vorkaufsrechte werden deshalb eher selten zur Ausübung gelangen.

Artikel 9; Realteilungs- und Zerstückelungsverbot

Die Bestimmung über die Mindestgrösse von Parzellen nach einer Zerstückelung (1 ha) wird aus dem bisherigen kantonalen Recht übernommen. Abparzellierungen in Parzellen von mehr als 1 ha werden im neuen Einführungsgesetz selbst dann nicht mehr verboten, wenn sie eine unwirtschaftliche Bodenzerstückelung zur Folge haben. Mit den Artikeln 21, 42 Absatz 2, 47 Absatz 2 und 49 Absatz 2 BGGB wird nämlich der Eigentumsübergang einzelner Grundstücke bereits geregelt. Dabei sollen einzelne Grundstücke der Arrondierung umliegender Betriebe dienen. Mit diesen Arrondierungsbestimmungen hat das bisherige Verbot der unwirtschaftlichen Bodenzerstückelung (Art. 6^a Abs. 2 EG EGG) an Bedeutung verloren und kann deshalb aufgehoben werden.

Gemäss Artikel 6^b EG EGG konnte die Landwirtschaftsdirektion Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot bewilligen, wenn ein wichtiger Grund vorlag. So konnten zum Beispiel die Eltern ein Wohnhaus bei der Hofübergabe zurückbehalten. Dank einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch auf solchen Wohnhausparzellen war bei einem späteren Eigentumswechsel gesichert, dass betriebsnotwendiger Wohnraum wieder zum Landwirtschaftsbetrieb übergehen musste. Dieses von den Glarner Landwirten recht häufig beanspruchte Recht kann im neuen Einführungsrecht nicht mehr angewandt werden, da die Gesetzesgrundlage dazu im BGGB fehlt.

Artikel 10–14; Verfahrens- und Strafbestimmungen

Bereits unter dem bestehenden Recht mussten Verkäufer und Käufer im Rahmen des Einspracheverfahrens auf einem Fragebogen über sämtliche Umstände, die für die Prüfung des Vertrages benötigt wurden, Auskunft erteilen. Nach dem BGGB muss z. B. bei der Erteilung einer Bewilligung für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken geprüft werden, ob die Kriterien der Selbstbewirtschaftung, der Arrondierung usw. erfüllt sind. Ein sorgfältig vorbereiteter und entsprechend ausgefüllter Fragebogen erleichtert den Vollzug wesentlich. Die Festlegung dieses Verfahrens im Einführungsgesetz (Art. 11 und 12) verbunden mit einer Strafandrohung (Art. 14 Abs. 1) wird wie bis anhin einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der Antworten haben.

Ein Schätzungsamt, welches von Amtes wegen die Ertragswerte des landwirtschaftlichen Bodens und der Gebäude schätzt und festlegt, fehlt im Kanton Glarus. Da die Landwirtschaftsdirektion jedoch beim Bewilligungsverfahren prüfen muss, ob der Erwerbspreis nicht übersetzt ist, muss für das Verkaufsobjekt eine Ertragswertschätzung vorhanden sein (Art. 11 Abs. 2). Nur so ist es möglich, die Höhe des Erwerbspreises in Beziehung zu einer objektiven Grösse (Ertragswert) zu setzen.

IV. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Die aufgrund des BGGB notwendige Aenderung der Behördenorganisation war Anlass dazu, die Funktion der heutigen Bodenrechtskommission zu überdenken. Früher war die Bodenrechtskommission für sämtliche Beschwerden im Bereich des EG EGG zuständig. Seit der Einführung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes fungiert sie nur noch als Beschwerdeinstanz im Sinne der Artikel 50 und 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Dabei hat sich im Verlaufe der letzten fünf Jahre gezeigt, dass nur wenige Beschwerden zu behandeln sind. Deshalb wurde geprüft, ob der Bodenrechtskommission die Funktion der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGGB übertragen werden könnte. Man gelangte jedoch zum Schluss, dass für eine solche Aufgabe eine Kommission weniger geeignet ist, weil die Aufsichtsbehörde, wenn sie Beschwerde erheben will, an die Frist von 30 Tagen gebunden ist. Ausserdem geht es hier um die Aufsicht über eine regierungsrätliche Direktion. Man würde Neuland betreten, wollte man diese Aufgabe einer aussenstehenden und nebenamtlichen Kommission zuweisen. Somit können der Bodenrechtskommission beim Vollzug des neuen bäuerlichen Bodenrechts keine neuen Aufgaben übertragen werden. Im Falle ihres Weiterbestandes verblieben ihr nur die wenigen Beschwerdefälle aus dem landwirtschaftlichen Pachtrecht. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Bodenrechtskommission aufzulösen und ihre Aufgabe dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Diese Auffassung wird auch von den Mitgliedern der Bodenrechtskommission geteilt. Die Auflösung soll auf das Ende der Amtsperiode 1990/94 erfolgen. Mithin ist die neue Zuständigkeitsordnung auf den 1. Juli 1994 in Kraft zu setzen.

V. Beratung der Vorlage im Landrat

Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht konnte sich der Landrat auf die von ihm kurz zuvor erlassene Einführungsverordnung abstützen, welche seit dem 1. Januar 1994 Geltung hat. Diese landrätliche Verordnung stimmt mit der unterbreiteten Gesetzesvorlage inhaltlich vollständig überein. Sie war, zusammen mit der vorgeschlagenen Aenderung des Einführungsgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht, von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Werner Stauffacher, Glarus, vorberaten worden. Dabei erfuhr die Einführungsverordnung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag keine wesentliche Aenderung, und die vorgeschlagene Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht wurde gutgeheissen. Der Landrat folgte den Anträgen seiner Kommission und stimmte dementsprechend in der Folge auch dem Einführungsrecht zum bäuerlichen Bodenrecht in der ordentlichen Form des Gesetzes zu.

VI. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

(Genehmigt vom EJPD am)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Artikel 5, 56, 58 Absatz 2, 90 und 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Landwirtschaftsdirektion

¹ Die Landwirtschaftsdirektion ist die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 90 Buchstaben *a*, *c*, *d* und *e* BGBB.

² Sie entscheidet insbesondere über:

- a.* Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGBB);
- b.* Bewilligungen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken (Art. 61–65 BGBB);
- c.* Bewilligungen von Darlehen von Dritten, die durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Grundpfandrecht gesichert werden (Art. 76 Abs. 2 BGBB);
- d.* Anmerkungen im Grundbuch bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone und bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ausserhalb der Bauzone (Art. 86 BGBB);
- e.* Ertragswertschätzungen (Art. 87 BGBB) auf Antrag der Kantonalen Liegenschaften-Schätzungskommission.

³ Ausserdem trifft die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 84 BGBB).

Art. 2

Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission

¹ Die Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission amtiert als Fachkommission für die Landwirtschaftsdirektion. Sie nimmt im Auftrag der Landwirtschaftsdirektion Ertragswertschätzungen vor und stellt diesen Antrag. Sie kann von der Landwirtschaftsdirektion auch zu anderweitigen Begutachtungen herangezogen werden.

² Die Kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission besteht aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Bauernstand angehören müssen, und zwei Ersatzmitgliedern. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Die Kommission bestimmt ihren Sekretär.

³ Die Schätzungen werden in der Regel vom Kommissionspräsidenten bzw. seinem Stellvertreter und einem Mitglied durchgeführt.

⁴ Die Kostentragung für amtliche Ertragswertschätzungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In den übrigen Fällen stellt die Landwirtschaftsdirektion dem Auftraggeber nach Aufwand Rechnung.

Art. 3

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *b* BGBB ist der Regierungsrat.

Art. 4

Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 90 Buchstabe *f* BGBB ist das Verwaltungsgericht.

Art. 5*Zivilgerichtliche Behörden*

¹ Ueber die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen (Art. 11–57 BGG) entscheidet im Streitfall die zuständige Kammer des Kantonsgerichtes.

² Für den Entscheid anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 40 Abs. 2 BGG) ist der Einzelrichter in Zivilsachen des Kantonsgerichtes zuständig.

II. Ergänzendes kantonales Recht**Art. 6***Kleine landwirtschaftliche Gewerbe im Berggebiet und Alpbetriebe (Art. 5 BGG)*

Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen neben landwirtschaftlichen Gewerben im Sinne von Artikel 7 BGG:

- a. kleine landwirtschaftliche Gewerbe, welche gemäss Viehwirtschaftskataster in den Bergzonen I–IV liegen und eine nach Massgabe von Artikel 7 Absätze 3 und 4 BGG berechnete landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 5,0 ha aufweisen;
- b. Alpbetriebe mit über 30 Grossviehstössen nach Alpurbar.

Art. 7*Vorkaufsrechte (Art. 56 Abs. 1 BGG)*

Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken für Bodenverbesserungs-Körperschaften, sofern das Grundstück in deren Bezugsgebiet liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;
- b. an privaten Allmeinden, Alpen und Weiden für Ortsgemeinden und Tagwen, Allmeind- und Alpgenossenschaften sowie ähnliche Körperschaften;
- c. an Nutzungs- und Anteilsrechten an einer Allmeind, Alp oder Weide für Körperschaften wie Allmeind- oder Alpgenossenschaften, die Eigentümer dieser Allmeind, Alp oder Weide sind.

Art. 8*Rangfolge der Berechtigten (Art. 56 Abs. 2 BGG)*

¹ Die gesetzlichen Vorkaufsrechte des Bundesrechts gehen den kantonalen Vorkaufsrechten vor.

² Die kantonalen Vorkaufsrechte können in folgender Rangfolge ausgeübt werden: 1. Ortsgemeinden und Tagwen, 2. übrige Körperschaften im Sinne von Artikel 7.

³ Machen mehrere Berechtigte im gleichen Rang ihr Vorkaufsrecht geltend, so erhält derjenige den Vorzug, der die Interessen der ortsansässigen Viehbesitzer vertritt.

Art. 9*Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 58 Abs. 2 BGG)*

Die Zerstückelung von landwirtschaftlichen Grundstücken in kleinere Parzellen als 1 ha ist unzulässig.

III. Verfahrens- und Strafbestimmungen

Art. 10

Grundsatz

¹ Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die zivilgerichtlichen Verfahren richten sich nach den einschlägigen zivilprozessualen Bestimmungen.

Art. 11

Bewilligungsverfahren bei Handänderungen (Art. 61ff. BGG)

¹ Veräusserer und Erwerber haben der Landwirtschaftsdirektion auf einem Fragebogen über alle Umstände Aufschluss zu geben, die für die Erteilung der Bewilligung vorausgesetzt werden.

² Das Gesuch um eine Bewilligung ist zusammen mit dem Fragebogen bei der Landwirtschaftsdirektion einzureichen. Geht es um die Bewilligung eines Kaufgeschäftes gemäss den Artikeln 61 ff. BGG, so ist dem Gesuch auch eine Ertragswertschätzung beizulegen. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, ob eine bereits vorhandene Schätzung früheren Datums genügt.

Art. 12

Bewilligungsverfahren bei einer Arrondierung (Art. 60 Bst. d BGG)

Dem Gesuch um eine Arrondierung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstückes ausserhalb der Bauzone ist ein Auszug über die Mutationen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beizulegen.

Art. 13

Auskunftspflicht der Behörden

Die mit dem Vollzug des BGG betrauten Behörden orientieren sich auf Anfrage gegenseitig über die von ihnen in diesem Zusammenhang erlassenen Entscheide.

Art. 14

Strafbestimmung

¹ Wer im Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Anwendung von Artikel 251 StGB über Urkundenfälschung oder von Artikel 253 StGB über Erschleichung einer falschen Beurkundung bleibt vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, namentlich das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1953 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, das Gesetz vom 2. Mai 1948 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie der Beschluss vom 6. Mai 1951 betreffend die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Genehmigung durch den Bund am 1. Juli 1994 in Kraft.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

Einzige kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne der Artikel 50 und 53 LPG ist das Verwaltungsgericht.

II.

Diese Aenderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bund auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

§ 10 A. Beschluss über den Neubau für das Strassenverkehrsamt und die Motorfahrzeugkontrolle; Gewährung eines Kredites von 7,92 Millionen Franken

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

I. Einleitung

Bereits im Memorial zur Landsgemeinde 1985 wurde auf die prekären Verhältnisse beim Kantonalen Strassenverkehrsamt (STVA), insbesondere in bezug auf die baulichen Anlagen zur Fahrzeugprüfung, hingewiesen. Durch einen Umbau und eine Erweiterung des ehemaligen TCS-Stützpunktes sollte eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden. Ein entsprechender Beschluss des Landrates vom 18. Februar 1987 wurde durch das Bundesgericht aus hier nicht weiter darzustellenden Gründen mit Urteil vom 25. November 1987 aufgehoben. Mit Beschluss vom 18. August 1990 hat der Regierungsrat daraufhin die Erweiterung des Projektes «Biäsche 1985» für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) beschrieben. Das STVA wurde in der Folge beauftragt, ein Raumprogramm vorzulegen, das alle Anlageteile umfasst, welche für eine umfassende Fahrzeugprüfung (PW und LKW) sowie für den administrativen Betrieb notwendig sind. Gleichzeitig sollte auch geprüft werden, ob eine Teilprivatisierung der Fahrzeugprüfungen möglich wäre.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. April 1992 wurden die Polizeidirektion und die Baudirektion beauftragt, mit dem Architekturbüro Zweifel & Leins, Glarus, Verhandlungen in bezug auf ein Vorprojekt des Strassenverkehrsamtes auf dem Areal Wiggis Park AG in Netstal zu führen.

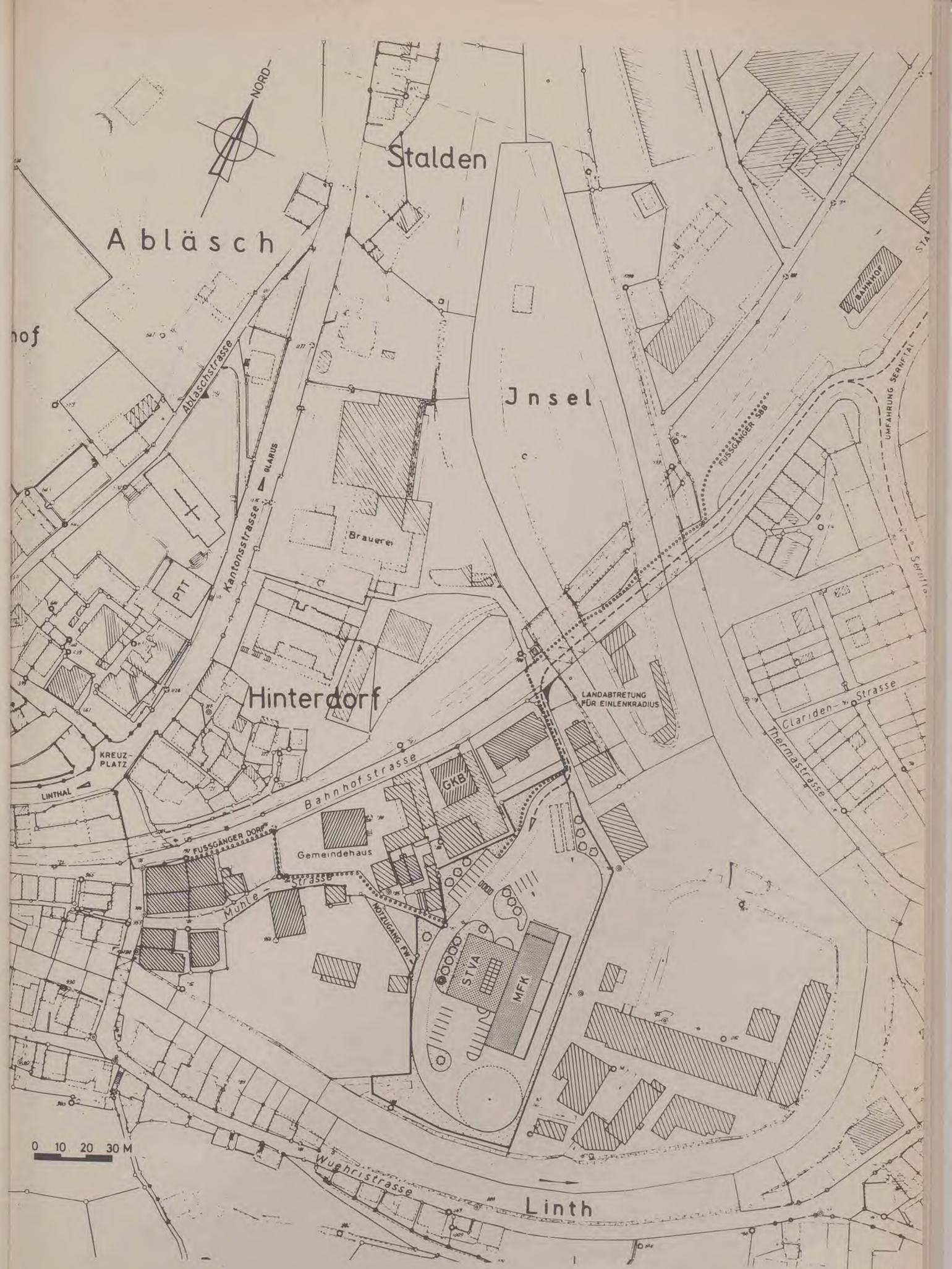
Am 9. Juni 1992 wurden die beiden Direktionen vom Regierungsrat weiter beauftragt, Abklärungen über einen weiteren Standort, auf dem «Mühleareal» der F. Blumer & Cie. in Schwanden, vorzunehmen.

II. Bauliches

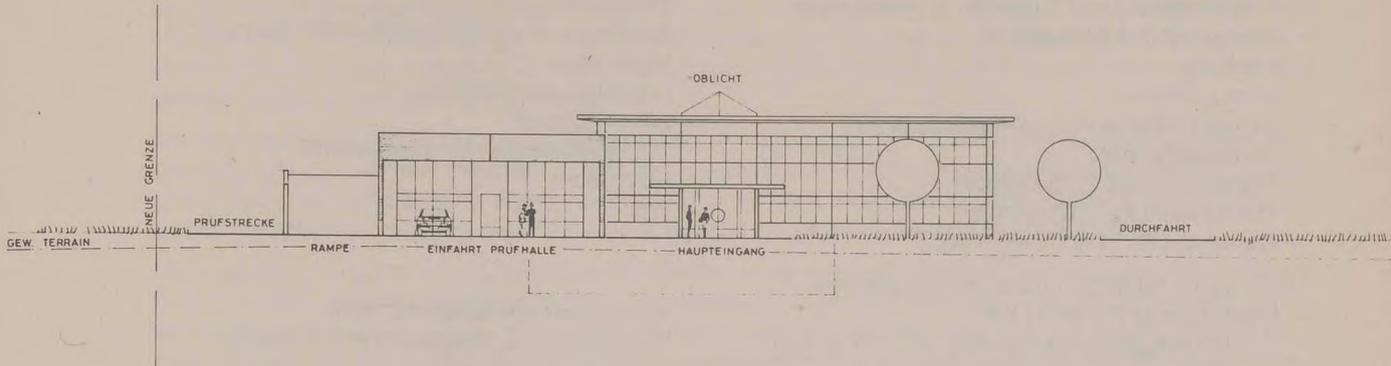
Durch das STVA wurde am 25. Juni 1992 das bereinigte Raumprogramm vorgelegt. Es umfasst eine Prüfhalle von 12 x 45 x 5 Meter und einen Bürotrakt.

Die Prüfhalle soll aus folgenden Einrichtungen bestehen:

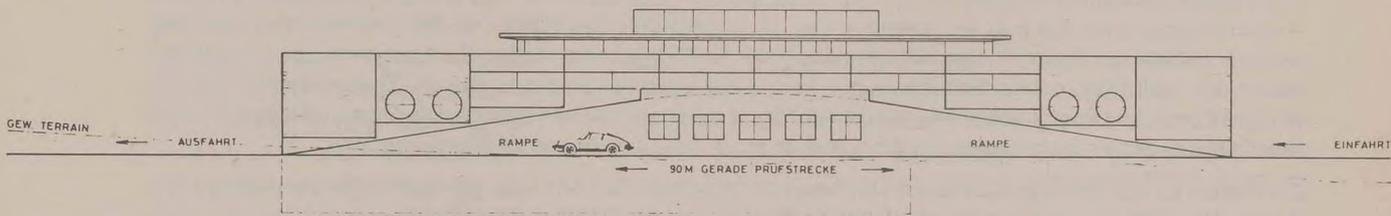
- komplette Prüfbahn für PW
- komplette, kombinierte Prüfbahn für LKW/PW
- Prüfplatz für Motorräder
- Prüfplatz für landwirtschaftliche Fahrzeuge



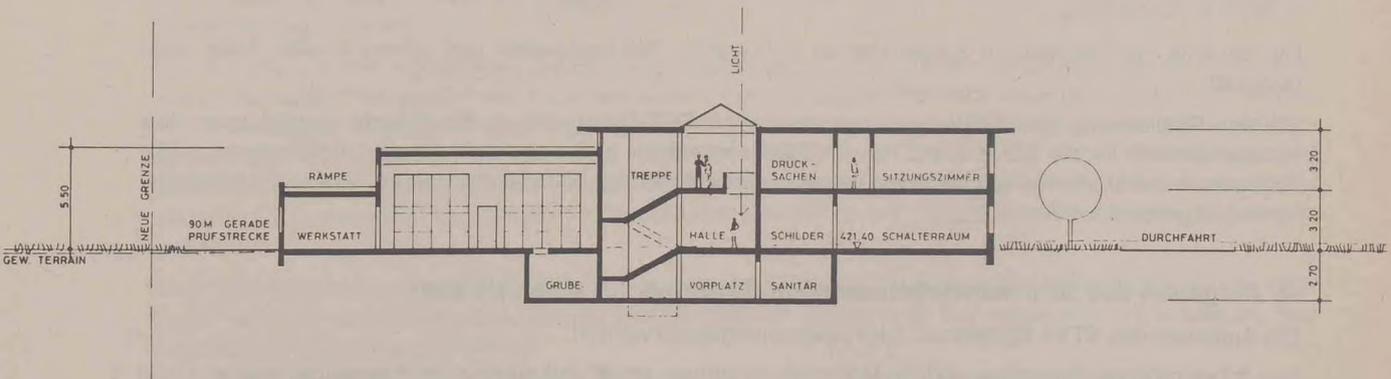
Situation Liegenschaft «Mühleareal», Schwanden



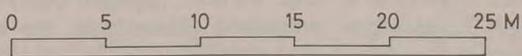
ANSICHT NORD



ANSICHT OST



QUERSCHNITT



Der Bürotrakt soll folgende Räume beinhalten:

- Schalterhalle mit Schalterraum (4 Arbeitsplätze)
- Administration und Disposition (2 Arbeitsplätze)
- Sekretariat (2 Arbeitsplätze)
- Chefbüro
- Sitzungszimmer
- 2 Expertenbüros mit je 2 Arbeitsplätzen
- Chefexpertenbüro
- Theorieraum mit 20 Sitzplätzen
- Theorieraum mit 4 Sitzplätzen
- Warteraum für Theoriekandidaten
- 1 Reservebüro
- 1 Reserveraum
- Schilderraum anschliessend an Schalterraum
- Kopierraum
- Lager für Drucksachen
- 2 Archivräume
- 1 Aufenthaltsraum für das Personal
- EDV-Raum
- WC

Im Freien ist folgende Infrastruktur vorgesehen:

- Parkplätze für PW und LKW
- Geschwindigkeitsmess-Strecke (ca. 150 m lang)
- Wendekreis (Durchmesser 30 m)
- Rampe mit 15% Steigung und 16% Gefälle

Die beiden Vorprojekte, Schwanden und Netstal, wurden im Verlaufe des Monats August 1993 der Bau-
direktion eingereicht.

Das Projekt Netstal bezieht sich auf die Liegenschaft der Firma Looser Maschinenbau AG. Eine Realisierungsmöglichkeit des neuen STVA mit MFK auf dem Areal «Looser» ist aber nach dem neuesten Stand der Angelegenheit, wenigstens kurz- bis mittelfristig, nicht gegeben. Eine Weiterbearbeitung des Projektes «Looser» und damit des Standortes Netstal wurde daher nicht mehr vorgenommen.

Das Projekt Schwanden bezieht sich auf das «Mühleareal», ehemals F. Blumer & Cie. Der Gebäudeteil dieses Projektes sieht einen Neubau vor, welchem das Raumprogramm des STVA vom 25. Juni 1992 zugrunde liegt und der optimal an dieses Programm angepasst ist. Im Erdgeschoss liegen die Expertenbüros (unmittelbar neben der Prüfhalle) und die Schalterräume. Im 1. Obergeschoss befinden sich die Theorieräume sowie die übrigen Büros. Im Untergeschoss liegen die Archive und die technischen Räume. Die Aussenanlage entspricht ebenfalls voll den Anforderungen der MFK und ist gut in das bestehende Gebäude integriert.

Die Kosten für das vorliegende Projekt «Mühleareal» in Schwanden betragen gemäss Kostenvoranschlag vom September 1993 insgesamt 7 920 000 Franken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- BKP 0 Grundstück	Fr. 1 378 000.-
- BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 246 000.-
- BKP 2 Gebäude	Fr. 4 379 000.-
- BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr. 867 000.-
- BKP 4 Umgebung	Fr. 850 000.-
- BKP 5 Baunebenkosten	Fr. 130 000.-
- BKP 9 Ausstattung	Fr. 70 000.-

Die Variante «Mühleareal» in Schwanden ist in kürzester Zeit realisierbar und scheint in allen Teilen sehr geeignet.

Mit der Realisierung des STVA wird der ehemalige TCS-Stützpunkt in der Biäsche geschlossen. Die Mietverhältnisse für die Büros des STVA im Glärnischzentrum in Glarus sowie für die LKW-Kontrolle in der Prüfhalle in Kaltbrunn können aufgelöst werden, wodurch jährlich 100 500 Franken an Miet- und Unterhaltskosten eingespart werden.

III. Aufgaben des Strassenverkehrsamtes; Bedürfnis für einen Neubau

Die Aufgaben des STVA können wie folgt zusammengefasst werden:

Das STVA prüft die Fahrzeuge und die Motorfahrzeugführer, erteilt und entzieht die Fahrzeugausweise, erteilt die Führerausweise und besorgt alle übrigen Aufgaben, die damit zusammenhängen. Das STVA ist zuständig für die Erhebung der Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger und entscheidet über alle mit der Erhebung der Verkehrsabgaben zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht der Polizeidirektion direkt vorbehalten sind.

Die administrativen Arbeiten können zur Zeit termingemäss erledigt werden, dagegen bestehen bei den Fahrzeugprüfungen gegenüber den gesetzlichen Forderungen erhebliche Rückstände, die erst mit der Inbetriebnahme einer neuen Prüfhalle wenigstens teilweise abgebaut werden können.

Die leichten Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport, die Mietwagen, die Fahrschulwagen, die Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Ladungen und Gesellschaftswagen müssen jedes Jahr einer periodischen Kontrolle unterzogen werden; dieser Verpflichtung vermag das STVA heute nachzukommen, wenn auch mit teilweiser Verspätung.

Dagegen können die übrigen Fahrzeuge, die in mehrjährigen Intervallen geprüft werden sollten, nicht regelmässig kontrolliert werden. Hier sind die Nachkontrollen bei den Liefer- und Lastwagen etwa zwei Jahre und bei den Personenwagen etwa fünf Jahre im Rückstand. In der heutigen Prüfhalle in der Biäsche kann aus Platzgründen nicht mehr als ein Experte eingesetzt werden; damit können auch nicht mehr Fahrzeuge geprüft werden. Bei den Arbeitsmaschinen können bisher keine und bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur sehr wenige Nachkontrollen durchgeführt werden.

Die heutige dezentrale Lösung mit der Administration in Glarus und den Prüfstellen in der Biäsche und in Kaltbrunn lässt betriebswirtschaftlich keine optimale Organisation zu. Die täglichen Anfahrtsstrecken der Experten zu den Prüfstellen sind sehr kostenintensiv. Eine umfassende, kostengünstige Dienstleistung gegenüber allen Kunden des STVA ist nur möglich, wenn alle Leistungen am selben Ort erbracht werden können.

Die baulichen und technischen Anlagen in der Biäsche entsprechen seit längerer Zeit nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Arbeitsbedingungen der Experten sind hauptsächlich im Winter an der Grenze des Zumutbaren. Dienstleistungen, wie sie die Kunden mit Recht erwarten und verlangen, sind mit diesen Anlagen nicht mehr zu erbringen. Ein Neubau des STVA, wie im vorliegenden Projekt vorgesehen, wird im organisatorischen und betrieblichen Bereich viele Vorteile bringen.

Die vorhandenen Rückstände bei den Nachkontrollen können jedoch damit auch nicht kurz- oder mittelfristig aufgeholt werden. Vielmehr wird es vorerst darum gehen, die Rückstände nicht weiter anwachsen zu lassen. Die vom Bundesrat mittelfristig angestrebte Einführung der EG-Prüfperiodizitäten würde eine Zunahme des Prüfvolumens gegenüber der geltenden Regelung bedeuten. Es ist ja auch nicht jeder Rückstand negativ zu beurteilen. Das STVA ist aus Gründen der optimalen Auslastung – wie ein Industrieunternehmen – auf einen bestimmten Arbeitsvorrat angewiesen. Notwendig ist eine optimale Koordination des staatlichen Prüfwesens mit den Reparaturkapazitäten des Garagegewerbes.

Der Neubau des STVA führt also nicht zu einer sofortigen Aufarbeitung der Prüfungsrückstände. Vielmehr schaffen wir damit die längstens notwendige Basisinfrastruktur. Ein neues STVA ermöglicht es, die von der Bundesgesetzgebung übertragenen Vollzugsaufgaben termingerecht und kostengünstig zu erbringen. Es bringt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweckmässige Arbeitsbedingungen. Nicht zuletzt profitieren auch unsere Kunden – und das ist ein grosser Teil der Bevölkerung – von einem neuen STVA, wenn sie ihre Dienstleistungen schneller und mit weniger Umtrieben erhalten.

IV. Fahrzeugprüfungen durch das Garagegewerbe (Privatisierung)

Die Durchführung der Fahrzeugprüfungen ist heute den Kantonen zum Vollzug aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften übertragen. Aufgaben können zur Zeit nur im Rahmen des Bundesrechts durch die Kantone weiterübertragen werden.

Die Schaffung eines eigentlichen Marktes und Wettbewerbs bietet insofern Probleme, als die Prüfungen immer, namentlich hinsichtlich der negativen Zulassungsentscheide, hoheitlich orientiert sind. Der im neuen STVA betriebene Prüfbetrieb unterliegt im übrigen wie privatwirtschaftliche Betriebe dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Im Rahmen eines derartigen «Marktes» dürfte unser Betrieb bei den Fahrzeugprüfungen zumindest im Bereich der Preisbildung durchaus kostengünstig und konkurrenzfähig sein. Ueberdeckungen in einzelnen Aufgabenbereichen können zur Deckung von Defiziten in den hoheitlichen Bereichen herangezogen werden.

Eine vollständige Uebertragung der Prüfaufgaben an einen einzelnen oder mehrere Dritte hiesse ein Monopol durch ein anderes ersetzen. Das Garagegewerbe hat sich bisher auch klar gegen eine Privatisierung von Fahrzeugprüfungen ausgesprochen.

Aus all diesen Gründen hat der Regierungsrat davon abgesehen, die Möglichkeit einer Privatisierung weiter zu verfolgen.

V. Standort Schwanden

Der Standort Schwanden erscheint alles in allem für alle Betroffenen als günstig. Das Areal mit dem vorgeschlagenen Projekt ist als ideal zu bezeichnen. Die Zufahrts- und Abfahrtsstrecke führt mit der Umfahrungsstrasse nicht durch grössere Wohngebiete. Die etwas enge Einfahrt ins Areal sollte ebenfalls keine Probleme bringen, zumal dank eines in Aussicht stehenden Bodenabtausches eine bessere Lösung herbeigeführt werden kann.

Durch das neue Schalterkonzept des STVA können die meisten administrativen Geschäfte per Post erledigt werden, z. B. Schilderdeponierung, Wiederinverkehrssetzungen, Fahrzeugwechsel, fast alle Neulösungen, Adressänderungen, Zustellung von Versicherungsnachweisen und Fahrzeugpapieren usw. Der Publikumsverkehr kann deshalb auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Zudem liegt das Areal nur wenige Gehminuten vom Bahnhof entfernt. Auch nicht motorisierte Kunden können also das neue STVA problemlos erreichen. Auch in anderen vergleichbaren Kantonen z. B. Zug, Uri, Ob- und Nidwalden, wurde das STVA aus dem Hauptort ausgesiedelt.

Ein gewisses Problem in Schwanden bringen die Führerprüfungen. Nach den gültigen Prüfungsanforderungen muss jede Prüfungsfahrt auch eine Fahrt auf der Autobahn beinhalten. Mit Beginn und Ende der Prüfung in Schwanden reicht die Zeit von einer Stunde dazu nicht mehr aus. Es wird deshalb nötig sein, für die Führerprüfungen eine andere organisatorische oder zeitliche Lösung zu finden. Das Problem ist aber sicher lösbar.

VI. Personalbedarf; Folgekosten

Im neuen STVA sollen in absehbarer Zeit nicht mehr Personen als bisher beschäftigt werden.

Das STVA handelt als staatlicher Dienstleistungsbetrieb, der hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Das neue STVA soll als Profitcenter betrieben werden. Sicher werden im neuen STVA höhere Betriebskosten entstehen. Diese sollen aber durch höhere Produktivität auf den Prüfanlagen ausgeglichen werden.

Eine Entlastung auf der Kostenseite bringt auch die zentrale Lage aller Anlagen. Die Kosten für Arbeitsweg, Arbeitsausfall und auswärtige Verpflegung von etwa 20 000 Franken werden in Zukunft entfallen.

VII. Finanzierung

Die Baukosten für das neue STVA sind über seine Ueberschüsse zu bezahlen (zweckgebundene Finanzierung).

Dazu ist eine Aenderung von Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) notwendig. Nachdem der im jetzigen Artikel 10 enthaltene Beitrag für die Verkehrsüberwachung der Kantonspolizei bisher nie gutgeschrieben wurde, soll diese Bestimmung aus dem Gesetz genommen werden.

Werden die Gesamtkosten von 7,92 Millionen Franken innert 20 Jahren bei einem Zinssatz von 6 Prozent verzinst und abgeschrieben, müssen jährlich gemäss Annuitätenrechnung (Faktor 8,37%) rund 670 000 Franken aufgewendet werden. Bei einem budgetierten Verkehrssteuerertrag von 7,2 Millionen Franken abzüglich des Gemeindeanteils ($\frac{1}{6}$) von 900 000 Franken würden 6,3 Millionen Franken übrig bleiben.

Der dieser Berechnung zugrunde gelegte Zinssatz von 6 Prozent ist hoch. Es kann damit gerechnet werden, dass im Kanton Glarus der Ertrag der Verkehrssteuern noch leicht ansteigen wird (Zunahme der Fahrzeuge). Mit einer Zweckbindung von 10 Prozent des Ertrages der Verkehrssteuern, nach Abzug der Gemeindeanteile, würde die Finanzierung des neuen STVA ermöglicht.

Im jetzigen Artikel 10 EG SVG wird nur von der Verwendung der Verkehrssteuern gesprochen. Das Strassenverkehrsamt nimmt aber auch Erträge in Form von Gebühren ein. Die Verwendung dieser Gebühren soll in diesem Artikel ebenfalls geregelt werden.

Dabei soll wie folgt vorgegangen werden:

- Ein Achtel des Ertrages der Verkehrssteuern wird auf die Gemeinden verteilt.
- Von den verbleibenden sieben Achteln des Ertrages werden 10 Prozent zur Verzinsung und Amortisation des STVA inkl. MFK verwendet.
- Vom weiteren Ertrag der Steuern, Gebühren und sonstigen Erlöse und Einnahmen werden die Betriebskosten des STVA gedeckt.
- Aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die laufenden Betriebskosten der Kantonsstrassen und der N3 abgedeckt.
- Der Rest wird zur Abschreibung der Kantonsstrassen und der N3 verwendet.

Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VIII. Bericht der landrätlichen Kommission

Die mit der Vorberaterung dieser Vorlage beauftragte Kommission stand unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Marti, Sool.

Die landrätliche Kommission nahm im Verlaufe ihrer Beratungen sowohl eine Besichtigung der Standorte Schwanden und Biäsche als auch eine Besichtigung des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr des Kantons Uri vor, welche Anlage seit drei Jahren in Betrieb steht.

1. Stellungnahme zu den einzelnen Standorten

Einlässlich äussert sich die landrätliche Kommission in ihrem Bericht an den Landrat zu den einzelnen Standorten u. a. wie folgt:

Biäsche

Die Anlage Biäsche wurde im Jahre 1974/75 durch den TCS Schweiz als Stützpunkt für den Pannendienst der Autobahn N3 erstellt und im Jahre 1977 durch einen Vertrag zwischen dem TCS und der Polizeidirektion für die PW-Fahrzeugprüfungen des Kantons verfügbar gemacht. Im Jahre 1985 wurde durch Beschluss der Landsgemeinde der Stützpunkt erworben. Schon damals wurden die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen als ungeeignet und unzweckmässig erachtet und als sanierungsbedürftig bezeichnet. Die Landsgemeinde 1985 bewilligte hierfür einen Kredit von 742 000 Franken. Ueber das weitere Schicksal dieses Vorhabens kann auf die Ausführungen des Regierungsrates unter Abschnitt I. verwiesen werden.

Bis heute können in der Biäsche aus Platzgründen nur Personenwagen geprüft werden. Für LKW- und Lieferwagen-Prüfungen konnte sich der Kanton Glarus in die Anlage des Kantons St. Gallen in Kaltbrunn einmieten, wobei die periphere Lage für die Glarner Fahrzeughalter stets zu Diskussionen Anlass gibt. Das Dreieck Glarus–Biäsche–Kaltbrunn ist für den effizienten Arbeitseinsatz der Motorfahrzeugexperten hinderlich, kostenmässig aufwendig und auch für die Fahrzeughalter zeitraubend. Für die Angestellten ergeben sich viele unproduktive Stunden und Fahrkilometer.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die raumplanerischen Voraussetzungen für ein neues STVA mit MFK am Standort Biäsche nicht gegeben sind. Ausserdem ist festzustellen, dass der Baugrund in der Biäsche ungünstig ist, was die Gebäude- und Belagsschäden im Werkhof Biäsche belegen.

Da der Standort Biäsche im weiteren für den Publikumsverkehr ohne Motorfahrzeug hinderlich ist und nicht den Zielvorstellungen entspricht, möchte die Kommission auf eine weitere Prüfung des Areals Biäsche verzichten.

Um eine optimalere Einsatzplanung für das Personal möglich zu machen und unter Berücksichtigung der Anliegen des Umweltschutzes wurden deshalb Grundstücke zwischen Näfels und Schwanden, welche sich für die Erstellung einer ganzheitlichen Anlage mit STVA und MFK eignen würden, gesucht. In der Folge wurden Areale in Näfels, Netstal und Schwanden in die Diskussion einbezogen. Als einziges sofort realisierbares Angebot verblieb aber bis zur Behandlung in der Kommission nur noch das Mühleareal in Schwanden.

Bilten

Die an den Regierungsrat gerichtete Anfrage des Gemeinderates Bilten vom 7. Januar 1994 mit Nennung von möglichen Grundstücken für den Bau des STVA mit MFK in Bilten wurde der Kommission zur Behandlung zugewiesen, da die Anfrage erst einging, nachdem die Kommission ihre Beratungen bereits aufgenommen hatte.

Da ein Standort Bilten von STVA/MFK die gestellten Anforderungen bezüglich Publikumsverkehr noch schlechter zu erfüllen vermöchte als der Standort Biäsche, und zudem der Verkehrsstrom von und zu STVA/MFK die ganze Achse Schwanden–Glarus–Näfels belasten würde, fand diese Anfrage in der Kommission keine Befürworter und wurde einstimmig abgelehnt. Die in der Anfrage angeführten Vorteile der kurzen Distanz zur Nationalstrasse wiegen die zahlreichen übrigen Nachteile eines Standortes Bilten nicht im entferntesten auf.

Näfels

Für die an den Regierungsrat gerichtete Anfrage der AG Arnold Bosshard, Näfels/Zürich, vom 11. Januar 1994 gilt in zeitlicher Hinsicht sinngemäss dasselbe wie für die Anfrage des Gemeinderates Bilten.

Der Standort wurde durch die Kommission im Lichte der laufenden Projektierungsarbeiten für die Umfahrung Näfels und damit verbunden dem allfälligen Bau eines neuen Anschlusses der Dörfer Näfels und Mollis sowie des Kerenzerberges beurteilt. Ferner wurde auf die zusätzliche Belastung des jetzigen Anschlusses der

Kerenzerbergstrasse beim Freulerpalast in Näfels, bedingt durch zusätzliche Fahrzeugfrequenzen durch STVA/MFK, hingewiesen. Bereits heute müssen Fahrzeuge oft lange Wartezeiten hinnehmen, wenn sie beim Freulerpalast in die Kantonsstrasse einbiegen wollen.

So fand auch in der Kommission das Angebot der Firma AG Arnold Bosshard keine Befürworter, wenn auch einzuräumen ist, dass der Standort im Einzugsbereich des überwiegenden Teiles der im Kanton immatrikulierten Fahrzeuge liegen würde. In diesem Zusammenhang wäre aber auch die zusätzliche Belastung der Verkehrsachse Näfels–Netstal–Glarus mit Fahrzeugen zu und von STVA/MFK als grosser Nachteil zu erwähnen.

Netstal

Nachdem im regierungsrätlichen Bericht zu dieser Vorlage erwähnt wurde, dass die projektreife Variante «Looser» nicht mehr zur Verfügung stehe und die Gebr. Looser sich entsprechend vernehmen liessen, wurde der Kommission am Vortag der Abschlussberatung signalisiert, dass eventuell doch das Vorhaben auf dem übrigen Grundstück der Wiggis-Park AG realisierbar wäre, wenn man noch etwas Zeit für Verhandlungen hätte. Allerdings würde dies eine Verschiebung der Vorlage um mindestens ein Jahr nötig machen.

Angesichts der Tatsachen, dass kein konkretes Angebot vorlag, die Auflage der Verkehrserschliessung des Areals Wiggis-Park nicht geregelt ist, die Bewilligung zur Eindeckung des Fliessgewässers im fraglichen Gebiet nicht vorliegt, die Umfahrung Netstal durch den Bau von STVA/MFK weiter verkompliziert und die Verkehrsachse Näfels–Netstal–Glarus durch STVA/MFK in Netstal weiter belastet würde, verzichtete die Kommission darauf, nochmals auf den Standort Netstal einzutreten.

Damit verblieb einzig noch der Standort Mühleareal in Schwanden.

Schwanden

Dieser Standort bedeutet für das Unterland einen kleinen Nachteil; für das Mittelland ist er sicher gleichwertig, und für das Hinterland ist er ein grosser Vorteil.

Fahrzeugfrequenzen von Fahrzeughaltern ab Glarus taleinwärts belasten für einen Besuch des STVA oder der MFK die Verkehrsachse Näfels–Netstal–Glarus nicht mehr. Die Erreichbarkeit des Mühleareals ist sowohl ab der Entlastungsstrasse Schwanden–Sernftal als auch aus dem Grosstal über den Kreuzplatz in Schwanden ausgezeichnet möglich und zwar auch für Sattelschlepper. Zudem kann der im Projekt eingezeichnete vorhandene grosszügige Zugang noch erweitert werden, worüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern bereits abgeschlossen wurde.

Die vorliegende Vorlage entspricht auch den Zielsetzungen im Leitbild für den Kanton Glarus von 1987. Es darf zur Kenntnis genommen werden, dass eine Aussiedlung dieses Amtes aus dem Kantonshauptort und die Zusammenlegung der Fahrzeugprüfungen und der Administration eine beachtliche Effizienzsteigerung erwarten lässt.

Die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Führerprüfungen kann durch organisatorische Massnahmen oder die Erhöhung der Prüfzeit auf 75 Minuten anstelle von bisher 60 Minuten erreicht werden. Im Zusammenhang mit den stets steigenden Anforderungen darf dies sogar als eine Verbesserung angesehen werden.

Die Privatisierung der Fahrzeugprüfungen wurde in der Kommission insbesondere seitens des Vertreters des Autogewerbes abgelehnt mit dem Hinweis, dass das Garagegewerbe aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht berechtigt sei, die Typenscheine für die verschiedenen Fahrzeugmarken zu beziehen. Zudem wären negative Folgen aus der Expertentätigkeit bei Mängelfeststellungen für den entsprechenden Betrieb zu erwarten.

Mag auch der Standort Schwanden durch die Garagisten von Netstal abwärts als nicht optimal beurteilt werden, so ist doch darauf hinzuweisen, dass mit dem heutigen Verarbeitungskonzept fast alle administrativen Geschäfte im Zusammenhang mit STVA/MFK per Post abgewickelt werden können und die Garagisten sowohl den technischen wie den administrativen Teil der Fahrzeugprüfungen und Immatrikulationen an ein und demselben Ort erledigen können. Man will in der projektierten Anlage die technischen Hilfsmittel für eine kundenfreundliche Dienstleistung einsetzen.

Der Standortnachteil für einen Teil der Fahrzeughalter und das damit involvierte Dienstleistungsgewerbe (insbesondere die Versicherungen) dürfte demgegenüber kaum ins Gewicht fallen und durch die günstigere Erreichbarkeit des STVA am neuen Standort einer Verbesserung gleichkommen, wenn das bestehende Parkplatzproblem im Bereich des Bahnhofareals in Glarus für den Dienstleistungsbetrieb STVA/MFK in Zukunft entfällt.

2. Finanzierung

Das Bauvorhaben belastet durch die Selbstfinanzierung über die Motorfahrzeugsteuern die laufende Rechnung des Kantons nicht. Nachdem die Motorfahrzeugsteuern 1992 den heutigen Verhältnissen angepasst wurden und die Gebühren angeglichen sind, sind auch keine höheren Belastungen in nächster Zeit wegen dieses Bauvorhabens für die Verursacher (Fahrzeughalter) zu erwarten. Ausserdem wurden die Ausgaben für den Strassenbau (Neubau und Unterhalt 5 Mio. Fr.) plafoniert, so dass die Finanzierung des Vorhabens als gesichert gilt.

Im Zusammenhang mit der eingereichten und begründeten Motion Hürlimann und Mitunterzeichner, welche eine Erhöhung des Gemeindeanteils an den Motorfahrzeugsteuern zum Ziele hat, möchte die landrätliche Kommission auf eine Aenderung des EG SVG im jetzigen Zeitpunkt verzichten.

3. Zum Bauvorhaben

Zu Fragen hinsichtlich Platzreserven im Vergleich zum bereits wieder ausgelasteten Strassen- und Schiffsamt des Kantons Uri wurde festgestellt, dass die vorliegende Vorlage in allen Teilen den anlässlich der Besichtigung in Altdorf/Bürglen dargelegten Mängeln Rechnung trägt und auch etwas Reserve für eine bescheidene Ausdehnung oder Erhöhung des Personalbestandes von STVA/MFK eingeplant ist. Auch ist es richtig, dass die LKW-Prüfbahn als kombinierte Fahrzeugprüfbahn ausgestaltet wird. Die Kommission würde es im übrigen begrüssen, wenn eine Rohrpostanlage eingeplant würde.

Weiteren baulichen Details und auch Materialwünschen, insbesondere der Berücksichtigung des einheimischen Baustoffes Holz, gilt es in der Baukommission Rechnung zu tragen.

Die Verwirklichung des Bauvorhabens STVA/MFK auf dem Mühleareal in Schwanden bedingt den Abbruch von drei bestehenden Fabrikgebäuden. Dabei wurden auch gewisse Bedenken hinsichtlich allfälliger Wünsche des Heimatschutzes zur Sprache gebracht. Es kann festgestellt werden, dass heute schon wesentliche Teile der ehemaligen Fabriküberbauung fehlen, da sie durch Abbruch aus Sicherheitsgründen oder wegen Umnutzungen des Geländes entfernt werden mussten.

Es kann auch festgestellt werden, dass diese Fabrikanlage nicht in einem Inventar über schützenswerte Objekte oder Standorte figuriert und somit dieses brachliegende Industrieareal wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden sollte.

Schliesslich darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Verwirklichung des Bauvorhabens STVA/MFK auf dem Mühleareal in Schwanden keinen landwirtschaftlichen Boden in der Landwirtschaftszone beansprucht und auch daher mit gutem Gewissen verantwortet werden kann.

4. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt aufgrund dieser Ausführungen dem Landrat einstimmig, der Projektvariante Mühleareal in Schwanden zuzustimmen.

IX. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Die Beratung der Vorlage im Landrat förderte gegenüber den in den Berichten des Regierungsrates und der landrätlichen Kommission enthaltenen Ausführungen keine wesentlichen neuen Argumente mehr zu Tage.

Eingehend setzte sich der Landrat mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission auseinander, von der im Antrag des Regierungsrates vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 10 EG SVG vorderhand Umgang zu nehmen. Schliesslich entschied sich dann aber der Landrat für den Vorschlag des Regierungsrates, so dass auf dessen Ausführungen zur neuen Fassung von Artikel 10 EG SVG verwiesen werden kann.

Am 22. November 1993 haben Landrat Rolf Hürlimann und mehrere Mitunterzeichner eine Motion auf einen neuen Verteilschlüssel der Motorfahrzeugsteuer zugunsten der Gemeinden eingereicht, wobei der Vorstoss auf eine Erhöhung des Gemeindeanteils von derzeit einem Achtel abzielt. Im Landrat wurde klargestellt, dass der nun der Landsgemeinde vorgelegte Antrag auf Aenderung von Artikel 10 EG SVG die spätere Behandlung der erwähnten Motion nicht präjudiziert. Möglicherweise wird also Artikel 10 EG SVG, sei es an der Landsgemeinde 1995 oder später, erneut zur Diskussion stehen.

Begrüsst wurde ausdrücklich, dass mit dieser Vorlage nun erstmals ein Zweig der kantonalen Verwaltung ins Glarner Hinterland verlegt werden kann, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die zurückzulegenden Distanzen zum Standort Schwanden im Vergleich zu den Verhältnissen in andern Kantonen für alle Kunden noch immer äusserst günstig sind.

Werden inskünftig in Schwanden das STVA und die MFK untergebracht sein, ergeben sich von der Effizienz her für die Verwaltung und Administration grosse Vorteile. Das vorliegende Projekt soll aber nicht zu einer Aufblähung der Verwaltung führen.

Eine Privatisierung der MFK lässt sich, zumindest für die Verhältnisse unseres Kantons, vernünftigerweise nicht herbeiführen; dies ist auch der Standpunkt des hiesigen Garagegewerbes.

Das der Landsgemeinde nun vorgelegte Projekt ist ein Zweckbau, ohne jeglichen unnötigen Luxus. Auf gestellte Fragen hin wurde seitens des Regierungsrates erklärt, dass das vorliegende Projekt auf absehbare Zeit das letzte Hochbauvorhaben des Kantons sei, das er in eigener Regie durchführt. Was den TCS-Stützpunkt in der Biäsche angeht, so wird er aller Wahrscheinlichkeit nach abgebrochen werden. Mit der Aussiedlung des STVA kann die Miete der entsprechenden Lokalitäten im Glärnischzentrum Glarus aufgegeben werden; allerdings müssen dann das Sekretariat der Polizeidirektion, die Fremdenpolizei und das Arbeitsinspektorat anderswo untergebracht werden.

X. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

A. Beschluss über den Neubau für das Strassenverkehrsamt und die Motorfahrzeugkontrolle; Gewährung eines Kredites von 7,92 Millionen Franken

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

1. Für den Erwerb eines Teils der Liegenschaft «Mühleareal» in Schwanden sowie für den Neubau für das Strassenverkehrsamt und die Motorfahrzeugkontrolle wird ein Kredit von 7,92 Millionen Franken gewährt (Kostenstand 1. Oktober 1993).
2. Es ist eine Baukommission einzusetzen. Diese besteht aus den vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und wird vom Vorsteher der Bauverwaltung präsidiert. Der Vorsteher der Polizeidirektion ist Mitglied der Baukommission. Arbeitsvergebungen von über 100 000 Franken sind vom Regierungsrat zu beschliessen.
3. Die Finanzierung erfolgt gemäss Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) wird wie folgt geändert:

Art. 10

Verwendung des Steuerertrages

¹ Ein Achtel der Verkehrssteuern wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.

² Von den übrig bleibenden sieben Achteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten des Strassenverkehrsamtes verwendet.

³ Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten des Strassenverkehrsamtes, der Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N3 sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

§ 11 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

1. Ausgangslage zur Revision des Steuergesetzes

1.1. Steuergesetzrevision per 1. Januar 1993

Gestützt auf den Antrag von Regierungsrat und Landrat hat die Landsgemeinde mit Beschluss vom 3. Mai 1992 das Steuergesetz (StG) revidiert. Der Schwerpunkt der Revision lag auf der teilweisen Ausschaltung der kalten Progression bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen. Die Auswirkungen der Revision werden sich in der Steuerbelastung, im Steuerertrag und in den Steuerstatistiken des Bundes für das Steuerjahr 1993 niederschlagen. Im weiteren konnten je ein Memorialsantrag, eine Motion und ein Postulat als erledigt abgeschrieben werden.

1.2. Anträge zur Revision des Steuergesetzes

Die Anträge zur Revision des Steuergesetzes werden – soweit möglich – unter den verschiedenen Aenderungen behandelt, wobei jeweils auf den entsprechenden Antrag hingewiesen wird. Der Wortlaut der Anträge ist in Ziffer 4 wiedergegeben.

1.2.1. Memorialsanträge

Am 21. August 1993 hat ein Bürger dem Regierungsrat einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Steuer-Erlassbestimmungen eingereicht. Beantragt wird der Verzicht auf das gesetzliche Erfordernis, dass die Gesuche um Erlass der Steuern innerhalb der Zahlungsfrist einzureichen sind. Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 30. August 1993 hat der Landrat den Memorialsantrag am 4. Oktober 1993 erheblich erklärt.

Hängig ist auch noch der Memorialsantrag eines Bürgers betreffend die Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer. Gemäss Beschluss der Landsgemeinde 1992 wurde der Antrag auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben.

1.2.2. Motionen

Die Motion von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, betreffend die Besteuerung von Einmaleinlagen wird im Rahmen dieser Vorlage behandelt.

Die Motion der FDP-Landratsfraktion betreffend Revision des Gesetzes über das Steuerwesen (Reduktion der Kapitalsteuer, Ausweitung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten, Möglichkeit der Einmalabschreibung) wird ebenfalls im Rahmen dieser Vorlage behandelt.

1.3. Die Steuerbelastung

Die eidgenössische Steuerverwaltung führt alljährlich eine Erhebung über die Steuerbelastung in den Kantonen durch. Aufgrund der Indexvergleiche ergibt sich für die natürlichen Personen kein Handlungsbedarf, zumal per 1. Januar 1993 der teilweise Ausgleich der kalten Progression erfolgte. Diese Entlastung wird sich in der Erhebung für das Steuerjahr 1993 auswirken. Sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen befindet sich unser Kanton etwa im Mittel der Steuerbelastung in der Schweiz. Anders sieht es bei den juristischen Personen aus: während sich der Index der Reingewinnbelastung ebenfalls im Mittelfeld befindet, belastet unser Kanton das Kapital von Gesellschaften weitaus am höchsten.

1.4. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die vorliegende Steuergesetzrevision bringt für den Kanton keine wesentlichen Steuerausfälle. Bezüglich der Ausfälle im einzelnen verweisen wir auf Ziffer 6.

2. Ziele und Schwerpunkte der Gesetzesrevision

Auf den 1. Januar 1995 wird das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft treten. Im Interesse einer bürgernahen Steuerordnung sowie der Verfahrensökonomie erscheint uns eine möglichst weitgehende Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das DBG geboten.

Bereits seit dem 1. Januar 1993 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) in Kraft. Den Kantonen wird für die Anpassung ihres Rechts an das StHG eine Uebergangsfrist bis 31. Dezember 2000 zugestanden. Das StHG bringt vor allem in dem für unseren Kanton wichtigen Bereich der Domizilgesellschaften wesentliche Einschränkungen gegenüber der heutigen Gesetzgebung und Praxis. Im weiteren legt das StHG lediglich Grundsätze fest, welche noch der Konkretisierung bedürfen. In Anbetracht der bestehenden offenen Fragen und Unsicherheiten empfiehlt es sich, im heutigen Zeitpunkt nur die dringendsten Bestimmungen, welche auch im DBG enthalten sind, zu übernehmen und im übrigen mit der Totalrevision des Steuergesetzes im Hinblick auf die Steuerharmonisierung bis Ende dieses Jahrtausends zuzuwarten (vor allem auch im Interesse der Beibehaltung einer liberalen Gesetzgebung und Praxis für die Domizilgesellschaften). Dasselbe gilt aus Zweckmässigkeitsgründen auch für den Erlass einer Verordnung zum Steuergesetz, was die Regelung von Teilbereichen auf dem Verordnungsweg keineswegs ausschliesst.

Die vorliegende Revision befasst sich schwergewichtig mit der Besteuerung der juristischen Personen (insbesondere Uebergang von der zweijährigen Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung) sowie mit der Legiferierung der Quellensteuer für natürliche und juristische Personen.

2.1. Juristische Personen

2.1.1. Wechsel der zeitlichen Bemessung

Nach dem geltenden Recht werden die juristischen Personen – von Ausnahmen abgesehen – aufgrund der zwei der Veranlagungsperiode vorangegangenen Jahre veranlagt (Art. 57 Abs. 1 StG). Die Steuerperiode fällt mit der Veranlagungsperiode zusammen. Mit dem Wechsel zum Postnumerandosystem fallen Bemessungs- und Steuerperiode zusammen, während die Veranlagungsperiode in das folgende Jahr verschoben wird.

Pränumerandobesteuerung:		Postnumerandobesteuerung:	
Veranlagung für die Steuerperiode 1995/96		Veranlagung für das Steuerjahr 1995	
– Steuerperiode	1995/96	– Steuerperiode	1995
– Veranlagungsperiode	1995/96	– Bemessungsperiode	1995
– Bemessungsperiode	1993/94	– Veranlagungsperiode	1996

Grund für diesen Systemwechsel sind die Vorschriften des Bundes für die direkte Bundessteuer, welche ohne Uebergangsfrist auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten und von den Kantonen vollzogen werden müssen.

Der Systemwechsel ist mit einigen Problemen behaftet, so vor allem bezüglich einer Bemessungslücke welche durch eine Uebergangsbestimmung geschlossen wird. Es wäre veranlagungsökonomisch unter dem Gesichtspunkt einer effizienten und rationellen Verwaltung nicht zu verantworten, wenn die juristischen Personen für Bund und Kanton nach zwei verschiedenen Systemen veranlagt würden. Nach dem StHG müssen die Kantone ohnehin nach Ablauf der Uebergangsfrist zum Postnumerandosystem für juristische Personen übergehen (Art. 31 StHG).

Weitere Probleme ergeben sich durch den Systemwechsel beim Steuerbezug. Nach der geltenden Ordnung entspricht das Bezugsjahr dem Steuerjahr. Die Umstellung auf das Postnumerandosystem würde ohne entsprechende Vorkehren bedeuten, dass im Jahr der Umstellung (also 1995) keine Steuern bezogen werden könnten, da ein definitiver Bezug erst im Folgejahr möglich wäre. Das heisst, beim Postnumerandobezug würde eine Bezugslücke entstehen. Diese Bezugslücke muss geschlossen werden und zwar, nach Studium verschiedener Möglichkeiten, durch Beibehaltung des Pränumerandobezuges.

2.1.2. Domizilgesellschaften

Bezüglich der Besteuerung der Domizilgesellschaften bringt das StHG eine Vereinheitlichung der Besteuerung von Domizil- und Holdinggesellschaften, welche die bisher grosszügige gesetzliche Regelung und Praxis in unserem Kanton wesentlich einschränken wird. Fest steht jedenfalls, dass mit dem Ablauf der Uebergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Vorschriften an das StHG, das heisst per 1. Januar 2001, der Spielraum

für Sonderregelungen im Bereich der Besteuerung der Domizilgesellschaften auf ein Minimum begrenzt sein wird. Auf keinen Fall kann eine gegenüber der gesetzlichen Regelung weitergehende Privilegierung der Domizilgesellschaften auf dem Verordnungsweg erreicht werden.

2.1.3. Uebrigere Aenderungen

Die Identität von Geschäftsjahr und Steuerjahr bringt es mit sich, dass diejenigen juristischen Personen, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, im Jahr der Umstellung von der Pränumerandobesteuerung auf die Postnumerandobesteuerung nur einen Teil der Steuern zu entrichten haben. Dieser Besonderheit ist mit einer Aenderung der Bezugsordnung Rechnung zu tragen. (Damit auch im Uebergangsjahr lückenlos Steuern erhoben werden können, muss in der Verordnung über den Steuerbezug z. B. geregelt werden, dass die Steuern für juristische Personen im Kalenderjahr erhoben werden, in welchem die Steuerperiode = Geschäftsjahr endet.) Im weiteren ist auch bezüglich der interkommunalen Zuordnung der juristischen Personen eine formelle Aenderung notwendig (vgl. Art. 202).

Der Verzicht auf Besteuerung der unversteuerten stillen Reserven auf dem Anlagevermögen juristischer Personen entspricht dem gesamtschweizerischen sowie dem Bundessteuerrecht. Mit dem Verzicht auf die Besteuerung der stillen Reserven wird auch die wirtschaftliche Doppelbelastung (Gesellschaft/Gesellschafter) gemildert, da die unversteuerten stillen Reserven nur noch bei der Bewertung der Aktien, nicht aber bei der Besteuerung der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Bezüglich der Senkung der Kapitalsteuer für juristische Personen (Motion der FDP-Landratsfraktion) verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.19. (Art. 47).

Die Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode auf sieben Jahre entspricht der DBG-Regelung. Mit dieser Aenderung wird der Motion der FDP-Landratsfraktion Rechnung getragen. Die analoge Regelung findet sich auch bei den natürlichen Personen.

Sowohl bei den juristischen als auch bei den natürlichen Personen soll das System der Einmal- oder Sofortabschreibung zugelassen werden.

2.2. Natürliche Personen

Bei den natürlichen Personen wird die bestehende Regelung der Pränumerandobesteuerung mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung vorläufig beibehalten. Das DBG stellt hier die Wahl des Besteuerungssystems den Kantonen anheim. Hingegen ist die zeitliche Bemessung nach Ablauf einer Uebergangsfrist zu vereinheitlichen. Es ist zu erwarten, dass sich die Mehrheit der Kantone für die einjährige Postnumerandobesteuerung entschliesst.

2.2.1. Besteuerung der Landwirte

Nach geltender Regelung wird das landwirtschaftliche Einkommen aufgrund von Pauschalansätzen (Nettorohrertragsmethode) ermittelt und eingeschätzt. Das DBG schreibt nun vor, dass das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft ab 1. Januar 1995 (d. h. ab Bemessungsjahre 1993/94) aufgrund von Buchhaltungsergebnissen bzw. Aufzeichnungen zu ermitteln ist. Dieser Systemwechsel hat zur Folge, dass die Landwirte auch kapitalgewinnsteuerpflichtig werden. Das gilt – im Umfange der wiedereingebrachten Abschreibungen – auch für die Veräusserung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Der Wertzuwachs wird hingegen nicht der Einkommenssteuer, sondern weiterhin der Grundstückgewinnsteuer unterworfen.

2.2.2. Pauschalsteuer für natürliche Personen

Nach dem geltenden Recht kennt unser Kanton – anders als das DBG und die meisten Kantone – keine Pauschalsteuer. Bei der Pauschalierung wird die Steuer nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen. Er muss mindestens dem Bruttobetrag von bestimmten Einkünften aus schweizerischen Quellen entsprechen. Grundgedanke der Pauschalsteuer ist es, dass bei dieser Kategorie von Steuerpflichtigen die Ueberprüfung des deklarierten Einkommens regelmässig nicht möglich ist. Das steuerbare Einkommen soll deshalb nicht niedriger veranlagt werden als der Aufwand der Personen, die daraus leben.

2.2.3. Kapitalversicherung mit Einmalprämie

2.2.4. Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung

Die Kapitalversicherung mit Einmalprämie stellt eine Anlageform dar, die einen Ertrag abwirft. Dieser Ertrag konnte aufgrund der geltenden Regelung weder bei der Bundessteuer noch im Kanton besteuert werden. Die neue Regelung entspricht im wesentlichen der Lösung im DBG. Die Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen, welche mit einer Einmalprämie finanziert wurden, sind lediglich steuerfrei, wenn sie der Vorsorge dienen, das heisst kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Auszahlung nach Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens zehnjährige Dauer des Vertragsverhältnisses. Eine Uebergangsbestimmung ist in Artikel 210^e vorgesehen. Mit dieser Regelung wird der Motion von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, Rechnung getragen.

Ebenfalls neu und in Anlehnung an das DBG wird die Besteuerung der sog. Zerobonds oder Diskontpapiere geregelt. Vorab wird das bisherige Fälligkeitsprinzip, das die Erfassung des Ertrages aus solchen Obligationen erst am Ende der Laufzeit erlaubte (was insbesondere bei Handänderungen zu unbefriedigenden Ergebnissen führte), zugunsten einer differenzierten Lösung aufgegeben: steuerbar sind nunmehr sämtliche Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen. Mit dem Adjektiv «überwiegend» sollen auch die aus Variantenformen erzielten Einkünfte besteuert werden können, sofern die vom Schuldner angebotenen Konditionen zeigen, dass eine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung vorliegt. Damit wird verhindert, dass durch Gewährung eines bloss symbolischen Zinses die Besteuerung umgangen werden kann.

Auch hier erfolgt die Anpassung an das DBG u. a. aus veranlagungsökonomischen Gründen.

2.2.5. Alimentenleistungen

Eine wesentliche Aenderung betrifft die Alimentenleistungen, welche ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für die Kinder erhält. Solche Leistungen sind neu vom Empfänger voll zur Versteuerung zu bringen, während der Leistende sie vollumfänglich zum Abzug bringen kann. Diese Regelung entspricht StHG und DBG.

2.2.6. Militärversicherung

Bisher waren gemäss Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung (MVG) die Renten und Kapitalleistungen, die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichtet wurden, von den direkten Steuern des Bundes und der Kantone ausgenommen. Diesbezüglich bringt Artikel 202 DBG eine entscheidende Aenderung: diese Bestimmung hebt Artikel 47 Absatz 2 MVG für Renten und Kapitalleistungen auf, die nach dem Inkrafttreten des DBG zu laufen beginnen oder fällig werden. Damit werden künftig solche Leistungen, jedenfalls soweit sie unter der neuen Bestimmung des DBG als Renten zu laufen beginnen oder als Kapitalleistungen fällig werden, von der direkten Bundessteuer erfasst. Auch für die kantonalen Steuern erklärt das StHG diese Leistungen nunmehr als steuerbar. Das kantonale Recht wird entsprechend angepasst.

2.2.7. Quellensteuer

Bereits das geltende Recht kennt die Möglichkeit, für bestimmte Personenkategorien die Quellensteuer einzuführen (Art. 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 Ziff. 5 StG). Bis anhin hat man sich behelfsweise mit einer «freiwilligen» Quellensteuer begnügt, das heisst, man stellte es den betreffenden Unternehmern frei, ihre Saisoniers oder Kurzaufenthalter mit der Quellensteuer abzurechnen. Mit der Einführung der obligatorischen Quellensteuer beim Bund sind die kantonalen Bestimmungen entsprechend zu ergänzen und anzupassen. Zu regeln gilt es einerseits die Verfahrenspflichten (Art. 93^a), die Umschreibung des Steuersubjekts sowie des Steuerobjekts, das Veranlagungs- und Bezugsverfahren (Art. 183–194) sowie die Bestrafung rechtswidriger Verwendung der Quellensteuer (Art. 121^a). Die entsprechenden Verordnungen zur Quellensteuer sind vom Landrat zu erlassen.

3. Die einzelnen Bestimmungen

3.1. Steuerarten (Art. 1)

Die Steuerarten sind inkl. Quellensteuer in den Ziffern 1–3 geregelt. Die Delegationsnorm bezüglich der Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Quellensteuer ist neu in Artikel 194 geregelt.

3.2. Bestand und Umfang der Steuerpflicht (Art. 4)

Die Bestimmungen über Bestand und Umfang der Steuerpflicht werden – soweit nötig – formell an die Bestimmungen im DBG angepasst. Materiell ergibt sich eine Aenderung für Personen, welche sich weniger als 30 Tage im Kanton aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben. Gemäss geltender Ordnung werden solche Personen ohne Minimalaufenthaltsdauer ab erstem Tag steuerpflichtig. Nach neuem Recht besteht die Steuerpflicht erst, wenn sie sich mehr als 30 Tage im Kanton aufhalten. Die persönliche Steuerpflicht des Mündels ergibt sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2 ZGB (am Sitz der Vormundschaftsbehörde).

3.3. Unbeschränkte Steuerpflicht juristischer Personen (Art. 5)

Ergänzung des bisherigen Gesetzestextes in Anlehnung an den Wortlaut des DBG. Materiell ergibt sich keine Aenderung gegenüber heutiger Praxis.

3.4. Steuerschuld und Steuersatz (Art. 8)

Um eine Vielzahl von Fälligkeiten aufgrund der unterschiedlichen Steuerperioden der juristischen Personen zu vermeiden, wird eine allgemein gültige, auf das Kalenderjahr bezogene Fälligkeit festgesetzt.

Obwohl die Steuerperiode der juristischen Personen von derjenigen der natürlichen Personen abweichen kann, soll für die periodischen Steuern bis zur Einführung des Pro-rata-Steuerbezuges ein einheitlicher Fälligkeitstermin gelten.

3.5. Unmündige Kinder (Art. 10)

Unmündige Kinder sind für das Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen vom Beginn des Kalenderjahres an selbständig steuerpflichtig, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden. Das übrige Einkommen, insbesondere der Kapitalertrag und das Vermögen, werden dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnet. Diese Doppelspurigkeit führt sowohl auf der Seite der Pflichtigen als auch in der Verwaltung zu unrichtigen Deklarationen bzw. Mehrarbeit infolge von zusätzlichen Abklärungen durch die Veranlagungsbehörde. Eine Vereinfachung ist im Hinblick auf die Herabsetzung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts auf 18 Jahre und die Herabsetzung des Mündigkeitsalters gerechtfertigt.

3.6. Haftung (Art. 14 Abs. 2–4)

In Anlehnung an die Bestimmungen im DBG wird die Mithaftung der mit der Verwaltung oder mit der Liquidation einer juristischen Person betrauten Personen eingeführt. Es handelt sich dabei um eine aus dem Verrechnungssteuerrecht übernommene Regelung. Die Verschärfung der Haftungsbestimmungen ist im Hinblick auf die vielen «stillen» Liquidationen von Domizilgesellschaften notwendig.

3.7. Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16^a)

Diese neue Bestimmung entspricht der StHG-Regelung. Die Bemessung erfolgt aufgrund einer vereinfachten Berechnungsgrundlage. Es handelt sich hierbei um eine steuerliche Vorzugsbehandlung vorwiegend für Ausländer, welche sich in der Schweiz niederlassen wollen. Die Pauschalbesteuerung fällt nicht unter den Begriff unerlaubter Steuerabkommen. Auch das Bundessteuerrecht kennt die Pauschalbesteuerung nach dem Aufwand.

3.8. Kapitalversicherung mit Einmalprämie (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 4)

Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.

3.9. Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 4)

Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.4.

3.10. Kinderalimente (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 6)

Während die Scheidungsrente bereits nach geltendem Recht vom Leistenden in Abzug gebracht werden kann und vom Empfänger versteuert werden muss, galt dieser Grundsatz bislang für die Kinderalimente nicht. Nachdem nun sowohl DBG als auch StHG die Besteuerung der Kinderalimente beim Empfänger vorsehen, muss diese Lösung auch vom kantonalen Recht übernommen werden, u. a. auch um interkantonale Konflikte bezüglich der Besteuerung solcher Einkünfte zu vermeiden. Diese Regelung entspricht auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser als die bisherige Regelung.

3.11. Steuerfreie Einkünfte

3.11.1. *Eingänge aus güterrechtlicher Auseinandersetzung (Art. 19 Ziff. 1)*

Mit dieser Ergänzung wird die geltende Praxis gesetzlich verankert, das heisst, materiell ergibt sich keine Aenderung. Der Wortlaut entspricht StHG und DBG.

3.11.2. *Einkünfte aus Kapitalversicherungen (Art. 19 Ziff. 3)*

Anpassung der Bestimmung an die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie.

3.11.3. *Freizügigkeitspolice (Art. 19 Ziff. 5)*

Materiell keine Aenderung gegenüber der geltenden Regelung. Anpassung an den Wortlaut des Bundesrechts.

3.11.4. Kinderalimente (Art. 19 Ziff. 6)

Ergänzung betreffend Besteuerung der Kinderalimente beim Empfänger (vgl. Art. 18 Abs. 2 Ziff. 6).

3.11.5. Sold für Militär- und Zivildienst (Art. 19 Ziff. 7)

Nach heutigem Wortlaut ist lediglich der Sold für den Militärdienst, nicht aber jener für die Leistung von Zivildienst von der Besteuerung ausgenommen. Das Bundesrecht schreibt die Steuerfreiheit beider Entschädigungen vor. Gegenüber der geltenden Praxis ergibt sich keine Aenderung.

3.11.6. Genugtuungssummen (Art. 19 Ziff. 8)

Die Steuerfreiheit entspricht geübter Praxis und Bundesrecht.

3.11.7. Ergänzungsleistungen (Art. 19 Ziff. 9)

Die Ergänzungsleistungen der AHV und IV blieben bisher faktisch unbesteuert. Nunmehr wird der Grundsatz der Steuerfreiheit dieser Leistungen in Anlehnung an DBG und StHG gesetzlich verankert.

3.12. Abschreibungen (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2)

Abschreibungen auf dem Geschäftsvermögen wurden bisher grundsätzlich nur Steuerpflichtigen zugestanden, welche ordnungsgemässe Buchhaltungen führten. Neu können auch jenen Steuerpflichtigen Abschreibungen zugestanden werden, welche nicht zur Führung kaufmännischer Bücher, sondern lediglich der Aufzeichnungspflicht unterstehen (Landwirte, Freie Berufe). Vorausgesetzt wird das Führen von Abschreibungstabellen. Im weiteren sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Sofortabschreibungen zulässig.

3.13. Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode auf sechs Jahre (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4)

Der Kanton übernimmt die Regelung des DBG.

3.14. Allgemeine Abzüge (Art. 24)

Materiell ergibt sich keine Aenderung gegenüber der bisherigen Praxis, welche sich bereits aufgrund des bestehenden Gesetzeswortlauts an der Praxis des Bundesrechts orientierte.

Der Abzug der Kinderalimente beim Leistenden entspricht der Besteuerung beim Empfänger. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 3.10.

3.15. Steuerpflichtige juristische Personen (Art. 41)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der geltenden Fassung. Der Wortlaut wird an das DBG angepasst. Aufgrund von Absatz 2 sind Anlagefonds nun für den Ertrag aus direktem Grundbesitz steuerpflichtig. Nach geltender Regelung können Anlagefonds nicht selbst Steuersubjekte sein. Subjektiv steuerpflichtig sind allein die Anleger und zwar grundsätzlich für ihren Anteil am Fondsvermögen und -ertrag. Der neue Wortlaut entspricht dem DBG.

3.16. Verlustverrechnung (Art. 43 Ziff. 3)

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.3.

3.17. Eigenkapitalsteuer (Art. 44)

Für die Bemessung des Eigenkapitals ist künftig auf den Einbezug der unversteuerten stillen Reserven zu verzichten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.1.3.

3.18. Steuerberechnung (Reinertragssteuer) (Art. 45 Abs. 3)

Anpassung an die Postnumerandobesteuerung. Für die Anlagefonds gilt der Einkommenssteuertarif für allein-stehende Steuerpflichtige.

3.19. Steuersatz für Eigenkapitalsteuer (Art. 47)

Die Behandlung der Motion der FDP-Landratsfraktion auf Senkung der Kapitalsteuer für juristische Personen nahm sowohl in der vorberatenden Kommission als auch im Landrat einen wesentlichen Teil der Beratungen in Anspruch. Der Regierungsrat beantragte, nicht zuletzt unter dem Eindruck der ablehnenden Vernehmlassungen der Gemeinden, die Motion abzulehnen, da die öffentliche Hand eine Reduktion der Kapitalsteuer nur schlecht verkraften könne. Auf der andern Seite aber ist die hohe glarnerische Kapitalbelastung mit einem Index von 191.0 nicht zu bestreiten. Es wird auch damit argumentiert, der Kanton Glarus müsse die steuerlichen Rahmenbedingungen derart gestalten, dass Neuansiedlungen von Betrieben erleichtert werden

könnten; dies würde auf die Dauer dazu beitragen, einen momentanen Kapitalsteuerausfall nachträglich wieder hereinholen zu können. Die landrätliche Kommission hat in der Folge verschiedene Varianten ausarbeiten lassen. Aus mehreren Vorschlägen entschied sie sich dann für die nun der Landsgemeinde vorgeschlagene Lösung, die sich in ihren Auswirkungen wie folgt darstellt:

Entlastung bei der Kapitalsteuer juristischer Personen (einfache Steuer)

Kapital in 1000 Fr.	Steuer aktuell	Steuer neu	Entlastung	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
50	200.–	150.–	50.–	25,00
100	400.–	300.–	100.–	25,00
200	800.–	600.–	200.–	25,00
500	2 000.–	1 500.–	500.–	25,00
1 000	4 500.–	3 000.–	1 500.–	33,33
2 000	10 500.–	8 000.–	2 500.–	23,81
5 000	28 500.–	23 000.–	5 500.–	19,30
10 000	63 500.–	48 000.–	15 500.–	24,41
20 000	133 500.–	118 000.–	15 500.–	11,61
50 000	343 500.–	328 000.–	15 500.–	4,51
Tarif: 3 Promille bis	Fr. 1 000 000.–			
5 Promille von	Fr. 1 000 000.– bis Fr. 10 000 000.–			
7 Promille über	Fr. 10 000 000.–			

Steuerausfall einfache Staatssteuer

	Anteile einfache Staatssteuer	
Kanton	30%	ca. Fr. 390 000.–
Ortsgemeinden	30%	ca. Fr. 390 000.–
Schulgemeinden	20%	ca. Fr. 260 000.–
Fürsorgegemeinden	20%	ca. Fr. 260 000.–
Total Steuerausfall		ca. Fr. 1 300 000.–

Im Plenum des Landrates war dieser Punkt der Vorlage stark umstritten. Die Gegner der neuen Lösung erachteten die Senkung der Kapitalsteuer für juristische Personen besonders im Hinblick darauf, dass die Vorlage für die natürlichen Personen keine entsprechenden Vergünstigungen vorsieht, als ungerechtfertigt; auch wurde auf den Steuerausfall hingewiesen, der besonders für die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden nicht zu vernachlässigen sei. Dem wurde mit Nachdruck entgegengehalten, dass man aufgrund der vorgeschlagenen Senkung der Kapitalsteuer mit vermehrten Niederlassungen von juristischen Personen bzw. mit Kapitalerhöhungen von ansässigen Gesellschaften rechnen dürfe; auch werde dadurch die Gefahr von Abwanderungen oder von Kapitalausschüttungen an ausserkantonale Gesellschafter geringer. So könne man mit guten Gründen mindestens mittel- bis längerfristig alles in allem mit höheren Erträgen aus der Eigenkapitalsteuer rechnen als mit den derzeit hohen Sätzen. Die der Landsgemeinde vorgeschlagene neue Lösung liege daher im wohlverstandenen Interesse des Kantons als auch der Gemeinden. Diesem Standpunkt schloss sich die Mehrheit des Landrates an.

3.20. Holdinggesellschaften (Art. 48)

Umschreibung des Steuerobjekts (steuerbares Kapital) analog der Artikel 44 und 49. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Auswirkungen.

3.21. Domizilgesellschaften (Art. 49)

Der neue Absatz 5 bringt lediglich eine Legiferierung der bestehenden Praxis.

3.22. Zeitliche Bemessung (Art. 50, 57–60)

Die zeitliche Bemessung wird analog den Bestimmungen im DBG geregelt. Wir verweisen auf die Ausführungen zum Wechsel der zeitlichen Bemessung, Ziffer 2.1.1. Artikel 51 hat im System der Postnumerandosteuerung keine Bedeutung mehr. Die Kapitalgewinne bei Beendigung der Steuerpflicht werden neu zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert (Art. 50).

3.23. Mahngebühren (Art. 76 Abs. 3)

In jeder Steuerperiode müssen gegen 5000 erste und rund 1000 zweite Mahnungen wegen Nichteinreichens der Steuererklärung versandt werden, was mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. In einer Zeit, da vom Staat mehr Effizienz verlangt wird, ist es nur billig, solchen vom Bürger verursachten Mehraufwand entgelten zu lassen.

3.24. Verfahren bei der Quellensteuer (Art. 93^a)

Die Verfahrenspflichten bei Erhebung der Quellensteuer sind besonders zu regeln, da sich die allgemeinen Regeln für das Veranlagungsverfahren nur beschränkt auf das Quellensteuerverfahren übertragen lassen.

3.25. Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 121^a)

Es handelt sich hier um den Veruntreuungstatbestand von Artikel 140 StGB. Diese Ergänzung der Strafbestimmungen ist im Hinblick darauf, dass das geltende Steuerstrafrecht die Bestrafung der Veruntreuung von Steuergeldern nicht kennt, notwendig.

3.26. Selbstanzeige (Art. 122 Abs. 5)

Die Landsgemeinde 1992 hat die Strafbestimmungen revidiert. Als Folge davon ist der Gesetzesverweis in Absatz 5 anzupassen.

3.27. Fälligkeitstermine (Art. 126 Abs. 5)

Bei juristischen Personen stimmt das Steuerjahr nicht mehr zwingend mit dem Kalenderjahr überein. Mit dem neuen Absatz 5 von Artikel 126 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

3.28. Skonti und Vergütungszinse (Art. 129 Abs. 4–6)

Ergänzung im Hinblick auf einen möglichen Pro-Rata-Steuerbezug.

3.29. Arrest (Art. 135)

Die Bestimmungen des StHG (Art. 78) lassen für die Kantone nun die gleiche Regelung zu, wie sie die Bundessteuer schon lange kennt. Der Veranlagungsbehörde wird dadurch auch für die Sicherung der Staats- und Gemeindesteuern ein effizienteres und schnelleres Vorgehen ermöglicht. Nach geltendem Recht muss zuerst beim Arrestrichter ein Arrestbefehl eingeholt werden. Nach neuem Recht ist die Veranlagungsbehörde zugleich Arrestbehörde.

3.30. Erlassgesuch (Art. 139)

Wir verweisen hiezu auf den unter Ziffer 1.2.1. erwähnten Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Steuererlassgesuch und die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.1.

3.31. Grundstückgewinnsteuer (Land- und Forstwirtschaft) (Art. 143 Abs. 1 Ziff. 1)

Die wiedereingebrachten Abschreibungen beim Verkauf von land- und forstwirtschaftlich genutzten Abschreibungen unterliegen neu der Einkommenssteuer. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.2.1. (vgl. auch Art. 18 Abs. 2 Ziff. 4).

3.32. Erbschaftssteuer (Art. 172 und 175)

Anlässlich der Steuergesetzrevision 1992 wurden die Ehegatten von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. An diese materielle Gesetzesänderung müssen nun noch die Artikel 172 und 175 redaktionell angepasst werden (die Bezeichnung «Ehegatten» ist in beiden Bestimmungen wegzulassen).

3.33. Quellensteuer (Vierter Teil: Art. 183–194)

Nach den Artikeln 183–194 werden bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen nicht im ordentlichen Verfahren besteuert, sondern unterliegen der Quellensteuer. Als Steuererhebung an der Quelle wird ein Verfahren bezeichnet, bei dem der Schuldner einer Leistung, die für den Empfänger Einkommen bildet, davon die geschuldete Steuer direkt abzieht und der Steuerbehörde überweist. Der Quellensteuer unterliegen namentlich

- aufgrund persönlicher Zugehörigkeit: ausländische Gastarbeiter, die in der Schweiz wohnen, aber hier fremdenpolizeilich nicht niedergelassen sind. Objekt der Quellensteuer ist das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Der Quellensteuerabzug ist in der Regel definitiv. Eine ordentliche Veranlagung wird nur ausnahmsweise für allfällige andere Einkünfte (z. B. Vermögensertrag) und für das Vermögen durchgeführt.
- aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit: im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen, die aus schweizerischer Quelle Einkommen beziehen (Künstler, Sportler, Verwaltungsräte usw.).

Formell ist die Harmonisierung der Quellensteuer in möglichst vielen Kantonen wichtig. Die Voraussetzungen dazu hat einerseits das StHG mit den gesetzlichen Vorschriften und andererseits die «Konferenz staatlicher Steuerbeamter» mit dem Erlass entsprechender Musterverordnungen geschaffen.

3.34. Wohnsitzwechsel bzw. Sitzwechsel in eine andere Gemeinde (Art. 202)

Mit dem Wechsel zur Postnumerandobesteuerung sind neue Begriffsbestimmungen notwendig.

3.35. Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen (Art. 210^d)

Dieser Artikel bezweckt die Schliessung der Bemessungslücke analog zum DBG (Art. 206). Artikel 210^d regelt den Wechsel der zeitlichen Bemessung für die juristischen Personen nach der Methode der Differenzsteuer in Verbindung mit einer Jahressteuer auf ausserordentlichen Einkünften. Danach wird die Reinertragssteuer für die erste Steuerperiode nach dem Systemwechsel, das heisst für das Steuerjahr 1995, zunächst nach der Vergangenheitsbemessung, also nach dem durchschnittlichen Reinertrag der Vorperiode (1993/94) veranlagt und bezogen. Im folgenden Jahr (1996) findet eine zweite Veranlagung für dasselbe Steuerjahr 1995 statt, diesmal aber nach der Postnumerandomethode, das heisst aufgrund des im Steuerjahr 1995 erzielten Gewinnes. Ergibt die zweite Veranlagung einen höheren Steuerbetrag als die erste, so ist dieser geschuldet und im Umfange der Differenz nachzuzahlen. Andernfalls wird die nach der ersten Veranlagung berechnete Steuer endgültig. Ausgenommen vom System der Differenzsteuer sind die ausserordentlichen Erträge, indem für diese die Erhebung einer Jahressteuer vorgesehen ist.

3.36. Kapitalversicherung mit Einmalprämie; Uebergangslösung (Art. 210^e)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 7.

4. Wortlaut und Behandlung der Memorialsanträge

4.1. Steuererlass

Am 21. August 1993 hat ein Bürger dem Regierungsrat einen Antrag auf Aenderung des Steuergesetzes betreffend die Bestimmungen über den Steuererlass eingereicht. Er beantragt den Verzicht einer Befristung für die Einreichung eines Erlassgesuches (Art. 139 Abs. 1 StG). Der Memorialsantrag lautet wie folgt:

«Es sei die in Artikel 139 Absatz 1 des Gesetzes über das Steuerwesen enthaltene Bestimmung – innert der Zahlungsfrist – ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Artikel 138 des Gesetzes über das Steuerwesen umschreibt die Voraussetzungen über einen gänzlichen oder teilweisen Steuererlass, so z. B. andauernde Arbeitslosigkeit usw.

Der Pferdefuss folgt unmittelbar im nächstfolgenden Artikel 139 Absatz 1. Demzufolge müssen Gesuche um Steuererlass innert der Zahlungsfrist eingereicht werden. Diese Bestimmung, auf die sich die Kantonale Steuerverwaltung und die Finanzdirektion berufen, ist in dieser einschränkenden Form kaum in einem andern Kantonalen Steuergesetz, noch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer enthalten.

Ein arbeitsloser Steuerpflichtiger, der ausserhalb der 30tägigen Zahlungsfrist um Steuererlass nachsucht, wird im Kanton Glarus aus formellen Gründen abgewiesen. So ist es mir kürzlich ergangen. Von November 1991 bis Mitte Juni 1993 war ich arbeitslos, ohne Ersatzeinkommen und ganz auf die Unterstützung meiner Mutter angewiesen! Noch im Dezember 1992 glaubte ich, in absehbarer Zeit einen Arbeitsplatz zu finden. Dem war leider nicht so. Am 3. Juli 1993 reichte ich bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Erlass der pro 1992 geschuldeten Einkommenssteuern und der Verzugszinsen ein. Wegen Fristversäumnis wurde auf mein Gesuch nicht eingetreten.

In diesem Zusammenhang bemerke ich noch folgendes. In den den Steuerrechnungen der Gemeindeverwaltungen beigegebenen oder aufgedruckten «Erläuterungen» wird mit keinem Wort auf die Möglichkeit eines Steuererlasses und der dafür zu beachtenden Frist aufmerksam gemacht. Anders dagegen auf Einsprachen und Zwischenveranlagungen.

Die in Artikel 139 Absatz 1 enthaltene, einschränkende Bestimmung ist überfällig und muss baldmöglichst ausgemerzt werden.»

Der Steuererlass steht in engem Zusammenhang mit dem Bezugsverfahren. Gemäss Artikel 126 StG werden Fälligkeit und Zahlungsfristen durch die Vollziehungsverordnung des Landrats bestimmt. Gemäss dieser Verordnung sind die periodischen Steuern am 1. Dezember des Steuerjahres unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Steuerpflichtige, welcher nicht in der Lage ist, die Steuern innerhalb dieser Frist zu bezahlen, ist gehalten, dies dem Gläubiger, das heisst entweder der Gemeindeverwaltung oder der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Dazu braucht er keine besonderen Kenntnisse des Steuerrechts, denn das gilt ganz allgemein und auch für privatrechtliche Forderungen. Sieht man von einer Frist zur Einreichung von Erlassgesuchen ab, so läuft der Staat als Steuergläubiger Gefahr, dass vorweg einmal die übrigen Forderungen getilgt werden und man sich der Steuerschulden erst wieder besinnt, wenn die erste Mahnung kommt. Die Erfahrung der Veranlagungs- und Bezugsbehörden geht dahin, dass die Steuern als «notwendiges Uebel» immer erst zuletzt bezahlt werden. Ist dann kein Geld mehr vorhanden, sollten die Steuern erlassen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Steuerguthaben betriebsrechtlich keine privilegierte Forderungen sind. Es ist deshalb im Interesse des Staates und damit der Allgemeinheit,

wenn Steuererlassgesuche möglichst frühzeitig eingereicht werden müssen und nicht erst in einem Zeitpunkt, da die übrigen Gläubiger bereits befriedigt sind und der Staat für seine Forderung das Nachsehen hat. Die Befristung für die Einreichung von Erlassgesuchen ist im Interesse einer umfassenden Entschuldung eines Pflichtigen und damit einer gleichmässigen Verteilung von Forderungsverzichten auf private Gläubiger und die öffentliche Hand gerechtfertigt.

Aus all diesen Gründen soll dem Memorialsantrag, so wie er eingereicht wurde, nicht entsprochen werden.

Hingegen möchte der Landrat dem Antragsteller insofern entgegenkommen, als das Erlassgesuch «innert 60 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit» eingereicht werden kann.

4.2. Vermögenssteuer

Ein weiterer Memorialsantrag vom 18. Oktober 1991 verlangte die «Erhöhung der Vermögenssteuer (Freibetrag) auf 100 000 Franken sowie die Abschaffung der Erbschaftssteuer».

Die Landsgemeinde 1992 hat den Antrag betreffend die Abschaffung der Erbschaftssteuer abgelehnt. Den Antrag betreffend die Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer hat sie auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben. Wortlaut und Begründung der Anträge sind im Memorial für die Landsgemeinde 1992 wiedergegeben.

Die Vermögenssteuerbelastung liegt im Kanton Glarus im schweizerischen Mittel. Der Index der Vermögensbelastung liegt 1992 bei 101,9 Punkten. Weitere Steuerentlastungen sind in andern Kantonen angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand mittelfristig nicht zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall: vielerorts sind Steuerfusserhöhungen bereits beschlossen oder doch zumindest beabsichtigt. In diesem steuer- und finanzpolitischen Umfeld ist eine weitere Senkung der Vermögenssteuerbelastung nicht angezeigt. Eine spätere Ueberprüfung der Vermögenssteuerbelastung im Zusammenhang mit der neuen Besteuerung der Liegenschaften bleibt dabei vorbehalten. Der Memorialsantrag wird daher der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen.

5. Ausschaltung der kalten Progression

Gemäss Artikel 210^c Absatz 2 des Steuergesetzes hat der Regierungsrat Massnahmen zur teilweisen oder vollständigen Ausschaltung der kalten Progression vorzuschlagen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 10 Prozent verändert hat. Die letzte Korrektur erfolgte per 1. Januar 1993. Die Teuerung verharrt seitdem auf tiefem Niveau, so dass eine weitere Anpassung auf den 1. Januar 1995 nicht notwendig ist.

6. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons muss die Revision des Steuergesetzes weitgehend ertragsneutral ausfallen, welches Ziel mit dieser Vorlage im grossen und ganzen erreicht wird. Was die Reduktion der Eigenkapitalsteuer (Art. 47) angeht, verweisen wir auf die dort gemachten Ausführungen.

Im einzelnen zeitigen die revidierten Bestimmungen folgende Auswirkungen auf den Steuerertrag:

Unmündige Kinder	geringfügige Ausfälle
Besteuerung nach dem Aufwand	geringfügiger Mehrertrag
Kapitalversicherung mit Einmalprämie	geringfügiger Mehrertrag
Abschreibungen	vorübergehend geringfügiger Ertragsausfall, Kompensation in Folgeperioden
Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode	geringfügiger Ausfall
Verzicht auf die Besteuerung stiller Reserven	geringfügiger Ausfall
Mahngebühren	geringfügiger Mehrertrag
Quellensteuer	Folgekosten für notwendige Software-Anschaffungen
Wechsel der zeitlichen Bemessung für juristische Personen	geringfügig erhöhter Personalaufwand

7. Inkrafttreten, Uebergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts

Die neuen Bestimmungen treten nach der Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 1995 in Kraft. Artikel 210^d regelt den Uebergang von der Pränumerandobesteuerung zur Postnumerandobesteuerung für juristische Personen, und Artikel 210^e statuiert eine Uebergangslösung für Kapitalversicherungen mit

Einmalprämie. Weitere Uebergangsbestimmungen sind nicht notwendig. Der Landrat hat im übrigen nach Annahme dieser Vorlage durch die Landsgemeinde die entsprechenden Verordnungen zur Quellensteuer zu erlassen.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

Der vorstehende Bericht gibt die ganze Vorlage so wieder, wie sie aus den Beratungen im Landrat hervorgegangen ist. Zur Vorberatung der Vorlage hatte das Landratsbüro eine Kommission unter dem Vorsitze von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, eingesetzt; deren Anträge sind im Landrat durchwegs gutgeheissen worden.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Erhöhung der Freibeträge für die Vermögenssteuer und den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Steuererlassgesuche abzulehnen und im übrigen der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuer-gesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1

I. Steuerarten

¹ [Der Kanton erhebt auf der Grundlage der Kantonsverfassung und gemäss den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und der Staatsverträge, jährlich:]

1. und 2. unverändert;

3. eine Quellensteuer auf dem Einkommen bzw. Ertrag von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 4

IV. Bestand und Umfang der Steuerpflicht
1. Unbeschränkte Steuerpflicht für natürliche Personen

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

1. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;

2. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴ Keinen steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz begründet eine Person, die ihren Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland hat und sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilanstalt aufhält.

⁵ Natürliche Personen sind ferner aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am Heimatort steuerpflichtig, wenn sie im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Inlandes von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Ist der Steuerpflichtige an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das er zuletzt erworben hat. Hat er das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist er am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder (Art. 9 und 10 dieses Gesetzes).

Absatz 5 bisher wird Absatz 6.

Absatz 6 bisher wird Absatz 7.

Art. 5

2. Unbeschränkte Steuerpflicht für juristische Personen

Juristische Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

Art. 8

VI. Steuerschuld und Steuersatz

¹ Die Steuern der natürlichen Personen werden für das Steuerjahr geschuldet, die Steuern der juristischen Personen für das Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet.

² Als Steuerjahr gilt für natürliche Personen das Kalenderjahr.

³ Als Steuerperiode gilt für juristische Personen das Geschäftsjahr.

Absatz 3 bisher wird Absatz 4.

Absatz 4 bisher wird Absatz 5.

Art. 10

2. Unmündige Kinder

¹ Einkommen und Vermögen der Kinder unter elterlicher Gewalt werden bis Ende des Kalenderjahres, in dem die Kinder das 17. Altersjahr vollenden, zusammengerechnet. Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, werden die Kinder selbständig besteuert.

² Von der Zusammenrechnung ausgenommen ist das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit der Kinder.

Art. 14

XI. Haftung

Absatz 1 unverändert.

² [Mit dem Steuerpflichtigen haften im weiteren solidarisch:]

1. *unverändert;*

2. die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der im Ausland wohnenden Teilhaber;

3. die Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 5 Prozent der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn der Händler oder Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat bzw. wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat;

4. die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton auflösen oder im Kanton gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung in der Schweiz hat.

³ Mit dem Steuernachfolger haften für die Steuer des Erblassers solidarisch der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage, der nach dem Stand des Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

⁴ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit der Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn der Haftende nachweist, dass er alle nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Art. 16^a

XIV. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 29 und 29^a dieses Gesetzes) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttoertrag:

1. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
2. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
3. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen und von dessen Einkünften;
4. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
5. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
6. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Art. 18

I. Gegenstand der Steuer
1. Steuerbares Einkommen

Absatz 1 unverändert.

² [Steuerbar sind insbesondere:]

1. *unverändert;*
2. alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (insbesondere aus Handel, Industrie, Gewerbe jeder Art, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus freien Berufen), mit Einschluss der Kapitalgewinne bei Veräusserung bzw. Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens, der Liquidationsgewinne aus der Veräusserung oder Aufgabe des ganzen geschäftlichen Betriebes und der Aufwertungsgewinne aus buchmässiger Aufwertung von Aktiven bzw. Abwertung von Passiven sowie aus Ueberführung von Gegenständen des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen; als Veräusserung gilt auch die ganze oder teilweise

Verlegung der Erwerbstätigkeit in einen anderen Kanton oder ins Ausland (namentlich die Aufgabe einer Betriebsstätte im Kanton). Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegen nur bis zur Höhe der Anlagekosten der Einkommenssteuer;

3. *unverändert*;

4. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, insbesondere Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens zehnjährigen Vertragsverhältnisses; in diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen, Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dgl.), Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte, aus immateriellem Güterrecht, aus Leibrenten und aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung sowie Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds (Art. 41 Abs. 1 dieses Gesetzes) die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

5. *unverändert*;

6. Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;

7. Kapitalgewinne im Sinne von Absatz 2 Ziffer 2 auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Art. 19

2. Steuerfreie Einkünfte

[Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:]

1. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;

2. *unverändert*;

3. Einkünfte aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 4 dieses Gesetzes;

4. *unverändert*;

5. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;

6. Unterstützungen aus privaten oder öffentlichen Mitteln, die bei Bedürftigkeit des Empfängers ausgerichtet werden, sowie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 6 dieses Gesetzes;

7. der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;

8. Zahlungen von Genugtuungssummen;

9. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 23

2. Abzüge beim selbständigen Erwerb

¹ [Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können abgerechnet werden:]

1. *unverändert*;
2. geschäftsmässig begründete Abschreibungen, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind;
3. *unverändert*;
4. die in der Bemessungsperiode eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste sowie Verluste aus den sechs den Bemessungsjahren unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit sie bei den bisherigen Veranlagungen nicht berücksichtigt worden sind;
5. *unverändert*.

² Abschreibungen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in den massgeblichen Bemessungsjahren eingetretenen Wertverminderungen entsprechen. Auf beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind im Rahmen der Vergangenheitsbemessung Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen. Ausgeschlossen ist die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter, die nur in grossen Zeitabständen oder einmalig angeschafft werden.

Absatz 3 unverändert.

Art. 24

3. Allgemeine Abzüge

¹ [Von den steuerbaren Einkünften können ferner in Abzug gebracht werden:]

1. und 2. *unverändert*;
3. die Renten und die dauernden Lasten; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt;
4. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- 5.-7. *unverändert*.

Absatz 2 unverändert.

Art. 41

1. Steuerpflichtige juristische Personen

¹ Als juristische Personen werden besteuert: Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die Genossenschaften, die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds, die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts im Sinne von Artikel 59 ZGB.

Absatz 2 bisher wird zu Absatz 3.

Art. 43

2. Abzüge

[Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt und können somit, soweit nicht bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt, abgezogen werden:]

1. und 2. *unverändert*;

3. Verluste aus sieben der Steuerperiode (Art. 8 dieses Gesetzes) vorangegangenen Geschäftsjahren;

4. *unverändert*.

Art. 44

III. Eigenkapitalsteuer

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

³ Als steuerbares Eigenkapital der Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben sowie für die übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen. Die Artikel 32–37 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung. Die Anlagefonds nach Artikel 41 Absatz 2 dieses Gesetzes schulden keine Kapitalsteuer.

Art. 45IV. Steuerberechnung
1. Steuersatz für Reinertragssteuer

Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Rendite im Sinne von Absatz 1 ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis des steuerbaren Reinertrages zum durchschnittlichen Betrag des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals und der als Ertrag versteuerten Reserven in dem während der Berechnungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahr.

⁴ Die Gewinnsteuer der Anlagefonds wird nach dem Tarif der Einkommenssteuer (Art. 29 dieses Gesetzes) berechnet.

Art. 47

3. Steuersatz für Eigenkapitalsteuer

Die einfache Kapitalsteuer beträgt für sämtliche juristischen Personen, mit Ausnahme der Familienstiftungen und Anlagefonds:

3‰ für die ersten 1000 000 Franken steuerbares Kapital,

5‰ für das steuerbare Kapital von 1000 001 Franken bis 10 000 000 Franken,

7‰ für das steuerbare Kapital über 10 000 000 Franken.

Art. 48

V. Reine Beteiligungsgesellschaften

Gesellschaften und Genossenschaften, die sich hauptsächlich der Verwaltung von Beteiligungen widmen, haben nur eine Eigenkapitalsteuer zu entrichten. Diese beträgt 1 Promille des nominellen Eigenkapitals und der offenen sowie der als Ertrag versteuerten stillen Reserven, mindestens 200 Franken. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Grundstückgewinnsteuern bei wirtschaftlicher Handänderung.

Art. 49

VI. Domizilgesellschaften

Absätze 1–4 unverändert.

⁵ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die im Kanton eigene Büros und Personal unterhalten, ausländisch beherrscht sind und deren Geschäftstätigkeit sich überwiegend oder ausschliesslich (mindestens 80% der Erträge müssen dem Aus-

land zugerechnet werden können) im Ausland auswirkt oder abwickelt, entrichten auf den Inlanderträgen die ordentlichen Kantons- und Gemeindesteuern zum Satz ihres gesamten Reinertrages (Art. 8 Abs. 5). Die Einkünfte aus dem Ausland sind, je nach der Bedeutung der Tätigkeit in der Schweiz, zu einem Zwanzigstel bis zu einem Fünftel der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterworfen. Für die Berechnung der Kapitalsteuer findet Artikel 49 Absatz 2 StG Anwendung.

Art. 50

VII. Beendigung
der Steuer-
pflicht

Endet die Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung sowie durch Aufhebung oder Verlegung des Betriebes oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton oder ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie in der Bemessungs- und Steuerperiode eingetretene Kapitalgewinne und Wertvermehrungen zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

Art. 51

Aufgehoben.

Art. 57

III. Veranla-
gungsgrund-
lagen für
juristische
Personen
1. Steuer-
periode

¹ Die Steuern vom Reingewinn und Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, in dem die Geschäftstätigkeit weniger als zwölf Monate umfasst, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ausser Kanton sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 58

2. Bemessung
des Rein-
gewinns

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, sind die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen.

³ Ordentliche und ausserordentliche Gewinne und Verluste werden auch bei Beginn und Ende der Steuerpflicht bzw. bei jedem über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss in ihrem tatsächlichen Umfang, ohne Umrechnung auf zwölf Monate, zusammengerechnet. In diesen Fällen sind für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die ausserordentlichen Faktoren (Art. 50 dieses Gesetzes) erfahren dagegen auch für die Satzbestimmung keine Umrechnung.

Art. 59

3. Bemessung
des Eigen-
kapitals

Das steuerbare Eigenkapital (Art. 44 dieses Gesetzes) bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

Art. 60

4. Veranla-
gungsperiode
und Steuer-
sätze

¹ Die Steuern werden jährlich in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahr sowie bei Beendigung der Steuerpflicht veranlagt.

² Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuertarife.

Art. 76

2. Einreichungs-
pflicht und
Gebühren

Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Für Mahnungen können Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Gebühren fest.

Art. 93^a

VIII. Verfahren
bei Erhebung
der Quellen-
steuer

¹ Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Artikel 73–84 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

² Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Abzug von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

⁴ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

⁵ Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann der Betroffene Einsprache nach Artikel 88 dieses Gesetzes erheben.

Art. 121^a

4. Veruntreuung
von Quellen-
steuern

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft. Artikel 122–124 dieses Gesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 122

II. Verfahren
1. Verfahrens-
grundsätze

Absätze 1–4 unverändert.

⁵ Haben die Erben von sich aus alles ihnen Zumutbare getan, um den Steuerbehörden die Feststellung einer Steuerhinterziehung zu ermöglichen, so ist Artikel 120 Absatz 1 dieses Gesetzes (Selbstanzeige) sinngemäss anwendbar.

Art. 126

2. Fälligkeit

Absätze 1–4 unverändert.

⁵ Für juristische Personen werden die periodischen Steuern in dem Jahr zur Zahlung fällig, in welchem die Steuerperiode endigt. Fehlt eine endgültige Veranlagung, so ist die Steuer aufgrund einer vorläufigen Veranlagung zu beziehen.

Art. 129

5. Mahnung,
Skonti, Verzugs-
und Vergü-
tungszins

Absätze 1–3 unverändert.

⁴ Für vorzeitige Zahlungen können Skonti oder Vergütungszinse gewährt werden.

⁵ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.

⁶ Hat der Steuerpflichtige bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, noch keine Steuerrechnung erhalten, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

Art. 135

2. Arrest ¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ² Die Arrestaufhebungsklage nach Artikel 279 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.
Absatz 3 unverändert.

Art. 139

2. Verfahren ¹ Das Gesuch um Erlass der Steuer ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel innert 60 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.
Absätze 2–5 unverändert.

Art. 143

- II. Gegenstand der Steuer *Absatz 1 unverändert.*
- ² [Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:]
1. Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen.
 2. *unverändert.*

Art. 172

4. Steuerfreibeträge ¹ [Von Vermögensanfällen und Schenkungen an einzelne Empfänger können in Abzug gebracht werden:]
1. *aufgehoben;*
- Ziffern 2, 3 und 4 bisher werden zu Ziffern 1, 2 und 3.*
Absatz 2 unverändert.
- ³ Bei mehrmaligen Zuwendungen durch den gleichen Erblasser oder Schenkgeber werden die Steuerfreibeträge gemäss Absatz 1 nur einmal gewährt.
Absätze 4 und 5 unverändert.

Art. 175

7. Steuersätze ¹ [Die Steuer beträgt:]
- Klasse 1: 1,5% für Kinder und Adoptivkinder;
Klassen 2–10 unverändert.
- ² [Zu den nach Absatz 1 berechneten Steuerbeträgen werden folgende Zuschläge, auf den einzelnen Empfänger berechnet, erhoben:]
1. für Kinder und Adoptivkinder:
Rest unverändert.

Vierter Teil: Quellensteuern für natürliche und juristische Personen**Erster Abschnitt: Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton****Art. 183**

- I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen und steuerbare Leistungen ¹ Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

³ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

⁴ Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

⁵ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 184

II. Grundlage und Ausgestaltung des Steuertarifs

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Steuerabzugs entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte kann ein proportionaler Satz vorgesehen werden.

² Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 22 dieses Gesetzes) und Versicherungsprämien (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 7) sowie die Sozialabzüge (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6) berücksichtigt.

³ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 9 dieses Gesetzes) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 24 Abs. 2) berücksichtigen. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, bleibt vorbehalten.

⁴ Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates und der Gemeinden inklusive Kirchgemeinden sowie die direkte Bundessteuer.

⁵ Die Gemeindesteuern werden nach dem arithmetischen Mittel der Gemeindesteuer im Kanton berechnet.

Art. 185

III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung

¹ Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, und für Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt Artikel 8 Absatz 5 dieses Gesetzes sinngemäss.

² Uebersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom kantonalen Recht festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet. Zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückerstattet.

³ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

⁴ Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische

Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.

⁵ Ausländische Arbeitnehmer, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Zweiter Abschnitt: Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 186

I. Arbeitnehmer Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist oder für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder beim Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält, entrichtet für sein Einkommen die Quellensteuer nach Artikel 183–185 dieses Gesetzes.

Art. 187

II. Künstler, Sportler, Referenten ¹ Im Ausland wohnhafte Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

² Die Steuer beträgt:

- | | | |
|-----------------------------|-------------------|-------------|
| 1. bei Tageseinkünften bis | 200 Franken | 10 Prozent; |
| 2. bei Tageseinkünften von | 201–1000 Franken | 15 Prozent; |
| 3. bei Tageseinkünften von | 1001–3000 Franken | 20 Prozent; |
| 4. bei Tageseinkünften über | 3000 Franken | 25 Prozent. |

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

⁴ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

⁵ Steuerbeträge bis 20 Franken werden nicht erhoben.

Art. 188

III. Organe juristischer Personen ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 189

IV. Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 189^a

V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

¹ Im Ausland wohnhafte Rentner, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 189^b

VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 10 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird die Steuer gemäss Artikel 31 dieses Gesetzes berechnet.

Art. 190

VII. Begriffsbestimmungen

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Artikeln 186–189^b dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

3. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 191**

I. Abgegoltene Steuern; Grundsätze für Verfahren und Bezug

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Steuern. Artikel 185 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Die kantonale Steuerverwaltung erhebt die Quellensteuern.

³ Die Vorschriften des ersten Teils dieses Gesetzes über die Steuerbehörden, über das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren, über das Nachsteuer- und das Steuerstrafverfahren sowie über Bezug, Sicherung, Stundung und Erlass werden sinngemäss angewendet, soweit die Bestimmungen über die Quellensteuern keine besonderen Vorschriften enthalten.

Art. 192

II. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

1. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
2. der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
3. die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton steuerpflichtig ist. Die Verpflichtung des Schuldners zum Steuerabzug richtet sich nach dem Recht des Kantons, in welchem der Schuldner Sitz oder Betriebsstätte hat.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision.

Art. 192^a

III. Interkantona-
les Verhältnis

¹ Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe. Die nach Artikel 192 Absatz 2 dieses Gesetzes bezogene Quellensteuer wird dem Kanton überwiesen, der zur Besteuerung befugt ist.

² Die Verpflichtung des Schuldners zum Steuerabzug richtet sich nach dem Recht des Kantons, in welchem der Schuldner Sitz oder Betriebsstätte hat.

³ Der Steuerpflichtige wird nach dem Recht des Kantons besteuert, der zur Besteuerung befugt ist. Die von einem ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zurückerstattet, zuwenig bezogene Steuern nachgefordert.

Art. 193

IV. Abrechnung
mit den
Gemeinden

Der Regierungsrat legt den Verteiler zwischen dem Kanton, den Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden sowie den Anteil der Ausgleichsfonds nach Artikel 140 Absatz 2 dieses Gesetzes fest.

Art. 194

V. Ausführungs-
bestimmungen

Der Landrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 209 dieses Gesetzes.

Art. 202

II. Abgrenzung
der Steuer-
hoheiten

1. Verlegung
des Wohnsitzes
bzw. Sitzes in
eine andere
Gemeinde

¹ Verlegt eine steuerpflichtige natürliche Person ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons, so bleibt sie für den Rest des laufenden Steuerjahres in der bisherigen Gemeinde steuerpflichtig.

² Verlegt eine steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz in eine andere Gemeinde des Kantons, so bleibt sie für den Rest der laufenden Steuerperiode in der bisherigen Gemeinde steuerpflichtig.

Absatz 2 bisher wird Absatz 3.

Art. 210^d

IV. Wechsel der
zeitlichen
Bemessung für
juristische
Personen

¹ Die Reinertragssteuer der juristischen Personen für die im Jahre 1995 endende Steuerperiode wird nach altem Recht und nach neuem Recht provisorisch veranlagt. Ist die nach neuem Recht veranlagte Steuer höher, so wird diese, andernfalls die nach altem Recht berechnete Steuer geschuldet.

² Ausserordentliche Erträge in den Geschäftsjahren, die in den Jahren 1993 und 1994 enden, unterliegen einer nach den Artikeln 45, 197 und 200 dieses Gesetzes sowie nach Artikel 22 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 2. Mai 1976 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung berechneten Sondersteuer, soweit sie nicht zur Abdeckung von verrechenbaren Verlusten verwendet werden.

³ Als ausserordentliche Erträge gelten insbesondere erzielte Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögens-

gegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

⁴ Soweit das im Jahr 1995 zu Ende gehende Geschäftsjahr in das Jahr 1994 zurückreicht, wird die Gewinn- und Kapitalsteuer für diesen Zeitraum nach altem Recht festgesetzt und auf die für den gleichen Zeitraum nach neuem Recht berechnete Steuer angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurück-erstattet.

⁵ Das System der Einmalabschreibung (Art. 42 Abs. 2 Ziff. 3, 23 Abs. 2 dieses Gesetzes) ist erst in der im Jahre 1996 endenden Steuerperiode zulässig.

Art. 210^e

V. Kapitalversi-
cherungen mit
Einmalprämie;
Uebergangs-
lösung

Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, welche nicht der Vorsorge dienen (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 4), werden nur besteuert, soweit die Versicherungsverträge nach dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurden.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

§ 12 A. Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen B. Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantons- beiträgen an Krankenkassen

(Spitex-Vorlage)

I. Ausgangslage

Die beiden Gesetzesänderungen stehen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex). Für die Ausgestaltung der Spitex liegt die Kompetenz beim Landrat, der nach Annahme der Gesetzesänderungen die Detailvorschriften in einer Verordnung festlegen wird. Dabei wird er sich auf das Spitex-Konzept vom 4. Oktober 1993 abstützen.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 1994 von diesem über 70 Seiten umfassenden Spitex-Konzept Kenntnis genommen. Er hat den Regierungsrat zudem beauftragt, ihm einen Verordnungsentwurf über die Spitex vorzulegen.

II. Spitex-Konzept

Auch wenn das Spitex-Konzept an der Landsgemeinde nicht zur Diskussion steht, ist es – als Ursache der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und wegen seiner Wirkung auf die gesamte Bevölkerung – hier kurz vorzustellen.

Die Ausarbeitung des Konzepts übernahm unter Beizug einer ausgewiesenen Fachkraft eine 1990 eingesezte Arbeitsgruppe, in der alle interessierten Verbände und Organisationen vertreten waren. In die Fassung vom 4. Oktober 1993 sind im weiteren die Resultate einer umfassenden Vernehmlassung eingegangen.

Das Konzept und die Gesetzesänderungen wurden von einer landrätlichen Kommission, die von Landrätin Ursula Herren, Mollis, präsiert worden war, an zwei Sitzungen behandelt.

Allgemeines

Das Konzept berücksichtigt einerseits spezifisch glarnerische Verhältnisse, die sich aus der detaillierten Aufnahme des Ist-Zustandes und der dabei aufgezeigten Schwachstellen sowie den errechneten Daten aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ergaben. Andererseits greift es auf bestehende, andernorts bewährte Spitex-Leitbilder und -Modelle zurück.

Spitex-Angebot

Die Spitex als Ganzes unterscheidet verschiedenste Dienste, die sich in Spitex-Basisdienste und in ergänzende Spitexdienste gruppieren lassen. Wenn hier von «Spitex» die Rede ist, sind die «Basisdienste» gemeint, also Haushilfe, Hauspflege und Gemeindekrankenpflege sowie die Hausärzte.

Unbestritten ist, dass die Spitex nur ergänzendes Glied in der Kette der verschiedenen Dienste des Gesundheitswesens sein kann. Sie soll für alle zugänglich sein, sofern sie medizinisch, pflegerisch und sozial sinnvoll und von den Kosten her zu verantworten ist. Auf ihre Dienste besteht jedoch kein Anspruch. Sie werden nur aufgrund eines abgeklärten Bedarfs und abgestützt auf umschriebene Kriterien erbracht. Der Wunsch der Betroffenen ist also nicht allein massgebend. Nachbarschafts- und Angehörigenhilfe bleiben nach wie vor notwendig. Die Aufgabe der Spitex liegt im Ergänzen, Unterstützen und Fördern dieser Nachbar- und Angehörigenarbeit.

In diesem Zusammenhang ist das Angebot des «Rund-um-die-Uhr-Betriebs» zu sehen. Behandlungshilfe (u. a. Verbandwechsel, Spritzen) muss die Spitex auch ausserhalb der Normalarbeitszeit und an Wochenenden erbringen, was jedoch an Voraussetzungen gebunden ist: vorhandene Angehörigen- oder Nachbarschaftshilfe, Vorläufigkeit, absehbare Dauer (z.B. Wunsch, zuhause sterben zu können) sowie Absprache mit dem Hausarzt. Sind diese klaren Kriterien nicht gegeben, wird eine Heim- oder Spitalweisung unumgänglich. – «Rund-um-die-Uhr-Betrieb» bedeutet also für die Spitex: in schwierigen Situationen jederzeit, aber nicht ununterbrochen, bereit sein, Hilfe zu leisten – in der Form eines Pikettdienstes, wie er bei den Hausärzten üblich ist.

In jedem Falle muss der Aufenthaltsort der zu Betreuenden der notwendigen Pflegeintensität angepasst sein. Ein Pflegeheimtag kann schlussendlich billiger kommen als die Pflege zu Hause.

Organisation und Spitex-Beratungsstelle

Der bestehende Kantonalverband der Glarner Haus- und Krankenpflegevereine soll zum Spitex-Dachverband werden, dem als organisatorische Hauptänderung die neu zu schaffende Beratungsstelle angegliedert sein soll. Diese soll Personal, Material und Hilfsmittel koordinieren, die örtlichen Organisationen beraten, die Aus- und Weiterbildung zusammen mit den Heimen, dem Spital und der Pflegeschule organisieren sowie die Abrechnungen mit Bund, Kanton und Mitgliedorganisationen vornehmen. – Die Gemeindekrankenschwestern und der bestehende Kantonalverband begrüssen denn auch ausdrücklich die Schaffung dieser Stelle, die sie als unverzichtbar betrachten, und die auch vom Bund als Subventionsgeber gefordert wird. Dieser will damit das Ausschöpfen der Vorteile von Koordination und Zusammenarbeit garantiert wissen.

Diese Beratungsstelle gilt nach dem Ja der Landsgemeinde zu den Gesetzesänderungen als bewilligt (vgl. Gesundheitsgesetz Art. 31^p Abs. 3).

Organisatorisch verspricht man sich zudem Vorteile, wenn die teils unterschiedlichen Einzugsgebiete von Haushilfe- und Krankenpflegevereinen vereinheitlicht werden und Zusammenschlüsse kleinerer Organisationen erfolgen.

Auswirkungen auf Heime und Spital

Allfälligen Befürchtungen, es hätten die Heime unter einem Ausbau der Spitex zu leiden, weil sie ihre Betten nicht mehr auslasten könnten, steht die Tatsache gegenüber, dass es die Heime nach wie vor brauchen wird. Auch wenn die Berechnungen einen Ueberschuss an Altersheimbetten ergeben, zeigen sie andererseits einen Mangel an Pflegeplätzen und altersgerechten Wohnungen und eine Lücke im alterspsychiatrischen Bereich auf. Zudem könnten die Heime Hilfen anbieten, die den älteren Menschen, aber auch den Pflegepersonen und der Spitex von grossem Nutzen wären, wie z. B. Tages- oder Ferienbetten, Mittagstisch, Einbau oder Angliederung von Pflegewohnungen oder altersgerechten Wohnungen, Eingliederung Spitex-Stützpunkt. – Das Angehen dieser Fragen wird eine Schwerpunkttätigkeit der Fürsorgedirektion in der Legislaturperiode 1994/98 darstellen.

Festgestellte Auswirkungen der Spitex auf die Spitalbettanzahl können innerhalb der Gesamtanierung des Spitals noch berücksichtigt werden; nicht zuletzt deshalb wurde die Bettanzahl ja nicht definitiv festgelegt und ein Teil des Kredites gesperrt.

Finanzielles

Das Konzept will die Spitex finanziell absichern und die Handhabung wenigstens teilweise vereinheitlichen. Die eine Hälfte der Kosten überträgt es der öffentlichen Hand, die andere den Spitex-Organisationen.

Oeffentliche Hand

Der Kostenanteil von 50 Prozent der öffentlichen Hand verteilt das Konzept wie folgt: 10 Prozent Kanton und 20 Prozent Gemeinden, die heute schon gesamtkantonal 18 Prozent erbringen; dazu kommt der Bundesanteil von 20 Prozent.

Die Gesamtkosten werden nach der Realisierung des Konzeptes etwas höher liegen als heute und jährlich rund 2 Millionen Franken (Kostenstand 1990) erreichen. Die Mehrkosten für die Gemeinden werden gesamt-haft 117 000 Franken und für den Kanton 130 000 Franken betragen, was auf Mehrleistungen und eine neue Verteilung der Kosten zurückzuführen ist. Der Vergleich mit den schweizerischen Zahlen belegt die Richtigkeit der Angaben im Konzept. Der Kanton Glarus würde, bezogen auf die Einwohnerzahl, genau im Durchschnitt der schweizerischen Aufwendungen liegen.

Als Konsequenz eines Abseitsstehens der Oeffentlichkeit befürchten die Experten, dass Private die Lücke zwar füllten, ihr Angebot aber nur von Wohlhabenden genutzt werden könnte. Weniger Bemittelte müssten die stationären Betreuungsangebote der öffentlichen Hand beanspruchen, was vermutlich die Fürsorgeaufwendungen ansteigen liesse.

Finanzierungsmodell für die Spitexträgerschaften

Die Spitexträgerschaften haben ihre Kostenhälfte mit Einnahmen aus den tarifierten Taxen, den Mitgliederbeiträgen und Spenden aufzubringen. Die Verteilung und damit auch die Tarifgestaltung soll innerhalb einer gewissen Bandbreite den Organisationen anheim gestellt werden. Immerhin zeigen die Zahlen von 1990, dass auch nach wie vor mit Spenden zugunsten der Spitex gerechnet werden darf; es gingen über 500 000 Franken ein, die sich aber anteilmässig sehr unterschiedlich auf die Organisationen verteilten.

In einzelnen Gemeinden wird der Spitexfonds, der einem Jahresbetriebsaufwand entsprechen soll, anfangs durch erhöhte Gemeindebeiträge dotiert werden müssen. Er soll den Trägerorganisationen die Arbeit in einem gesicherten Umfeld ermöglichen. Dieses Ziel ist gesamtkantonal, zwar nicht überall im gleichen Umfang, annähernd erreicht; das Vermögen der Spitexorganisationen betrug Ende 1990 1,8 Millionen Franken (bei budgetierten Jahresgesamtkosten von rund 2 Mio. Fr.). – Der Spitexfonds soll zudem Härtefälle mildern helfen.

Einbezug der Krankenkassen

Das neue Krankenversicherungsgesetz des Bundes wird aller Voraussicht nach Spitexleistungen als Pflichtleistungen in den Grundversicherungen vorschreiben. Die Mitbeteiligung der Krankenkassen ist denn auch im Konzept erwähnt.

Einfluss der Spitex auf die Gesundheitskosten

Die Verbilligung der Gesamtkosten des Gesundheitswesens durch die Spitex ist nicht bewiesen, und vorhandene Studien sind widersprüchlich. Doch wird der Trend zu ambulanten Operationen und zur Tageschirurgie der Spitex künftig eine wichtigere Rolle zuschneiden.

Entschädigung Nachbarschafts- und Angehörigenhilfe

Die Fachleute sagen voraus, dass sich dieses Thema unweigerlich stellen wird, und es deshalb nicht ausgeblendet, sondern angegangen werden soll. – Fünf Organisationen haben sich bereit erklärt, einen begleiteten Modellversuch zu unternehmen.

Beratung und Kenntnisnahme im Landrat

Das Konzept blieb nicht unbestritten. – Es sei falsch, eine neue, Steuergelder bindende Aufgabe zu schaffen. Die Spitex sei ein Kind der Hochkonjunktur. Sie solle in der heutigen Wirtschaftslage nicht ins Gesundheitswesen miteinbezogen werden. Durch sie würde die Eigenverantwortlichkeit gesenkt; auch sei die Revision des Krankenversicherungsgesetzes abzuwarten. Die Organisationen könnten ohne weiteres und ohne Zutun des Kantons das Konzept umsetzen. Es seien keine Eingriffe in die Gemeindeautonomie angebracht, weil die Spitex an sich heute schon problemlos funktioniere.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Spitex der gesamten Bevölkerung diene, vor allem und immer mehr den älteren Menschen, die so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben möchten. Das Ziel der Spitexdienste – Heben der Lebensqualität der Bevölkerung durch Hilfeleistungen, die im fachlichen, medizinisch-technischen, wie auch im mitmenschlich-emotionalen Bereich von gut ausgebildeten, kompetenten Helferinnen und Helfern erbracht werden – sei unterstützenswert. Die Spitex werde im Zusammenhang mit

geplanten altersgerechten Wohnungen immer wichtiger und mit Hinblick auf die Tageschirurgie notwendig. Sie sei deshalb ins Gesundheitswesen einzubinden und ihre Finanzierung zu regeln. Zudem sei es sinnvoll, das stets grösser werdende Angebot diverser Trägerschaften einer ordnenden Hand anzuvertrauen.

Schliesslich nahm der Landrat vom Konzept Kenntnis.

Soweit die Ausführungen zum Spitex-Konzept, das zwar an der Landsgemeinde, wie eingangs erwähnt, nicht zur Behandlung steht, aber die folgenden Gesetzesänderungen bedingt.

III. Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde

Um das Spitex-Konzept realisieren zu können, sind Gesetzesänderungen nötig. – Sie sollen aber erst gemeinsam mit der vom Landrat nach der Zustimmung der Landsgemeinde noch zu erlassenden Spitex-Verordnung in Kraft treten. Deshalb ist es am Regierungsrat, das Datum des Inkrafttretens festzulegen.

Aenderung des Gesundheitsgesetzes

Grundsätzliche Absicht ist, die Spitex ihrer Bedeutung gemäss gesetzlich zu verankern, indem ihr im Gesundheitsgesetz ein separates Kapitel gewidmet wird.

Die Umschreibung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton soll so flexibel bleiben, dass die Details, wie Organisation und Finanzierung, in Verordnungen und Reglementen geregelt und somit schnell neuen Gegebenheiten angepasst werden könnten. Mit den offenen Formulierungen der Gesetzestexte wird diesen nicht genau voraussehbaren Entwicklungen im Gesundheitswesen Rechnung getragen.

Artikel 31^a; Aufgaben der Gemeinden

Mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels werden die Gemeinden verpflichtet, die Spitex zu unterstützen, deren Arbeit zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit andern Dienstleistungen zu fördern. Sie können die Aufgabe «Spitex» selbst übernehmen oder andern öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen überlassen.

Diese Fassung erhielt den Vorzug gegenüber einer ersten, die die Spitex eindeutiger dem Aufgabenbereich der Gemeinden zugeschrieben hätte. Die Umschreibung «die Gemeinden...», zeigt Offenheit für Vereinbarungen zwischen Orts-, Fürsorge- und Kirchgemeinden. Sie entspricht damit heutiger Realität. Die Ortsgemeinden tragen momentan 5 Prozent, die Fürsorgegemeinden 11 Prozent und die Kirchgemeinden 2 Prozent an die Spitex bei.

Mit Absatz 4 können säumige Gemeinden zu Beiträgen an die ergänzenden Spitex-Dienste, wie z. B. Mütterberatung, Beratungsstelle für Alkoholgefährte usw., verpflichtet werden.

Artikel 31^b; Aufgaben des Kantons

Dem Kanton kommt die Verantwortung für Koordination, Erlass von Verordnung, Reglementen und Richtlinien, Beratung und Schulung zu. Dabei wird er auf die Dienste der neu zu schaffenden Beratungsstelle zählen.

Der Kanton wird zudem dafür sorgen, dass die Lohn- und Tarifregelungen der örtlichen Organisationen innerhalb einer gewissen Bandbreite bleiben. Damit verlief die Kostenentwicklung im Kanton ähnlich und eine Personalabwerbung durch hohe Löhne wäre verunmöglicht. Auch könnten nicht Kosten wegen zu tiefer Tarifränsätze umgelagert werden. Der Kanton, im besonderen der Landrat, ist im weiteren noch für die Regelung der Finanzierung der ergänzenden Spitexdienste zuständig.

Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

Die Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen kommt lediglich einer Uebergangsregelung bis zum Inkrafttreten des revidierten Krankenversicherungsgesetzes gleich. Sie ist nötig, um die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Prämienverbilligungen für Versicherte in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen auf gesetzlich einwandfrei geregelte Art erhalten zu können.

Zudem wird ermöglicht, dass die Krankenkassen Leistungen an die Spitex über den Kantonsbeitrag abrechnen können, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Leistungspflichten bestehen.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den folgenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:

A. Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Um eine einwandfreie Berufsausübung in allen Gebieten der Heiltätigkeit zu sichern, erlässt der Landrat über die Berufe der Medizinalpersonen, der medizinischen Hilfsberufe, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, den Heilmittel- und Giftverkehr sowie die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) die erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Art. 31^a (bisher) wird neu Art. 31.

V.^a Spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex)

Art. 31^a

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen die Spitex-Basisdienste. Sie koordinieren deren Arbeit und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens.

² Die Gemeinden können die Aufgaben der Spitex-Basisdienste selbst übernehmen oder andern öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen überlassen.

³ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Spitex-Basisdienste.

⁴ Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, mit ihm Beiträge an ergänzende Spitex-Dienste zu leisten, sofern diese Institutionen gemeinnützig sind und Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen.

Art. 31^b

Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton koordiniert die Aufgaben der Gemeinden sowie der in der Spitex tätigen Organisationen. Er sorgt für eine Fachberatung der Gemeinden und Spitex-Organisationen.

² Der Kanton sorgt für genügend Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach Artikel 13 dieses Gesetzes.

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Spitex-Basisdienste. Er gewährt im weiteren einen Beitrag an die Geschäfts- und Beratungsstelle des Dachverbandes der Spitex-Organisationen.

⁴ Der Kanton bezeichnet die weiteren gemeinnützigen Institutionen der Spitex, denen er Beiträge an ihre Tätigkeiten gewährt.

⁵ Der Kanton kann Lohn- und Tarifrichtlinien, Musterverträge und weitere einheitliche Regelungen erlassen.

Art. 31^c

Spitex-Verordnung

Der Landrat erlässt eine Verordnung, die insbesondere die Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden, Krankenkassen, gemeinnützigen Institutionen und Ärzteschaft im Bereich der Spitex und die Beitragsleistung von Kanton, Gemeinden und Benützern regelt.

II.

Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

B. Aenderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1967 über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Krankenkassen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Kantonsbeiträge zur Milderung von Härtefällen, zur Prämienermässigung von Versicherten in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen und bei der Kinderversicherung sowie zur Finanzierung von Leistungen an die spitalexterne Haus- und Krankenpflege gemäss Vertrag mit deren Dachverband zu verwenden, soweit keine gesetzliche oder statutarische Leistungspflicht besteht.

II.

Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

§ 13 Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 1,1 Millionen Franken an die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus für den Erweiterungsbau des Schulheimes Linthkolonie in Ziegelbrücke

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 13. Dezember 1993 beantragt die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus die Leistung eines Kantonsbeitrages von 1 400 000 Franken für die Erstellung eines Anbaues an den bestehenden Schultrakt des Knabenheimes Linthkolonie in Ziegelbrücke. Mit diesem Anbau soll die Schaffung von 20 Tagesschulplätzen sowie die Schaffung von Wohnraum für vorschulpflichtige Kinder verwirklicht werden. Dieses Gesuch steht vor dem Hintergrund, dass die «Freie Schule Braunwald» in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage sein wird, den Schulbetrieb weiterzuführen. Zudem kann das «Flueblüemli Braunwald» längerfristig das Angebot «Heimplätze für vorschulpflichtige Kinder» nicht mehr aufrechterhalten. Sowohl die Erziehungsdirektion als auch die Fürsorgedirektion haben sich in bezug auf diese beiden Betriebe an die Evangelische Hilfsgesellschaft gewandt, welche ihrerseits eine Integration geprüft hat. Aufgrund einer Vorstudie der Architektengemeinschaft Jakob Zweifel und Willy Leins entstand ein Projekt, welches die Aufnahme sowohl der «Freien Schule Braunwald» als auch des «Flueblüemli Braunwald» erlaubt. Im Beitragsgesuch der Evangelischen Hilfsgesellschaft wird weiter ausgeführt, dass auch dem Bundesamt für Sozialversicherung der Antrag gestellt wird, die geplante Schulanlage mitzufinanzieren. In bezug auf die Betriebskosten für die Tagesschule und die Internatsschule geht die Evangelische Hilfsgesellschaft davon aus, dass die heute geltenden Bestimmungen weiterhin Gewähr bieten, diese Schulen ohne finanzielle Einbussen führen zu können.

II. Die Tagesschule

Zur «Freien Schule Braunwald» ist zu erwähnen, dass die Erziehungsdirektion die Evangelische Hilfsgesellschaft ersucht hat, die Erweiterung des Schulangebotes zu prüfen. Neben der bestehenden Internatsschule sollten neu 20 Tagesschulplätze angeboten werden. Dabei handelt es sich sowohl um die Verlegung als auch um die Erweiterung des heute bestehenden Schulangebotes, welches die «Freie Schule Braunwald» anbietet. Die Trägerschaft der «Freien Schule Braunwald», die Diakonische Schwesternschaft Braunwald, wird in absehbarer Zeit nicht mehr in der Lage sein, diese Schule weiterzuführen. Die Wichtigkeit einer Tagesschule

für Kinder ist unbestritten. Es handelt sich dabei vor allem um Kinder, welche vom Verhalten her so problematisch sind, dass sie für eine Normklasse nicht mehr tragbar sind und herausgenommen werden müssen. Die Tagesschule, wie sie bisher bei der «Freien Schule Braunwald» besteht, eignet sich vor allem für solche Kinder, die in einem intakten Elternhaus leben und deren Eltern auch gewillt sind, aktiv an der Erziehung ihres schwierigen Kindes mitzuarbeiten.

Als neuer Standort für die «Freie Schule» ist die Linthkolonie im Augenblick für den Kanton Glarus die einzige Möglichkeit:

- Die Linthkolonie ist daran, das Erziehungsangebot durch eine leitende Stelle im Erziehungsbereich auszubauen. Die Tagesschüler können also in den unterrichtsfreien Zwischenzeiten fachkundig betreut werden. Die unbestritten neuen und zusätzlichen erzieherischen Aufgaben, die durch die Integration von Tagesschülern in den Internatsbetrieb erwachsen, kann das professionell arbeitende Erzieherteam bewältigen.
- Durch die heilpädagogisch ausgebildete Leitung des Lehrerteams und die zusätzliche Anstellung von zwei heilpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften erfüllt das Schulangebot die Anforderungen, die an eine Sonderschule im pädagogischen Bereich zu stellen sind.
- Der Ausbau des schulischen Angebotes der Linthkolonie bedingt einen Ausbau der Schulräume und des Lehrkörpers, da statt der drei (eine in Braunwald, zwei in der Linthkolonie) wie bis anhin neu vier bis fünf Schülergruppen zu unterrichten sind.

III. Die Kleinkindergruppe

Zum «Flueblüemli» ist folgendes zu sagen:

Das Kinderheim «Flueblüemli» wird, sobald die jetzige Leiterin des Kinderheimes in den Ruhestand tritt, seine Tore schliessen. Bereits heute werden keine neuen Kinder für Langzeitaufenthalte mehr aufgenommen.

In der kantonalen Planung ist das Kinderheim «Flueblüemli» nach wie vor enthalten. Das Heim hat bis heute auch vorschulpflichtige Kinder schnell und unbürokratisch aufgenommen. An einer gemeinsamen Sitzung im Spätsommer 1993 wurde diese Situation zwischen den beteiligten Amtsstellen und Fachleuten des Kantons eingehend besprochen. Die Aussprache hatte neben anderem auch die Frage des zukünftigen Bedarfes an Heimplätzen im Kanton zum Inhalt. Dabei kamen alle Beteiligten zur Auffassung, dass nicht mehr das gesamte zur Verfügung stehende Angebot des Flueblüemli an einem anderen Ort neu geschaffen werden muss. Sie kamen zur Ueberzeugung, dass die Schaffung einer Gruppe für vorschulpflichtige Kinder mit fünf bis sechs Heimplätzen innerhalb des Kantons vordringlich anzustreben ist, da sich in dieser Kategorie die grössten Schwierigkeiten für eine ausserkantonale Platzierung ergeben. Es muss innerhalb des Kantons ein Angebot vorhanden sein, um schnell in schwierigen Erziehungssituationen reagieren zu können. Da das Angebot vor allem verhaltensauffällige und erziehungsschwierige Kinder betrifft, beschloss der Regierungsrat anfang September 1993, die Evangelische Hilfsgesellschaft als Trägerschaft der Linthkolonie anzufragen, ob sie bereit wäre, eine Kleingruppe für vorschulpflichtige Kinder in der Grössenordnung von sechs Plätzen als Ersatz für die wegfallenden Heimplätze im Kinderheim Flueblüemli in Braunwald zu schaffen.

Die Heimkommission der Evangelischen Hilfsgesellschaft hat die Anfrage des Regierungsrates eingehend geprüft und in positivem Sinne beantwortet. Sie hat in der Folge ein entsprechendes Vorprojekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet. Das Vorprojekt geht davon aus, dass die Gruppe für vorschulpflichtige Kinder innerhalb des 1965 erbauten Wohnhauses untergebracht werden kann, dass also keine Neubauten notwendig sind. Es sind einzig bauliche Anpassungen notwendig. Das Projekt sieht neben einem grossen Aufenthaltsraum mit angrenzendem Esszimmer und Küche vier Zimmer mit je zwei Plätzen für vorschulpflichtige Kinder vor. Daneben sind auch ein separater Arbeitsraum für die Betreuer, ein Pikettzimmer, die notwendigen Nassräume sowie Garderoben und Abstellräume vorgesehen.

Diese baulichen Massnahmen verursachen Kosten von insgesamt 300 000 Franken.

Die Abklärungen der Trägerschaft haben ergeben, dass daran weder vom Bundesamt für Sozialversicherung noch vom Bundesamt für Justiz Bundesbeiträge erhältlich sind. Die Evangelische Hilfsgesellschaft wäre bereit, für diese Wohngruppe einen Anteil von einem Drittel der zu erwartenden Anlagekosten aus eigenen Mitteln zu erbringen. Dies bedeutet, dass der Kantonsbeitrag an die Wohngruppe für vorschulpflichtige Kinder zwei Drittel oder 200 000 Franken betragen würde.

Die Betriebskosten für die Wohngruppe für vorschulpflichtige Kinder werden angesichts ihrer Grösse erheblich höher liegen als diejenigen der Schülergruppen. Darüber hat sich die Trägerschaft bereits Gedanken gemacht. Bei einem Stellenplan von drei Erzieher- und Betreuerstellen ist unter Einbezug der Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung und weiterer Nebenkosten mit Betriebskosten von etwa 375 000 bis 400 000 Franken zu rechnen. Die Wohngruppe, welche das ganze Jahr in Betrieb sein wird, wird somit bei einer Belegung von sechs bis acht Kindern pro Aufenthaltstag Kosten in der Höhe zwischen 130 und 190 Franken verursachen. Dies entspricht in etwa den Kosten einer ähnlich gelagerten Kleingruppe in einem andern Kanton.

Finanziert werden diese Unterbringungskosten für innerkantonale Kinder nach Abzug eines bescheidenen Elternbeitrages via Heimvereinbarungsregelung durch den Defizitausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden, für ausserkantonale Kinder ebenfalls via Heimvereinbarung durch die entsprechenden Kantone.

IV. Das Bauprojekt

Zum Bauprojekt führt die Architektengemeinschaft Jakob Zweifel und Willy Leins folgendes aus:

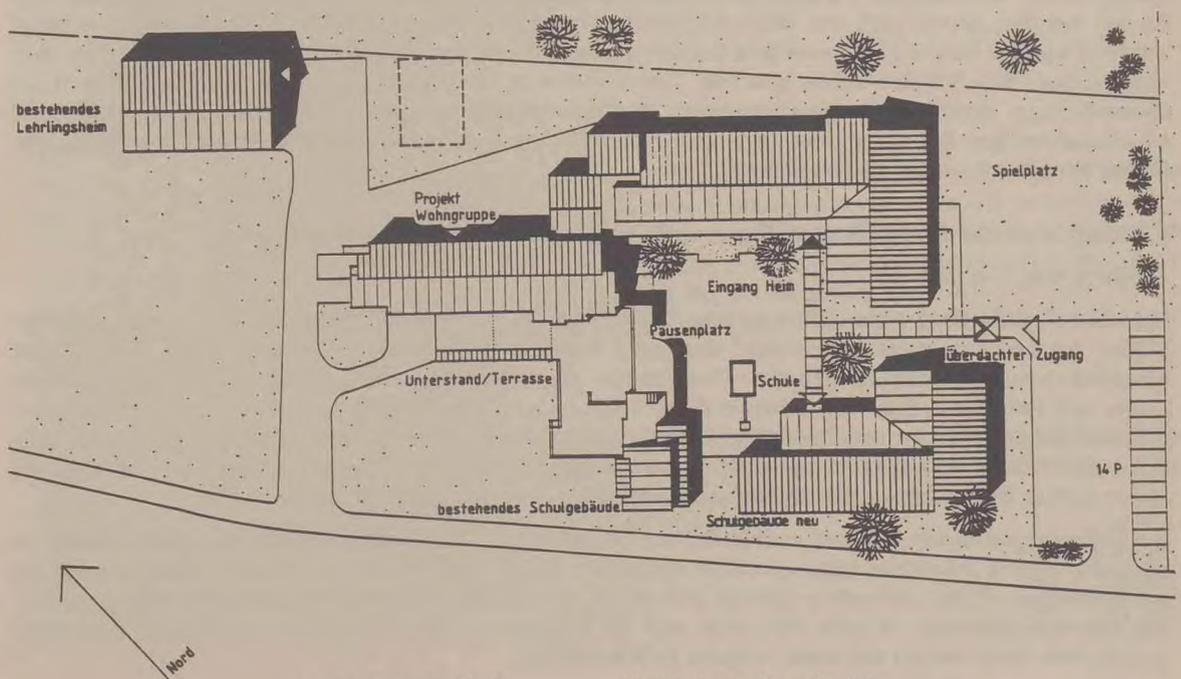
Das Planungsgebiet, zwischen den bestehenden Bauten und der Flurstrasse liegend, ist aufgrund des Zonenplanes vorgegeben.

Der Erweiterungsbau, als westseitiger Winkelbau, verstärkt in vorzüglicher Weise die gewünschte Innenhofsituation. Das formale Erscheinungsbild der bestehenden Bauten wird auch im geplanten Erweiterungsbau fortgesetzt.

Kostenschätzung

Anbau an bestehenden Schultrakt

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten		Fr. 30 000.–
	Baugrunduntersuchungen, Räumungen, Terrainvorbereitung		
BKP 2	Gebäude		Fr. 2 220 000.–
	Erdgeschoss, Untergeschoss; 3700 m ³ à Fr. 480.–	Fr. 1 775 000.–	
	Offene Verbindung zum Heim	Fr. 50 000.–	
	Verglaster Gang zur Schule	Fr. 70 000.–	
	Sanierung Schultrakt; 1160 m ³ à Fr. 280.–	Fr. 325 000.–	
BKP 4	Umgebungsarbeiten		Fr. 160 000.–
BKP 5	Baunebenkosten		Fr. 80 000.–
	Vervielfältigungen, Modelle, Versicherungen usw. (ohne Bauzinsen)		
BKP 9	Ausstattung		Fr. 220 000.–
	Zwischentotal		Fr. 2 710 000.–
	Aufrundung und Reserve		Fr. 190 000.–
	Total Projekt Tagesschule		<u>Fr. 2 900 000.–</u>



Linthkolonie Ziegelbrücke

V. Der Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag ist als einmalige Leistung durch Landsgemeindebeschluss festzulegen. Mit Hilfe der zu erwartenden Bundessubventionen und des Kantonsbeitrages wird es der Evangelischen Hilfsgesellschaft möglich sein, die Restkosten zu decken.

Den zuständigen Bundesstellen sind die erforderlichen Unterlagen zur Subventionierung des Bauvorhabens zugestellt worden. Durch die Bundesinstanzen sind inzwischen die Subventionssätze provisorisch zugesichert worden. Es ergibt sich daraus eine Subvention von etwa 33 Prozent der zu erwartenden anrechenbaren Kosten von etwa 2 700 000 Franken. Für diese Investitionssumme ist maximal ein Bundesbeitrag von 900 000 Franken zu erwarten. Daraus errechnet sich der Kantonsbeitrag für die Tagesschule wie folgt:

Kostenübernahme der Trägerschaft: $\frac{1}{3}$ an die anrechenbaren Kosten	Fr. 900 000.–
zu erwartender Bundesbeitrag: $\frac{1}{3}$ an die anrechenbaren Kosten	Fr. 900 000.–
Kostenübernahme des Kantons, inklusive nicht anrechenbare Kosten	Fr. 1 100 000.–

Für das Projekt Kleinkindergruppe (Wohngruppe für Vorschulpflichtige) wäre ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 200 000 Franken erforderlich.

– Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VI. Die Beratung der Vorlage durch die landrätliche Kommission

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels, beraten.

Aus ihrem Bericht an den Landrat ist folgendes festzuhalten:

1. Projekt

Das Projekt basiert auf einem vorgegebenen Raumprogramm mit fünf Klassenzimmern, einem Lehrer-/Besprechungszimmer mit Mediothek, einem Mobiliarraum, einem Mehrzweckraum sowie den notwendigen Garderoben, Toiletten und Pausenräumen mittels breiten Gängen. Ebenfalls im Projekt mitenthalten ist die Anpassung und Verbindung des bisherigen Schulgebäudes aus dem Jahr 1965. Das Raumprogramm wird durch einen Neubau an der Südecke des Areals, wo sich der heutige Zugang zur Linthkolonie befindet, realisiert. Der heute bestehende Innenhof wird als Pausenplatz und Begegnungsort beibehalten. Planerisch wird die gestalterisch zusammenhängende Gesamtkonzeption mit Winkelbauten übernommen. Auch bezüglich der Formensprache und Materialien wird die gleiche Konzeption mit versetzten Schrägdächern der Bauten aus den Jahren 1965 und 1985 mitübernommen. Die Innenhofatmosphäre soll beibehalten, ja sogar verstärkt werden. Es wurde auf eine gute Besonnung der Klassenzimmer und auf eine vollständige Behindertengängigkeit des Schulbereiches geachtet. Der bestehende, älteste Bau aus dem Jahr 1965 wird in die Gesamtanlage durch einen geschlossenen Verbindungsgang integriert und muss dementsprechend angepasst werden. Bei der inneren Organisation wurde darauf geachtet, dass eine möglichst konzentrierte Gesamtanlage mit kurzen Wegen entsteht.

2. Situation an der «Freien Schule Braunwald» sowie im Kinderheim «Flueblüemli»

«Freie Schule Braunwald»

Die «Freie Schule Braunwald» ist heute eine Tagesschule für verhaltensauffällige und erziehungsschwierige Kinder. An der Tagesschule Braunwald sind zwölf Schulplätze vorhanden, die ausgelastet sind. Nur ein Kleinkind stammt aus dem Kinderheim «Flueblüemli», die andern Kinder aus dem Tal, vorwiegend aus dem Mittel- und Hinterland. Die «Freie Schule Braunwald» muss auf spätestens Ende 1995 aus verschiedenen Gründen aufgehoben werden. Der jetzige Lehrer wird auf diesen Zeitpunkt hin pensioniert. Die Diakonische Schwesternschaft hat wegen schwerer Nachwuchssorgen beschlossen, sowohl das Kinderheim als auch die «Freie Schule Braunwald» auslaufen zu lassen und keine neuen Kinder mehr aufzunehmen.

Die Erziehungsdirektion hat sich vorerst auf die Suche nach einem neuen Standort im Glarner Mittelland gemacht, welche möglichen Lösungen aber wesentlich teurer wären. In dieser Situation ist dann die Erziehungsdirektion an die Linthkolonie gelangt und hat sie ersucht, die Uebernahme der Tagesschule zu prüfen. Die Erziehungsdirektion ist sehr froh, dass sich die Trägerschaft der Linthkolonie, die Evangelische Hilfsgesellschaft, bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Kinderheim «Flueblüemli»

Nicht anders stellt sich die Situation beim Kinderheim «Flueblüemli» dar, welche im Verantwortungsbereich der Fürsorgedirektion steht. Sobald die Leiterin des Heimes in den Ruhestand tritt, wird die Schwesternschaft das Heim aufheben.

Zusammen mit allen Beteiligten (Kinderheim «Flueblüemli», Linthkolonie, Kant. Fürsorger, Sozialberatungsstelle) wurde in der Folge eine Bedarfsanalyse vorgenommen. Man kam übereinstimmend zur Auffassung, dass nur noch eine Kleinkindergruppe von fünf bis sechs Plätzen zur Deckung des kantonalen Bedarfs notwendig ist, da für schulpflichtige Kinder ein Angebot in der Linthkolonie vorhanden ist und ausserkantonale noch Plätze zur Verfügung stehen. Engpässe bestehen einzig bei vorschulpflichtigen Kindern. Ein entsprechendes Angebot ist aber nach wie vor notwendig, da gerade bei Kindsgefährdungen und Kindsmisshandlungen ein rasches und schnelles Handeln sehr wichtig ist.

Da die Diakonische Schwesternschaft das Haus Bergfrieden in ihrem Eigentum behält und nicht mehr als Kinderheim weiterbetreiben will, kann das Heim in Braunwald auch nicht mit einer anderen Trägerschaft weitergeführt werden. Die Fürsorgedirektion hat daher nach neuen Möglichkeiten für die Platzierung der Kleinkindergruppe Ausschau gehalten und dann auch von der Evangelischen Hilfsgesellschaft eine entsprechende Zusage erhalten.

3. Zweckmässigkeit der Tagesschule

Die Kommission erachtet es als wesentlich, dass das bestehende Angebot für sonderschulbedürftige Kinder erhalten bleibt. Sie erachtet die Schaffung von 20 Tagesschulplätzen als bedarfsgerecht und zweckmässig, auch unter Berücksichtigung des Bedarfes an Sonderschulplätzen aus dem Heim selber.

4. Ersatz des Kinderheimes

Die Kleinkindergruppe könnte der Linthkolonie angegliedert werden, indem die Räumlichkeiten des bestehenden Einfamilien-Reihenhauses entsprechend eingerichtet würden. Für diese baulichen Anpassungen wären gesamthaft Aufwendungen von 300 000 Franken erforderlich. Die Trägerschaft würde die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und auch noch einen Drittel der Umbaukosten übernehmen, so dass 200 000 Franken durch den Kanton finanziert werden müssten.

Die Kommission gelangte indessen nach eingehender Diskussion zur Auffassung, dass das Projekt für die Unterbringung der Kleinkindergruppe noch nicht entscheidungsreif sei. Einerseits ist das Konzept noch zu wenig klar; insbesondere muss die Frage genauer geprüft werden, ob nicht eine von der Linthkolonie unabhängige Wohngruppe pädagogisch sinnvoller wäre, um eine allzu grosse Massierung von auffälligen und erziehungsschwierigen Kindern von unterschiedlichem Alter am gleichen Ort zu vermeiden. Andererseits sind die Betriebskosten für eine solche Kleinkindergruppe erheblich, so dass es auch diesbezüglich noch weiterer Abklärungen bedarf.

5. Finanzielles

Die Baukosten für die Tagesschule

Die Baukosten von insgesamt 2,9 Millionen Franken für die Tagesschule sind anhand einer Kostenschätzung der Architekten ausgewiesen. Die Kommission erachtet die Kostenschätzung sowie die entsprechenden Finanzierungsmodalitäten als schlüssig und für den Kanton als vorteilhaft. Es gilt hier zu berücksichtigen, dass die Trägerschaft sich finanziell an Aufgaben des Kantons beteiligt, die dieser ansonsten alleine zu tragen hätte. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Kantonsbeitrag als angemessen. Der Kantonsbeitrag von 1,1 Millionen Franken für die Tagesschule ist der Investitionsrechnung der Erziehungsdirektion zu belasten und über diese abzuschreiben.

Betriebskosten; Mehrkosten der Tagesschule

Ein Schulbetrieb mit 40 Sonderschulkindern erfordert vier bis fünf Schulklassen in der Linthkolonie. Bisher waren in der Linthkolonie und in der Sonderschule Braunwald drei Schulklassen mit insgesamt vier Lehrstellen vorhanden. Die Mehrkosten durch die neue Tagesschule errechnen sich wie folgt:

– Schaffung von zwei zusätzlichen Lehrstellen von je Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–
– 1,2 Stellen für Betreuung am Mittagstisch	Fr. 100 000.–
– Sachkosten für zwei zusätzliche Klassen	Fr. 60 000.–
Mehrkosten	<u>Fr. 360 000.–</u>

Die maximalen Kosten pro Schultag und Schüler berechnen sich wie folgt:

– sechs Lehrerstellen à Fr. 100 000.–	Fr. 600 000.–
– 1,2 Erzieherstellen	Fr. 100 000.–
– Sachkosten für fünf Schulklassen	Fr. 150 000.–
– Infrastruktur Heim	Fr. 75 000.–
Gesamte Betriebskosten pro Jahr	<u>Fr. 925 000.–</u>

Dies ergibt bei 200 Schultagen Kosten pro Schultag von 4625 Franken und bei 40 Schülern Kosten von etwa 116 Franken pro Schüler und Tag. Finanziert werden die Kosten der Sonderschulung durch IV-Beiträge für von der IV anerkannte Sonderschulungen, aus dem Steueranteil der Wohngemeinde für Sonderschulung sowie aus dem anteilmässigen Kantonsbeitrag an die Schulgemeinden. Diese Beiträge sind soweit kostendeckend.

Bei diesen Kosten handelt es sich um die maximal möglichen auf der Basis 1994, die bei einer optimalen Organisation, in der sämtliche Stellen mit ausgebildetem Personal besetzt sind, anfallen. Die Heimkommission Linthkolonie erarbeitet momentan ein detailliertes Betriebskonzept für die Linthkolonie unter Einbezug der Tagesschule und der Kleinkindergruppe. Ein Bestandteil des Konzeptes wird auch die Stellenbesetzung sowie die Nutzung von Synergieeffekten innerhalb des Heimbetriebes sein, so dass erwartet werden kann, dass die effektiven Kosten schlussendlich tiefer als die vorerwähnten ausfallen.

Betriebskosten der Kleinkindergruppe

Es sind noch weitere Abklärungen nötig, um ausreichende Grundlagen über die Auswirkungen des Betriebs einer Kleinkindergruppe zu erhalten. Deshalb soll dieser Teil der Vorlage mit einem separaten Antrag zu einem späteren Zeitpunkt dem Landrat vorgelegt werden.

6. Antrag der Kommission

Die Kommission kam aufgrund ihrer Beratungen zum Antrag, es sei der Vorlage des Regierungsrates hinsichtlich Erweiterungsbau für die Tagesschule zuzustimmen; hingegen solle über das Projekt «Kleinkindergruppe» dem Landrat bis Ende September 1994 erneut Antrag gestellt werden.

VII. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Die Ausführungen und Anträge der landrätlichen Kommission fanden im Landrat eine gute Aufnahme. Wesentlich neue Gesichtspunkte wurden keine mehr vorgebracht. Der Landrat schloss sich insbesondere auch dem Antrag seiner Kommission an, das Projekt «Kleinkindergruppe» zurückzustellen; der Regierungsrat wurde beauftragt, dem Landrat hierüber nach Vornahme der verlangten zusätzlichen Abklärungen bis Ende September 1994 erneut Antrag zu stellen.

In diesem Sinne verabschiedete der Landrat die Vorlage zuhanden der Landsgemeinde, das heisst mit einem Kreditbegehren von 1,1 Millionen Franken, in welchem Betrag also die baulichen Massnahmen für das Projekt «Kleinkindergruppe» nicht enthalten sind.

Ausdrücklich wurde der Diakonischen Schwesternschaft Braunwald für ihre langjährigen wertvollen und uneigennütigen Dienste im Zusammenhang mit der «Freien Schule Braunwald» und dem «Flueblüemli Braunwald» der Dank des Kantons abgestattet.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, nachstehendem Beschluss zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Beitrages von 1,1 Millionen Franken an die Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus für den Erweiterungsbau des Schulheimes Linthkolonie in Ziegelbrücke

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1994)

1. Der Evangelischen Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus wird ein Baubetrag von 1 100 000 Franken an den Erweiterungsbau des Schulheimes Linthkolonie in Ziegelbrücke gewährt.

2. Die Auszahlung des Baubeitrages wird an die Bedingung geknüpft, dass die zuständigen Bundesinstanzen ihrerseits das vorliegende Projekt im üblichen Umfang mitsubventionieren.
3. Für den Kantonsbeitrag ist auf den Heimliegenschaften der Evangelischen Hilfsgesellschaft eine Grundpfandverschreibung zu errichten, welche unverzinslich und für den Gläubiger unkündbar ist, solange die Baubeitragsbegünstigte die Linthkolonie als Erziehungsheim für Kinder und Jugendliche betreibt.
4. Sämtliche Arbeiten sind öffentlich auszuschreiben und nach Möglichkeit dem einheimischen Gewerbe zu vergeben.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Staatsrechnung

des Kantons Glarus
vom Jahr 1943

Voranschlag
für das Jahr 1944

Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1993**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1994**

Staatssteuerertrag 1993

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	178 594.25	1 240 871.75	---	1 240 871.75	1 419 466.--
Obstalden	90 081.50	783 137.10	---	783 137.10	873 218.60
Filzbach	93 087.45	1 000 965.70	---	1 000 965.70	1 094 053.15
Bilten	962 508.20	5 735 761.90	893.05	5 734 868.85	6 697 377.05
Niederurnen	1 414 804.35	10 478 182.70	3 541.85	10 474 640.85	11 889 445.20
Oberurnen	263 939.40	3 701 810.75	64.45	3 701 746.30	3 965 685.70
Näfels	1 512 732.65	11 007 154.05	4 177.80	11 002 976.25	12 515 708.90
Mollis	954 876.30	8 184 777.80	2 187.90	8 182 589.90	9 137 466.20
Netstal	1 480 809.95	8 518 454.60	6 405.20	8 512 049.40	9 992 859.35
Riedern	109 877.20	1 424 224.50	---	1 424 224.50	1 534 101.70
Glarus	3 434 147.15	21 957 058.05	12 434.25	21 944 623.80	25 378 770.95
Ennenda	1 246 456.30	7 686 605.30	15 050.30	7 671 555.--	8 918 011.30
Mitlödi	440 313.85	3 029 843.30	2 176.65	3 027 666.65	3 467 980.50
Sool	77 313.10	818 161.95	---	818 161.95	895 475.05
Schwändi	97 862.85	854 592.65	---	854 592.65	952 455.50
Schwanden	1 247 951.10	7 837 691.85	3 882.05	7 833 809.80	9 081 760.90
Nidfurn	63 501.15	627 386.60	---	627 386.60	690 887.75
Leuggelbach	76 596.25	560 418.55	---	560 418.55	637 014.80
Luchsingen	111 502.20	1 296 504.85	86.05	1 296 418.80	1 407 921.--
Haslen	141 789.90	1 203 509.40	357.45	1 203 151.95	1 344 941.85
Hätzingen	116 996.60	631 466.95	---	631 466.95	748 463.55
Diesbach	219 295.35	628 123.45	219.60	627 903.85	847 199.20
Betschwanden	47 502.65	365 788.70	---	365 788.70	413 291.35
Rüti	86 320.10	980 465.20	---	980 465.20	1 066 785.30
Braunwald	390 817.25	1 695 162.25	18 055.10	1 677 107.15	2 067 924.40
Linthal	684 583.25	3 307 920.45	264.30	3 307 656.15	3 992 239.40
Engi	203 373.80	1 438 770.80	---	1 438 770.80	1 642 144.60
Matt	115 180.75	924 936.80	37.--	924 899.80	1 040 080.55
Elm	274 901.70	1 760 955.40	---	1 760 955.40	2 035 857.10
Total	16 137 716.55	109 680 703.35	69 833.--	109 610 870.35	125 748 586.90

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	73 237.30		86 000.--		92 446.20	
10 Landsgemeinde	73 237.30		86 000.--		92 446.20	
11 Landrat	165 889.90		229 000.--		239 217.45	
10 Landrat	165 889.90		229 000.--		239 217.45	
12 Ständerat	111 203.25		128 000.--		122 197.75	
10 Ständerat	111 203.25		128 000.--		122 197.75	
13 Regierungsrat	1 574 146.55	63 116.35	1 631 500.--	68 000.--	1 557 537.40	79 950.40
10 Regierungsrat	1 574 146.55	63 116.35	1 631 500.--	68 000.--	1 557 537.40	79 950.40
14 Regierungskanzlei	2 122 527.25	271 533.40	2 180 900.--	273 000.--	1 993 751.65	324 617.25
10 Regierungskanzlei	1 050 494.85	58 512.95	1 043 000.--	52 000.--	984 756.10	117 573.15
15 Weibelamt	315 554.20	7 898.40	340 500.--	10 000.--	337 349.40	12 301.50
18 Telefonzentrale	657 708.30	194 019.55	642 400.--	195 000.--	584 828.85	175 531.60
20 Gesetzessammlung	50 187.25	11 102.50	95 000.--	16 000.--	48 237.05	19 211.--
40 Fahrtsfeier	25 983.65		30 000.--		25 745.25	
90 Beiträge	22 599.--		30 000.--		12 835.--	
15 Gerichte	4 460 062.20	2 263 369.46	4 107 900.--	1 535 500.--	3 804 970.40	2 399 043.56
05 Gerichtskanzlei	1 121 006.25	43 810.70	1 132 500.--	47 000.--	981 622.--	52 505.80
10 Verhöramt	512 516.55	28 407.95	512 100.--	27 500.--	445 484.45	36 131.65
15 Kantonsgericht Strafkammer	412 232.10	968 410.16	413 400.--	551 000.--	410 136.65	1 223 154.11
20 Kantonsgericht Zivilkammer	444 650.60	290 859.--	429 000.--	240 000.--	390 442.40	264 166.75
25 Betreibungs- und Konkursamt	713 843.55	779 649.60	595 000.--	552 000.--	627 671.20	681 521.90
30 Obergericht	147 451.35	29 164.--	163 100.--	53 500.--	137 545.15	40 214.--
31 Verwaltungsgericht	547 153.80	61 035.70	513 000.--	34 500.--	472 721.85	45 749.50
35 Strafvollzug	561 208.--	62 032.35	349 800.--	30 000.--	339 346.70	55 599.85
20 Finanzdirektion	119 516 698.13	205 930 559.14	101 641 848.--	193 294 700.--	97 992 561.83	180 906 397.50
05 Direktionsekretariat Finanzverwaltung	230 137.40	52 000.--	215 900.--		270 866.15	422.45
10 Staatskasse	343 990.79	1 017.41	326 400.--	3 500.--	361 581.06	1 591.45
11 Personaldienst	1 065 571.60	100 000.--	1 319 900.--	100 000.--	1 200 166.05	103 023.85
12 Informatik, EDV	424 525.50	339 437.70	454 400.--	347 000.--	416 618.30	297 600.--
15 Finanzkontrolle	212 428.90	17 809.30	206 500.--	20 000.--	199 378.90	10 852.75

20	Steuerverwaltung	2 663 834.--	23 462.95	2 741 800.--	29 000.--	2 512 312.87	32 261.50
25	Handelsregister	195 094.40	254 639.60	205 200.--	230 000.--	188 119.50	190 353.50
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	58 315 504.95	131 164 505.30	55 835 000.--	122 952 000.--	53 952 692.95	120 386 043.60
35	Bausteuerzuschlag		6 756 890.15		9 346 000.--		2 594 349.35
40	Gewässerschutzzuschlag		3 780 472.75		3 684 000.--		3 589 264.--
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 938 741.30	5 539 260.70	1 750 000.--	5 000 000.--	1 228 743.45	3 510 696.05
50	Grundstückgewinnsteuer	1 240 027.95	2 447 966.45	1 250 000.--	2 500 000.--	1 484 201.45	3 000 492.55
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		29 742 438.74		27 080 000.--		22 181 458.40
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	3 500.--	3 657 350.50	10 000.--	3 619 000.--	51 000.--	3 490 604.95
70	Steuern der Domizilgesellschaften		4 160 384.30		3 000 000.--		6 789 860.45
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 431 059.--	1 431 059.--	1 220 000.--	1 220 000.--	1 390 667.30	1 390 667.30
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	3 097 813.05	9 344 748.30	4 220 000.--	9 846 600.--	3 280 629.55	9 926 096.90
81	Liegenschaften des Finanzvermögens	408 878.35	360 210.95	260 000.--	364 000.--	239 373.60	362 074.20
85	Abschreibungen	47 945 590.94	4 516 747.59	23 971 998.--	3 743 600.--	30 243 329.70	3 048 684.25
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen		2 240 157.45	7 654 750.--	210 000.--	972 881.--	
	30 Polizeidirektion	19 137 711.64	12 693 164.54	19 174 650.--	12 776 550.--	16 875 658.75	10 671 454.65
10	Direktionssekretariat	419 193.50	368 059.25	397 850.--	312 000.--	418 813.30	347 724.15
11	Bodenrecht	15 406.40	18 840.--	18 700.--	10 000.--	13 708.90	22 015.--
15	Arbeitsinspektorat	131 161.50	79 303.05	133 300.--	75 000.--	123 981.80	67 636.--
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	433 998.10	477 929.25	511 300.--	522 000.--	456 207.50	580 438.55
30	Jagdwesen	602 441.15	492 346.05	632 100.--	500 400.--	598 355.65	448 438.95
40	Fischereiwesen	209 270.95	189 166.35	219 600.--	203 850.--	195 368.35	191 987.75
50	Messwesen	26 225.60		34 700.--		25 255.25	
60	Strassenverkehrsamt	9 486 562.24	9 486 562.24	9 245 000.--	9 245 000.--	7 669 614.30	7 669 614.30
70	Schiffahrtskontrolle	90 098.--	140 611.--	95 300.--	136 500.--	67 835.50	135 901.20
80	Kantonspolizei	7 723 354.20	1 440 347.35	7 886 800.--	1 771 800.--	7 306 518.20	1 207 698.75
	35 Militärdirektion	5 347 057.35	3 987 529.45	5 877 790.--	3 718 950.--	5 542 584.95	4 196 026.65
10	Direktionssekretariat / Kreiskommando	498 540.60	134 186.05	591 500.--	113 000.--	530 365.50	145 616.80
20	Zivilschutzverwaltung	466 531.05	17 812.75	484 900.--	8 000.--	566 605.70	15 631.15
25	Zivilschutz-Ausbildung	563 007.95	324 080.30	586 690.--	392 500.--	482 890.50	356 769.35
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	74 075.--	56 885.35	39 500.--	33 550.--	10 940.15	32 977.45
40	Geschützte Operationsstelle	222 120.45	157 088.40	466 700.--		36 936.40	
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	66 285.25		71 300.--	8 000.--	74 079.35	18 805.40
55	Kulturgüterschutz	9 174.05		14 000.--			
60	Zeughausbetrieb	3 423 935.65	3 288 146.65	3 582 700.--	3 123 900.--	3 803 217.65	3 589 018.10
65	ALST Unterkunft	23 387.35	9 329.95	40 500.--	40 000.--	37 549.70	37 208.40

	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	15 233 377.80	11 088 460.90	15 532 300.--	10 605 300.--	15 537 377.45	10 297 280.75
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 623 190.10	535 684.35	2 716 700.--	530 000.--	2 508 120.40	626 305.30
10 Verwaltungsliegenschaften	1 296 088.45	128 799.40	1 549 300.--	135 000.--	1 504 374.40	172 630.60
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 306 870.40	5 306 870.40	5 435 800.--	5 435 800.--	5 112 851.15	5 112 851.15
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 697 072.40	4 080 995.85	4 385 500.--	4 385 500.--	4 273 321.40	4 273 321.40
35 Ölwehr					50 801.60	28 069.--
50 Beiträge	2 310 156.45	1 036 110.90	1 445 000.--	119 000.--	2 087 908.50	84 103.30
50 Erziehungsdirektion	47 590 007.80	10 898 941.10	47 332 500.--	9 742 700.--	45 718 901.30	10 259 719.74
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	211 737.30	2 057.--	221 100.--		267 226.30	
10 Schulinspektorat	518 685.40	15 606.--	511 000.--		495 617.85	378.90
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	51 897.80		50 600.--		45 755.15	
15 Landesarchiv	300 332.35	2 600.50	315 600.--		312 560.55	5 888.--
16 Landesbibliothek	560 203.05	12 605.65	561 700.--	10 000.--	502 023.75	426.25
20 Turn- und Sportamt	440 101.75	172 047.45	357 500.--	120 000.--	374 628.10	142 931.85
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	55 160.70		67 100.--		66 035.45	
30 Berufsberatung	249 221.40		243 300.--		306 142.55	
35 Schulpsychologischer Dienst	511 667.70	105 143.95	521 200.--	95 000.--	405 059.70	90 743.50
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 201 159.15	1 063 679.20	2 420 700.--	1 029 000.--	2 233 479.80	976 842.20
45 Volksschule und Kindergärten	24 437 519.90	3 413 210.05	23 426 600.--	2 382 800.--	23 651 593.95	3 363 081.05
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 638 583.75	2 697 221.40	3 422 400.--	2 387 800.--	3 260 557.25	2 407 163.90
55 Kantonsschule	7 401 345.45	1 477 057.50	7 676 700.--	1 347 000.--	7 215 858.65	1 415 898.60
60 Beiträge an Schulen	5 605 004.10	1 477 810.35	6 109 000.--	1 901 000.--	5 206 050.40	1 442 039.69
66 Stipendien	1 099 819.--	459 095.--	1 109 300.--	470 100.--	1 085 330.--	403 856.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	214 007.05		218 600.--		199 233.60	10 000.--
75 Freulerpalast	93 561.95	807.05	100 100.--		91 748.25	469.80
60 Sanitätsdirektion	42 867 733.11	24 538 121.16	42 409 550.--	23 856 100.--	40 463 795.25	23 173 443.71
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	3 943 250.50	102 751.30	3 908 000.--	101 200.--	3 861 933.35	81 297.25
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	480 254.85	108 890.75	502 100.--	71 800.--	516 225.15	123 052.65
30 Fleischschau	35 380.75	11 330.--	39 000.--	5 000.--	50 393.55	4 970.--
40 Sanitätsdienst	123 157.60		135 000.--		110 514.90	
45 Höhenklinik Braunwald	1 137 900.--		1 137 900.--		1 190 900.--	
80 Kantonsspital	36 088 189.01	23 908 286.61	35 524 450.--	23 231 100.--	33 700 212.60	22 484 601.01
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 059 600.40	406 862.50	1 163 100.--	447 000.--	1 033 615.70	479 522.80
65 Fürsorgedirektion	1 519 080.65	345 114.60	1 676 200.--	306 200.--	1 488 965.85	351 221.80
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	586 642.35	113 538.--	677 600.--	91 200.--	564 521.30	101 843.80

20 Jugendamt und Jugendgericht	53 480.25	8 142.20	58 500.--	10 500.--	44 866.35	7 913.05
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	216 886.15	74 986.30	214 000.--	74 000.--	201 829.65	83 782.75
40 Schutzaufsicht	10 370.--		11 900.--		10 525.--	
50 Sozialberatungsstelle	493 355.60	30 101.80	543 700.--		469 942.85	401.50
55 Alimenteninkasso	40 000.--		40 500.--	500.--	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	118 346.30	118 346.30	130 000.--	130 000.--	157 280.70	157 280.70
70 Forstdirektion	2 236 817.80	485 484.05	2 393 700.--	472 000.--	1 991 560.55	673 252.65
10 Forstamt	1 057 643.90	162 259.--	1 069 800.--	206 000.--	1 004 024.35	254 180.70
30 Amt für Umweltschutz	1 179 173.90	323 225.05	1 323 900.--	266 000.--	987 536.20	419 071.95
75 Landwirtschaftsdirektion	15 383 670.55	13 926 403.50	13 848 600.--	12 141 100.--	13 611 768.80	12 003 991.10
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	119 659.25		135 000.--		116 092.05	
10 Meliorationsamt	277 456.25	21 156.90	267 600.--	20 300.--	260 489.65	20 210.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	519 009.40	216 718.80	514 400.--	171 800.--	551 460.40	233 392.10
45 Preiskontrolle	137.50		1 800.--		190.--	
50 Veterinärdienst	235 445.50	207 693.45	307 300.--	220 000.--	290 088.30	227 106.--
55 Viehwirtschaft	651 094.95	172 735.35	1 086 800.--	489 000.--	1 135 975.--	529 957.50
60 Viehprämien	44 773.--		49 500.--		21 372.--	
65 Beiträge	13 536 094.70	13 308 099.--	11 486 200.--	11 240 000.--	11 236 101.40	10 993 325.50
80 Direktion des Innern	22 491 278.85	13 853 335.90	22 684 500.--	13 385 423.--	20 661 477.--	12 618 087.50
10 Direktionssekretariat					61 320.--	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	384 848.80	11 807.95	406 200.--	8 000.--	370 469.45	14 950.45
20 Grundbuchamt	690 560.40	2 127 749.35	775 200.--	1 602 000.--	665 007.30	1 652 219.65
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe u. Arbeit	634 358.80	402 339.40	520 400.--	354 000.--	506 224.20	402 355.65
31 Schlichtungsstelle	55 000.--		54 000.--		35 085.20	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	395 712.75		464 200.--		300 252.90	4 586.65
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	24 020.65		36 900.--		37 037.50	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	109 226.90	40 781.40	114 700.--	32 000.--	123 455.70	42 475.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	18 314 304.85	9 426 401.20	18 351 500.--	9 471 023.--	16 719 432.50	8 695 220.85
80 Kantonale Sachversicherung	1 844 255.70	1 844 255.70	1 918 400.--	1 918 400.--	1 806 279.25	1 806 279.25
90 Beiträge	38 990.--		43 000.--		36 913.--	

Zusammenstellung	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	299 830 500.13	300 345 133.55	280 934 938.-	282 175 523.-	267 694 772.58	267 954 487.26
Ertragsüberschuss	514 633.42		1 240 585.-		259 714.68	
10 Landsgemeinde	73 237.30		86 000.-		92 446.20	
Netto Aufwand		73 237.30		86 000.-		92 446.20
11 Landrat	165 889.90		229 000.-		239 217.45	
Netto Aufwand		165 889.90		229 000.-		239 217.45
12 Ständerat	111 203.25		128 000.-		122 197.75	
Netto Aufwand		111 203.25		128 000.-		122 197.75
13 Regierungsrat	1 574 146.55	63 116.35	1 631 500.-	68 000.-	1 557 537.40	79 950.40
Netto Aufwand		1 511 030.20		1 563 500.-		1 477 587.-
14 Regierungskanzlei	2 122 527.25	271 533.40	2 180 900.-	273 000.-	1 993 751.65	324 617.25
Netto Aufwand		1 850 993.85		1 907 900.-		1 669 134.40
15 Gerichte	4 460 062.20	2 263 369.46	4 107 900.-	1 535 500.-	3 804 970.40	2 399 043.56
Netto Aufwand		2 196 692.74		2 572 400.-		1 405 926.84
20 Finanzdirektion	119 516 698.13	205 930 559.14	101 641 848.-	193 294 700.-	97 992 561.83	180 906 397.50
Netto Ertrag	86 413 861.01		91 652 852.-		82 913 835.67	
30 Polizeidirektion	19 137 711.64	12 693 164.54	19 174 650.-	12 776 550.-	16 875 658.75	10 671 454.65
Netto Aufwand		6 444 547.10		6 398 100.-		6 204 204.10
35 Militärdirektion	5 347 057.35	3 987 529.45	5 877 790.-	3 718 950.-	5 542 584.95	4 196 026.65
Netto Aufwand		1 359 527.90		2 158 840.-		1 346 558.30
40 Baudirektion	15 233 377.80	11 088 460.90	15 532 300.-	10 605 300.-	15 537 377.45	10 297 280.75
Netto Aufwand		4 144 916.90		4 927 000.-		5 240 096.70
50 Erziehungsdirektion	47 590 007.80	10 898 941.10	47 332 500.-	9 742 700.-	45 718 901.30	10 259 719.74
Netto Aufwand		36 691 066.70		37 589 800.-		35 459 181.56
60 Sanitätsdirektion	42 867 733.11	24 538 121.16	42 409 550.-	23 856 100.-	40 463 795.25	23 173 443.71
Netto Aufwand		18 329 611.95		18 553 450.-		17 290 351.54
65 Fürsorgedirektion	1 519 080.65	345 114.60	1 676 200.-	306 200.-	1 488 965.85	351 221.80
Netto Aufwand		1 173 966.05		1 370 000.-		1 137 744.05
70 Forstdirektion	2 236 817.80	485 484.05	2 393 700.-	472 000.-	1 991 560.55	673 252.65
Netto Aufwand		1 751 333.75		1 921 700.-		1 318 307.90
75 Landwirtschaftsdirektion	15 383 670.55	13 926 403.50	13 848 600.-	12 141 100.-	13 611 768.80	12 003 991.10
Netto Aufwand		1 457 267.05		1 707 500.-		1 607 777.70
80 Direktion des Innern	22 491 278.85	13 853 335.90	22 684 500.-	13 385 423.-	20 661 477.-	12 618 087.50
Netto Aufwand		8 637 942.95		9 299 077.-		8 043 389.50

	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	5 747 765.30		5 523 000.--		589 387.10	
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	5 039 000.--					
10 Staatskasse			5 000 000.--		20 000.--	
12 Informatik/EDV	708 765.30		523 000.--		569 387.10	
30 Polizeidirektion	32 171.60		100 000.--			
60 Strassenverkehrsamt.	32 171.60		100 000.--			
35 Militärdirektion	855 304.50	658 181.--	915 000.--	755 000.--	1 957 682.10	1 149 792.--
35 Zivilschutzbauten	753 127.--	623 381.45	915 000.--	755 000.--	1 870 682.10	1 111 792.--
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz	102 177.50	34 799.55			87 000.--	38 000.--
40 Baudirektion	19 095 258.40	7 470 548.95	19 121 400.--	7 020 000.--	23 026 437.45	7 878 136.60
10 Verwaltungsliegenschaften	4 282 899.35		4 772 400.--		7 434 736.60	
20 Kantonsstrassen	6 731 562.30	4 667 016.05	5 740 500.--	3 400 000.--	6 070 414.90	4 751 180.65
21 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	56 236.25				196 713.55	227 700.--
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	723 511.45	809 262.75	550 000.--	600 000.--	428 459.35	344 007.45
28 Radroute Linthal—Bilten	190 870.20		200 000.--		192 422.95	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis.					40 972.05	
70 Gewässerschutz	5 267 260.65	1 293 984.--	5 028 500.--	1 500 000.--	6 589 659.60	1 565 671.--
80 Wasserbauten	1 177 911.80	315 180.15	1 580 000.--	720 000.--	1 174 710.55	491 350.--
90 Kehrrichtverbrennungsanlage	2 450.40		100 000.--			
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	662 556.--	385 106.--	1 150 000.--	800 000.--	980 292.--	498 227.50
50 Erziehungsdirektion.	3 492 843.10		4 795 100.--	550 000.--	3 785 836.10	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	555 000.--		555 000.--		355 000.--	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung					82 361.95	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	60 000.--		60 000.--		60 000.--	
45 Schulhausbauten	1 481 866.40		1 800 000.--		646 477.--	
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 295 976.70		2 280 100.--	550 000.--	2 641 997.15	
65 Technikum Rapperswil	100 000.--		100 000.--			
60 Sanitätsdirektion	4 555 710.85		5 383 670.--		6 204 517.70	
46 Höhenklinik Braunwald.	191 788.25		209 100.--		221 203.10	
80 Kantonsspital	2 646 608.55		1 671 170.--		5 860 720.--	
82 Personalunterkünfte Spital	1 717 314.05		3 503 400.--		1 19 594.60	
83 Hydraulikwerkzeuge					3 000.--	

	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
65 Fürsorgedirektion	3 250 439.15		500 000.--		642 974.15	
80 Baubeiträge an Altersheime	500 439.15		500 000.--		642 974.15	
81 Darlehen an Behindertenwerkstätte Luchsingen	2 750 000.--					
70 Forstdirektion	10 046 676.50	6 101 651.70	10 407 400.--	6 060 000.--	8 280 546.85	3 698 749.20
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 571 768.05	780 316.95	1 900 000.--	1 200 000.--	1 550 147.90	1 275 166.25
11 Waldwege und Waldstrassen	834 965.55	432 815.20	1 000 000.--	500 000.--	1 144 601.15	531 010.95
12 Waldbauprojekte	3 173 799.50	2 080 282.--	3 250 000.--	2 140 000.--	3 098 261.45	1 744 483.--
13 Försterschule Maienfeld	62 400.--		62 400.--		113 100.--	
30 Amt für Umweltschutz			50 000.--	300 000.--	2 121 596.35	
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	4 403 743.40	2 808 237.55	4 145 000.--	1 920 000.--	252 840.--	148 089.--
75 Landwirtschaftsdirektion	2 456 911.--	1 410 011.--	2 500 000.--	1 300 000.--	2 443 016.--	1 301 474.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 456 911.--	1 410 011.--	2 500 000.--	1 300 000.--	2 443 016.--	1 301 474.--
80 Direktion des Innern	360 000.--	156 615.--	200 000.--	122 800.--	70 400.--	122 815.--
40 Investitionshilfedarlehen	360 000.--	156 615.--	200 000.--	122 800.--	70 400.--	122 815.--

Zusammenstellung

	Rechnung 1993		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	49 893 080.40	15 797 007.65	49 445 570.--	15 807 800.--	47 000 797.45	14 150 966.80
Zunahme der Nettoinvestition		34 096 072.75		33 637 770.--		32 849 830.65
20 Finanzdirektion	5 747 765.30		5 523 000.--		589 387.10	
Netto Ausgaben		5 747 765.30		5 523 000.--		589 387.10
30 Polizeidirektion	32 171.60		100 000.--			
Netto Ausgaben		32 171.60		100 000.--		
35 Militärdirektion	855 304.50	658 181.--	915 000.--	755 000.--	1 957 682.10	1 149 792.--
Netto Ausgaben		197 123.50		160 000.--		807 890.10
40 Baudirektion	19 095 258.40	7 470 548.95	19 121 400.--	7 020 000.--	23 026 437.45	7 878 136.60
Netto Ausgaben		11 624 709.45		12 101 400.--		15 148 300.85
50 Erziehungsdirektion	3 492 843.10		4 795 100.--	550 000.--	3 785 836.10	
Netto Ausgaben		3 492 843.10		4 245 100.--		3 785 836.10
60 Sanitätsdirektion	4 555 710.85		5 383 670.--		6 204 517.70	
Netto Ausgaben		4 555 710.85		5 383 670.--		6 204 517.70
65 Fürsorgedirektion	3 250 439.15		500 000.--		642 974.15	
Netto Ausgaben		3 250 439.15		500 000.--		642 974.15
70 Forstdirektion	10 046 676.50	6 101 651.70	10 407 400.--	6 060 000.--	8 280 546.85	3 698 749.20
Netto Ausgaben		3 945 024.80		4 347 400.--		4 581 797.65
75 Landwirtschaftsdirektion	2 456 911.--	1 410 011.--	2 500 000.--	1 300 000.--	2 443 016.--	1 301 474.--
Netto Ausgaben		1 046 900.--		1 200 000.--		1 141 542.--
80 Direktion des Innern	360 000.--	156 615.--	200 000.--	122 800.--	70 400.--	122 815.--
Netto Ausgaben		203 385.--		77 200.--		
Netto Einnahmen					52 415.--	

	1. Jan. 1993	Veränderung		31. Dez. 1993
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
III. BESTANDESRECHNUNG				
1. Aktiven	221 392 788.99	21 721 205.82		243 113 994.81
FINANZVERMÖGEN	95 834 684.60	35 337 288.16		131 171 972.76
10 Flüssige Mittel.	11 033 303.59	5 712 017.38		16 745 320.97
100 Kassa	12 864.—	8 183.35		21 047.35
101 Postcheck	371 427.30	330 229.32		701 656.62
102 Bankguthaben	10 649 012.29	5 373 604.71		16 022 617.—
11 Guthaben.	62 711 090.26	31 548 293.83		94 259 384.09
111 Kontokorrente.	—3 851 548.80	3 657 604.28		— 193 944.52
112 Steuerguthaben	48 676 980.80	24 975 453.40		73 652 434.20
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	3 988 595.50	448 572.70		4 437 168.20
115 Debitoren	11 608 344.11	2 825 843.30		14 434 187.41
116 Festgelder	—			—
119 Übrige Guthaben	2 288 718.65		359 179.85	1 929 538.80
12 Anlagen	20 697 514.75		1 119 280.—	19 578 234.75
120 Festverzinsliche Wertpapiere	13 247 500.—		1 500 000.—	11 747 500.—
122 Darlehen, Hypotheken	678 665.—			678 665.—
123 Liegenschaften	6 771 348.75	380 720.—		7 152 068.75
129 Übrige	1.—			1.—
13 Transitorische Aktiven	1 392 776.—		803 743.05	589 032.95
139 Übrige	1 392 776.—		803 743.05	589 032.95
VERWALTUNGSVERMÖGEN	125 558 104.39		13 616 082.34	111 942 022.05
14 Sachgüter	32 937 599.—		11 107 225.99	21 830 373.01
141 Tiefbauten	4 767 426.85		2 270 846.19	2 496 580.66
143 Hochbauten	28 139 991.75		8 829 171.75	19 310 820.—
145 Waldungen	1.—			1.—
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.—			2.—
147 Vorräte.	30 177.40		7 208.05	22 969.35
15 Darlehen	60 787 568.39	5 483 028.90		66 270 597.29
151 Darlehen ALV	—	5 039 000.—		5 039 000.—
152 Gemeinden	1 493 240.—	203 385.—		1 696 625.—
153 Eigene Anstalten.	45 186 097.39	195 228.25		45 381 325.64
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	13 615 806.—			13 615 806.—
155 Private Institutionen	50 646.35		8 613.40	42 032.95
156 Private Haushalte	441 778.65	54 029.05		495 807.70
16 Investitionsbeiträge	31 832 937.—		7 991 885.25	23 841 051.75
162 Gemeinden	26 136 463.85		7 722 224.50	18 414 239.35
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	2.—			2.—
165 Private Institutionen	3 196 471.15	2 230 338.25		5 426 809.40
166 Private Haushalte	2 500 000.—		2 499 999.—	1.—

	1. Jan. 1993	Veränderung		31. Dez. 1993
	Passiven	Zuwachs	Abgang	Passiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	221 392 788.99	21 721 205.82		243 113 994.81
FREMDKAPITAL	170 040 885.11	21 206 572.40		191 247 457.51
20 Laufende Verpflichtungen	55 404 300.91	27 857 323.39		83 261 624.30
200 Kreditoren	54 685 228.61	27 923 580.99		82 608 809.60
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	189 414.10			189 414.10
205 Durchlaufende Beiträge	529 658.20		66 257.60	463 400.60
21 Kurzfristige Schulden	2 765 545.42	4 710 118.95		7 475 664.37
211 Gemeinwesen	2 760 545.42	4 710 118.95		7 470 664.37
219 Übrige	5 000.--			5 000.--
22 Mittel- und langfristige Schulden	43 750 000.--		4 000 000.--	39 750 000.--
221 Schuldscheine	43 750 000.--		4 000 000.--	39 750 000.--
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	36 276 645.15	1 949 983.60		38 226 628.75
233 Verwaltete Stiftungen und Fonds	36 276 645.15	1 949 983.60		38 226 628.75
24 Rückstellungen	23 353 474.49		3 246 059.75	20 107 414.74
240 Rückstellung der laufenden Rechnung	9 197 768.55		1 008 900.95	8 188 867.60
241 Rückstellung der Investitionsrechnung	14 155 705.94		2 237 158.80	11 918 547.14
25 Transitorische Passiven	8 490 919.14		6 064 793.79	2 426 125.35
259 Übrige	8 490 919.14		6 064 793.79	2 426 125.35
EIGENKAPITAL	51 351 903.88	514 633.42		51 866 537.30
29 Kapital	51 351 903.88	514 633.42		51 866 537.30
290 Steuerreserven	39 988 162.04			39 988 162.04
291 Freie Reserven	235 885.96			235 885.96
292 Vorschlag	11 127 855.88	514 633.42		11 642 489.30
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionsgesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal	5 451 175.--			7 249 250.--
Region Sarganserland/Walensee	1 038 385.--			1 188 008.--
Total Kanton	6 489 560.--			8 437 258.--

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1993	31. Dez. 1993
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 524 485.70	
Zinsen		125 609.65		
Beiträge	105 611.50			
	105 611.50	125 609.65		
Zunahme	19 998.15		19 998.15	
Vermögen am 31. Dezember 1993				2 544 483.85
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			64 179.95	
Zinsen		3 152.30		
Zuwendungen	2 300.--			
	2 300.--	3 152.30		
Zunahme	852.30		852.30	
Vermögen am 31. Dezember 1993				65 032.25
3. Krankenhausfonds			480 337.80	
Zinsen		19 834.--		
Anschaffungen	110 646.25			
	110 646.25	19 834.--		
Abnahme		90 812.25		90 812.25
Vermögen am 31. Dezember 1993				389 525.55
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds			1 304 622.--	
Zuwendungen		--		
Zinsen		57 921.15		
An das Kantonsspital	181 019.10			
	181 019.10	57 921.15		
Abnahme		123 097.95		123 097.95
Vermögen am 31. Dezember 1993				1 181 524.05
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			123.80	
Zinsen		5.75		
Beiträge	--			
	--	5.75		
Zunahme	5.75		5.75	
Vermögen am 31. Dezember 1993				129.55
6. Militärunterstützungsfonds			474 950.35	
Bussenanteile		9 500.--		
Zinsen		23 063.45		
		32 563.45		
Zunahme	32 563.45		32 563.45	
Vermögen am 31. Dezember 1993				507 513.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1993	31. Dez. 1993
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Arbeitslosenfürsorgefonds			7 018 185.05	
Zinsen		301 523.45		
Beiträge	236 782.90			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern	62 150.40			
	298 933.30	301 523.45		
Zunahme	2 590.15		2 590.15	
Vermögen am 31. Dezember 1993				7 020 775.20
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			1 074 402.95	
Zinsen		49 914.60		
Beiträge	--			
	--	49 914.60		
Zunahme	49 914.60		49 914.60	
Vermögen am 31. Dezember 1993				1 124 317.55
9. Marty'scher Stipendienfonds			1 061 933.70	
Zinsen		48 379.55		
Beiträge	36 000.--			
	36 000.--	48 379.55		
Zunahme	12 379.55		12 379.55	
Vermögen am 31. Dezember 1993				1 074 313.25
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			177 304.85	
Zinsen		9 062.05		
Aufwendungen	12 306.40			
	12 306.40	9 062.05		
Abnahme		3 244.35		3 244.35
Vermögen am 31. Dezember 1993				174 060.50
11. Aufforstungsfonds			416 601.20	
Zinsen		19 354.45		
		19 354.45		
Zunahme	19 354.45		19 354.45	
Vermögen am 31. Dezember 1993				435 955.65
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus.			2 239 155.--	
Zinsen		178 633.85		
Aufwendungen	129 822.45			
	129 822.45	178 633.85		
Zunahme	48 811.40		48 811.40	
Vermögen am 31. Dezember 1993				2 287 966.40

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1993	31. Dez. 1993
13. A. Bremicker-Fonds			777 038.90	
Zinsen		36 870.55		
Beiträge	20 000.--			
	20 000.--	36 870.55		
Zunahme	16 870.55		16 870.55	
Vermögen am 31. Dezember 1993				793 909.45
14. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen am 31. Dezember 1993				Fr. 2 929 531.30
Verwendbare Zinsen			870 418.35	
Zinsen		115 567.60		
Testamentarische Leistungen	41 800.--			
	48 800.--	115 567.60		
Zunahme	66 767.60		66 767.60	
Vermögen am 31. Dezember 1993				937 185.95
15. Tierseuchenfonds			1 313 246.50	
Zinsen		61 173.35		
Viehsteuer		41 449.45		
Viehhandelspatente		8 507.--		
Verkehrsscheine		20 986.--		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		707.--		
Kantonsbeitrag		--		
Übertrag von Tierkörpersammelstelle		--		
Aufwendungen	5 658.--			
	5 658.--	132 822.80		
Zunahme	127 164.80		127 164.80	
Vermögen am 31. Dezember 1993				1 440 411.30
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden			336 590.50	
Zinsen		17 590.15		
Beiträge	51 000.--			
	51 000.--	17 590.15		
Abnahme		33 409.85		33 409.85
Vermögen am 31. Dezember 1993				303 180.65
17. Fremdenverkehrsfonds			180 237.90	
Zinsen		6 331.10		
Kurtaxen		122 846.30		
80% der Wirtschaftspatente		94 656.--		
Zuwendungen für Verkehrswesen	210 770.85			
	210 770.85	223 833.40		
Zunahme	13 062.55		13 062.55	
Vermögen am 31. Dezember 1993				193 300.45

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1993	31. Dez. 1993
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			141 315.95	
Zinsen		6 565.25		
Übertrag auf Konto 6565.480.00	9 655.20			
Beiträge.	---			
	9 655.20	6 565.25		
Abnahme		3 089.95		3 089.95
Vermögen am 31. Dezember 1993.				138 226.--
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			4 727 495.50	
Zinsen		186 186.95		
Aufwendungen	642 987.40			
	642 987.40	186 186.95		
Abnahme		456 800.45		456 800.45
Vermögen am 31. Dezember 1993.				4 270 695.05
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder.			94 635.45	
Zinsen		4 315.25		
Aufwendungen	3 500.--			
	3 500.--	4 315.25		
Zunahme	815.25		815.25	
Vermögen am 31. Dezember 1993.				95 450.70

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1993	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 544 483.85	604 000.--	1 940 483.85
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge .	65 032.25	15 000.--	50 032.25
3. Krankenhausfonds	389 525.55		389 525.55
4. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	1 181 524.05	285 000.--	896 524.05
5. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	129.55		129.55
6. Militärunterstützungsfonds	507 513.80	160 000.--	347 513.80
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	7 020 775.20	4 000 000.--	3 020 775.20
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	1 124 317.55		1 124 317.55
9. Marty'scher Stipendienfonds	1 074 313.25	150 000.--	924 313.25
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	174 060.50	174 060.50	
11. Aufforstungsfonds	435 955.65		435 955.65
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 287 966.40	1 950 000.--	337 966.40
13. A. Bremicker-Fonds	793 909.45	375 000.--	418 909.45
14. Hans-Streiff-Stiftung	937 185.95	59 122.--	878 063.95
15. Tierseuchenfonds	1 440 411.30		1 440 411.30
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden	303 180.65	105 603.--	197 577.65
17. Fremdenverkehrsfonds	193 300.45		193 300.45
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	138 226.--		138 226.--
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	4 270 695.05	1 042 500.--	3 228 195.05
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	95 450.70		95 450.70
	25 467 957.15	9 410 285.50	16 057 671.65

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

Stand 1. Januar 1993 968 989.64
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto 1 166 732.--

2 135 721.64

Beiträge:

Musik, Theater.	368 191.70	
Film, Video	40 989.--	
Bildende Kunst	2 730.--	
Literatur.	117 177.--	
Wissenschaft	59 175.--	
Museen, Ausstellungen.	293 800.--	
Regionen und Vereine (Kulturelles)	93 486.05	
Restaurierungen und Anschaffungen von Gemälden für Kanton	15 845.--	
Diverses.	4 200.--	
Soziale Zwecke	248 162.70	1 243 756.45

Stand 31. Dezember 1993 891 965.19

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1993 432 521.80
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus 264 327.--

696 848.80

Auszahlungen:

Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	134 850.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte.	213 200.--	
Sportanlässe	26 087.70	374 137.70

Stand 31. Dezember 1993 322 711.10

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1993 1 502 380.85

Einlagen:

a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)		300 000.--
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12. 1b)		--
c) Bussen (NHG 16.2)		--

Beiträge:

a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	1 221 241.45	
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)	--	
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	25 000.--	1 246 241.45

Stand 31. Dezember 1993 556 139.40

V. Versicherungskassen

Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

**17. Jahresrechnung
für den Ausgleichsfonds der
Arbeitslosenversicherung pro 1993**
(1. Februar 1993 bis 31. Januar 1994)

I. Betriebsrechnung

Aufwand

Entschädigungen an Arbeitslose	11 828 723.—	
Kurzarbeitsentschädigung	7 043 198.78	
Schlechtwetterentschädigungen	283 508.85	
Insolvenzentschädigung	482 816.10	
Präventivmassnahmen	220 829.15	
Verwaltungskosten	317 176.67	
Verwaltungskosten Fonds	306.—	
Übrige Aufwendungen	25.25	
Vorschlag	2 384 626.75	

Ertrag

Vorschüsse Ausgleichsfonds		21 900 000.—
Zinserträge		72 456.55
AHV-Beiträge auf ALE		588 726.25
Übrige Erträge		27.75
	22 561 210.55	22 561 210.55

II. Bilanz

Aktiven

Geldmittel: Bank	3 334 425.60	
Verrechnungssteuerguthaben	25 360.—	
Übrige Debitoren	1 451.65	
Rückforderungen	51.60	
Forderungen Insolvenz und Art. 29	473 119.—	
Mobilien / EDV-Geräte	44 256.25	

Passiven

Kreditoren ALE / PM		1 250.15
Rückstellungen Insolvenz		473 517.90
Transitorische Passiven		160 066.50
	3 878 664.10	634 834.55

Betriebskapital

1. Februar 1993 = Fr. 859 202.80		3 243 829.55
	3 878 664.10	3 878 664.10

AHV-AUSGLEICHSKASSE des Kantons Glarus

Verwalter: Konrad Landolt

A. Betriebsrechnung 1993

(1. Februar 1993 – 31. Januar 1994)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV / IV / EO-Beiträge		40 796 680.05
Verzugszinsen		54 076.20
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		39 243.15
ALV-Beiträge		6 226 851.65
		<u>47 116 851.05</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen . . .		58 442 425.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		12 728 186.60
Hilfsmittel der AHV		79 255.--
AHV-Durchführungskosten		345.--
IV-Durchführungskosten		485 578.60
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		1 727 425.45
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer	44 749.80	
– Bergbauern	1 040 917.15	1 085 666.95
ALV-Durchführungskosten		35 678.90
		<u>74 584 561.50</u>

Abschlussergebnis

Ausgaben		74 584 561.50
Einnahmen		47 116 851.05
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>27 467 710.45</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1993 – 31. Januar 1994)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		1 071 243.05
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		538 420.30
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		187 844.05
Durchführungskosten Familienausgleichskasse		141 665.05
Durchführungskosten Erwerb ersatzleist. (EEL)		1 070.10
Übrige Einnahmen		139 325.25
		<u>2 079 567.80</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	1 023 549.45
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	122 617.55
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	85 500.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	5 506.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	83 954.25
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	197 100.--
EDV-Programm-Entwicklungs- und Betriebskosten	91 666.80
Übriger Sachaufwand	104 699.20
Rückstellung für technische Investitionen	250 000.--
	1 964 593.25
Abschlussergebnis	
Verwaltungskosteneinnahmen	2 079 567.80
Verwaltungskostenausgaben	1 964 593.25
Vorschlag 1993	114 974.55
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	1 991 520.70
Kassa und Postcheck	453 030.80
Abrechnungspflichtige	6 166 757.10
Verrechnungssteuern und Debitoren	32 182.--
	8 643 490.60
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	5 853 420.03
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	21 534.05
Familienausgleichskasse (FAK)	559 417.87
Kreditoren	36 601.25
Rückstellung für Rückerstattung VK-Zuschüsse	144 288.--
Rückstellung für technische Einrichtungen	503 393.15
Reserven	1 163 985.75
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	10 000.--
Schadenersatzforderungen	189 256.85
Nicht zustellbare Auszahlungen	--.--
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften	46 619.10
	8 528 516.05
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	8 643 490.60
Die Passiven betragen	8 528 516.05
Vorschlag in laufender Rechnung	114 974.55
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1993	1 293 015.75
./. Rückerstatt. Verwaltungskostenzusch. 1992	129 030.--
	1 163 985.75
Vorschlag im Jahre 1993	114 974.55
Reserven am 31. Januar 1994	1 278 960.30

	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1993 – 31. Dezember 1993)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		8 861 652.40
abzüglich Beitrag des Bundes 27%		2 392 646.--
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.		6 469 006.40
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*3 234 503.20
zu Lasten des Kantons		3 234 503.23
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 1 078 167.75 zu Lasten der Ortsgemeinden und $\frac{2}{3}$ = Fr. 2 156 335.45 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	126 386.35	
Sachaufwand	60 749.20	187 135.55
2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und berufliche Vorsorge BVG		
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle.		3 548.50
Im Gesamten zu Lasten des Kantons.		190 684.05
3. Familienausgleichskasse		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		10 327 522.25
Zinserträge		268 053.05
		10 596 475.30
Ausgaben		
Kinderzulagen		10 244 291.40
Verwaltungskosten (Personal- u. Sachaufwand)		196 706.75
		10 440 998.15
Abschlussergebnis		
Einnahmen		10 596 475.30
Ausgaben		10 440 998.15
Ertragszuwachs		155 477.15
Vermögen		
Stand am 1. Februar 1993.		5 545 721.07
Vermögenszunahme		155 477.15
Stand am 31. Januar 1994		5 701 198.22
4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (1. Februar 1993 – 31. Januar 1994)		
Ausgaben		
Erwerbsersatzleistungen		63 631.15
Einführungs- und Verwaltungskosten		1 070.10
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürs.		64 701.25

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

RECHNUNG 1993

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 56 689.70

Ausgaben

1. Invalidenrenten 2 900.--
 2. Altersrenten. 39 155.--
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 1 396.35
 4. Alterskapital 79 309.--
 5. Verwaltungskosten 21 737.90

144 498.25

Ausgaben 144 498.25

Einnahmen 56 689.70

Mehrausgaben 87 808.55

II. BILANZ per 31. Dezember 1993

Wertschriften 400 000.--

Guthaben Verrechnungssteuer. 4 841.45

Glarner Kantonalbank Kontokorrent 769 116.--

Deckungskapital per 1. Januar 1993 1 255 108.--

./. Rückschlag in der Betriebsrechnung 87 808.55

Deckungskapital per 31. Dezember 1993 1 167 299.45

Fonds zur freien Verfügung
für Fürsorgezwecke 6 658.--

1 173 957.45 1 173 957.45

VI. Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

Jahresrechnung 1993 der Gebäudeversicherung

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.	Fr.
		1993	1992
Feuerschäden	1 042 264.50		
./ Anteil Rückversicherung	133 260.--	909 004.50	803 597.60
Elementarschäden	315 262.75		
./ Anteil Rückversicherung	207 983.--	107 279.75	3 116 026.75
Prämien Rückversicherung	1 732 667.05		
./ a.o. Rückzahlung.	397 683.75	1 334 983.30	1 320 354.15
Einlage Erdbebenpool			108 000.--
Beitrag Feuerschutzfonds		1 339 500.--	1 315 650.--
Beitrag Kulturschadenfonds		89 300.--	87 710.--
Personalkosten		600 879.40	564 968.75
Verwaltungskosten.		446 033.55	403 654.20
Abschreibungen, Rückstellungen		900 000.00	249 998.--
Verzinsung Reservefonds.		1 500 000.--	1 600 000.--
Zuweisung Reservefonds.		3 850 000.--	1 125 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		65 129.05	10 347.40
		11 142 109.55	10 705 306.85

Ertrag

Prämien.	8 629 709.80		
./ Stempelsteuern	410 938.15	8 218 771.65	8 126 470.75
Kapital- und Liegenschaftserträge.		2 922 464.85	2 578 087.75
Verschiedene Einnahmen.		873.05	748.35
		11 142 109.55	10 705 306.85

II. Bilanz per 31. Dezember

Aktiven

		1993	1992
Liquide Mittel		158 332.70	356 338.25
Forderungen		1 032 068.10	1 813 564.10
Wertschriften		42 237 796.--	36 848 397.50
Immobilien und Mobilien		665 846.65	450 003.--
		44 094 043.45	39 468 302.85

Passiven

Pendente Schadenfälle.	3 683 490.65		
./ Anteil Rückversicherung	510 000.--	3 173 490.65	3 945 167.20
Verpflichtungen		1 729 354.80	2 497 066.70
Rückstellungen		1 050 000.--	300 000.--
Schadenausgleichsreserve		3 000 000.--	3 000 000.--
Reservefonds		35 025 000.--	29 675 000.--
Vortragskonto		116 198.--	51 068.95
		44 094 043.45	39 468 302.85

Jahresrechnung 1993 der Sachversicherung

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.	Fr.
		1993	1992
Feuerschäden	204 596.35		
./ Anteil Rückversicherung	48 140.--	156 456.35	191 301.60
Elementarschäden	227 563.65		
./ Anteil Rückversicherung	195 931.--	31 632.65	324 085.75
Schäden Spezialbranchen	387 651.65		
./ Anteil Rückversicherung	187 529.45	200 122.20	334 028.75
Prämien Rückversicherung	1 051 638.80		
./ a.o. Rückzahlung.	50 664.--	1 000 974.80	928 736.90
Beitrag Feuerschutzfonds		57 150.--	55 800.--
Personalkosten		624 192.05	631 351.35
Verwaltungskosten.		312 549.25	249 822.55
Abschreibungen, Rückstellungen		485 000.00	450 000.--
Verzinsung Reservefonds.		565 000.--	625 000.--
Zuweisung Reservefonds		1 125 000.--	675 000.--
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		36 392.95	20 327.35
		4 594 470.25	4 485 454.25

Ertrag

Prämien.	3 342 400.55		
./ Stempelsteuern	156 357.35	3 186 043.20	3 192 563.60
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung		338 298.60	273 246.65
Kapital- und Liegenschaftserträge.		1 062 874.20	1 012 825.60
Verschiedene Einnahmen.		7 254.25	6 818.40
		4 594 470.25	4 485 454.25

II. Bilanz per 31. Dezember

Aktiven

	1993	1992
Liquide Mittel	1 093 951.85	523 614.80
Forderungen	685 062.80	1 835 133.40
Wertschriften	13 439 559.--	10 869 076.60
Immobilien und Mobilien	1 600 002.--	2 000 002.--
	16 818 575.65	15 227 826.80

Passiven

Pendente Schadenfälle	313 530.90	
./ Anteil Rückversicherung	80 000.--	233 530.90
Verpflichtungen		612 150.60
Rückstellungen		285 000.--
Schadenausgleichsreserve		2 600 000.--
Reservefonds		12 990 000.--
Vortragskonto		97 894.15
		16 818 575.65
		15 227 826.80

Jahresrechnung 1993 des Kulturschadenfonds

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.
	1993	1992
Schäden	148 061.70	270 356.10
Personalkosten	34 621.20	6 995.90
Verwaltungskosten	16 411.30	9 235.60
Ertragsüberschuss an Reservefonds	167 503.80	
	366 598.--	286 587.60

Ertrag

Beitrag Glarner Gebäudeversicherung	89 300.--	87 710.--
Landesbeitrag	26 790.--	26 313.--
Beiträge Schweizerischer Fonds	176 822.--	8 040.--
Kapitalertrag	73 686.--	86 315.30
Mehraufwand an Reservefonds		78 209.30
	366 598.--	286 587.60

II. Bilanz per 31. Dezember

Aktiven

	1993	1992
Liquide Mittel	36 542.20	37 759.75
Forderungen	12 527.50	9 902.50
Wertschriften	1 419 600.--	1 271 775.--
	1 468 669.70	1 319 437.25

Passiven

Pendente Schadenfälle	50 556.--	94 993.40
Verpflichtungen	26 166.05	
Reservefonds	1 391 947.65	1 224 443.85
	1 468 669.70	1 319 437.25

Jahresrechnung 1993 des Feuerschutzfonds

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.
	1993	1992
Vorbeugender Brandschutz	105 090.85	75 568.25
Wasserversorgungen	443 123.70	455 247.90
Feuerwehrwesen	375 406.70	342 790.80
Personalkosten	534 478.65	565 479.10
Verwaltungskosten	123 566.40	71 692.10
Ertragsüberschuss an Reservefonds	100 846.40	131 413.35
	1 682 512.70	1 642 191.50

Ertrag

Beitrag Glarner Gebäudeversicherung	1 339 500.--	1 315 650.--
Beitrag Glarner Sachversicherung	57 150.--	55 800.--
Beiträge private Feuerversicherer	179 305.70	168 966.10
Kapitalertrag	76 137.--	74 951.40
Verschiedene Einnahmen	30 420.--	26 824.--
	1 682 512.70	1 642 191.50

II. Bilanz per 31. Dezember

Aktiven

	1993	1992
Liquide Mittel	20 169.60	604 240.--
Forderungen	8 187.50	11 547.50
Wertschriften	1 816 500.--	1 098 500.--
Material	16 732.--	
	1 861 589.10	1 714 287.50

Passiven

Verpflichtungen	973 048.45	926 593.25
Reservefonds	888 540.65	787 694.25
	1 861 589.10	1 714 287.50

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1993		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		116 565 149.76
Zinsaufwand		101 314 915.79
Zinsensaldo.		15 250 233.97
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		103 371.46
Kommissionsertrag		7 397 232.02
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		948 721.17
Wertschriftenertrag		13 778 921.04
Verschiedene Erträge		1 831 697.96
Bruttogewinn.		39 310 177.62
Kommissionsaufwand	225 617.50	
Bankbehörden und Personal	9 994 638.10	
Beiträge	988 989.75	
Geschäfts- und Bürokosten	7 120 590.41	
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	14 493 212.13	32 823 047.89
Jahresgewinn		6 487 129.73
Gewinnvortrag des Vorjahres		59 206.49
Bilanzgewinn		6 546 336.22
Verwendung des Bilanzgewinnes		
Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 40 000 000.--		2 635 417.--
Einlage in den Reservefonds		1 150 000.--
Ablieferung an den Kanton		2 300 000.--
Ablieferung an die Ortsgemeinden		384 000.--
Vortrag auf neue Rechnung		76 919.22
		6 546 336.22

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Bilanz per 31. Dezember 1993		
(vor Verwendung des Reingewinnes)		
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	27 075 841.22	
Banken-Debitoren auf Sicht	7 241 004.54	
Banken-Debitoren auf Zeit	175 185 231.45	
Wechsel und Geldmarktpapiere	1 405 212.25	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	18 085 627.46	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	103 327 954.83	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	64 872 523.15	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	83 301 098.80	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	82 919 104.10	
Hypothekaranlagen	1 369 085 597.39	
Wertschriften	207 332 593.--	
Dauernde Beteiligungen	1.--	
Bankgebäude	4 940 000.--	
Andere Liegenschaften	17 767 000.--	
Sonstige Aktiven	40 252 379.45	
Banken-Kreditoren auf Sicht		11 027 403.70
Banken-Kreditoren auf Zeit		99 746 800.--
Kreditoren auf Sicht		131 285 959.71
Kreditoren auf Zeit		260 410 646.85
Spareinlagen		885 050 722.47
Depositen		127 849 109.54
Kassenobligationen		321 684 000.--
Obligationen-Anleihen		73 250 000.--
Pfandbriefdarlehen		107 200 000.--
Sonstige Passiven		117 120 190.15
Grundkapital		40 000 000.--
Reservefonds		21 620 000.--
Bilanzgewinn		6 546 336.22
	2 202 791 168.64	2 202 791 168.64
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen.	5 000 034.35	
Gesamtbetrag der Ausland-Aktiven	32 813 560.68	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven etc.		12 655 979.30
Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen. Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		--
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen.		2 159 000.--
		4 970 789.75

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

		Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1993			
Aufwand			
Personalkosten		28 386 486.20	
Medizinischer Bedarf		3 685 759.70	
Lebensmittel		784 043.60	
Haushaltaufwand		333 163.65	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien		617 309.60	
Baulicher Unterhalt / Reparaturen		689 472.65	
Energie und Wasser		454 182.50	
Zinsen		---	
Büro- und Verwaltungsspesen		679 836.71	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben		348 598.05	
Ertrag			
Pflegetaxen			16 196 513.85
Honoraranteile			3 547 876.35
Medizinische Nebenleistungen			934 708.15
Ambulante Behandlungen			1 985 686.50
Übrige Erträge von Patienten			139 412.01
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)			81 832.65
Erträge aus Leistungen an Personal			912 920.75
Kantonsbeitrag 1993			12 179 902.40
		35 978 852.66	35 978 852.66
Bilanz per 31. Dezember 1993			
Aktiven			
Kassa		7 157.10	
Postcheck		224 241.67	
Bank		52 411.40	
Patienten-Debitoren		4 632 444.90	
Diverse Debitoren		105 938.45	
Verrechnungssteuer		5 771.80	
Vorräte		1 443 019.52	
Transitorische Aktiven		295 404.05	
Wertschriften / Fonds		217 535.56	
Passiven			
Lieferanten-Kreditoren			656 049.95
Übrige Kreditoren			62 911.70
Transitorische Passiven			470 674.25
Eigenkapital			5 381 325.64
Reserve, Rücklagen			191 728.55
Fonds und Stiftungen			221 234.36
		6 983 924.45	6 983 924.45

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1993

1. Die finanziellen Kennziffern

	Re 86	Re 87	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Bu 93
Finanzierungsfehlbeträge in Mio Fr.	0,7	0,7	10,2	18,6	8,0	21,1	2,3	–	8,4
Finanzierungsüberschüsse in Mio Fr.	–	–	–	–	–	–	–	14,4	–
Nettoinvestitionen in Mio Fr.	18,6	21,4	27,6	36,6	36,4	40,7	32,8	34,1	33,6
Tilgungsbestand in Mio Fr.	11,6	14,6	25,1	39,5	47,5	63,6	66,2	52,4	70,9
Cash flow in Mio Fr.	18,3	22,5	18,7	20,1	29,5	21,2	31,5	46,2	32,7
Selbstfinanzierungsgrad in %	96,5	97,1	62,7	49,2	78,1	48,2	92,9	142,1	75,0

Finanzierungsfehlbetrag

Beim Finanzierungsfehlbetrag handelt es sich um den Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben z.B. auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss.

Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen zusammen mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestition. Diese Überschüsse ermöglichen, Fehlbeträge früherer Jahre abzuschreiben oder Rückstellungen zu bilden.

Der Überschuss kommt auch dadurch zu Stande, dass Reserven (Bausteuerreserve Spital und Haus Hug) aufgelöst wurden. Seit 1985 ist es nicht mehr gelungen, Finanzierungsüberschüsse zu erwirtschaften. Das vorliegende Ergebnis macht es möglich, dass die seit 1986 aufgelaufenen Fehlbeträge (61.2 Mio. Franken) mindestens teilweise kompensiert werden können.

Nettoinvestition

Die Nettoinvestition ergibt sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition in Rechnung 1993 liegt mit 34.1 Mio. Franken im Durchschnitt der letzten Jahre. Sie wird mit der Sanierung des Kantonsspitals massiv ansteigen.

Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen. Infolge des hohen Finanzierungsüberschusses konnte der Tilgungsbestand von 66.2 Mio. Franken im Jahr 1992 auf 52.4 Mio. Franken 1993 gesenkt werden. Von dem noch verbleibenden Tilgungsbestand von 52.4 Mio. Franken werden 24.4 Mio. Franken über Spezialfinanzierung abgedeckt.

Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich dabei um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow in Rechnung 1993 erreicht mit 46.2 Mio. Franken eine Rekordhöhe und hat sich gegenüber Rechnung 1991 mehr als verdoppelt. Dieser hohe cash flow vergrössert den finanziellen Spielraum des Kantons. Er wird in erster Linie dazu verwendet, die in den letzten Jahren stark angestiegenen Tilgungsbestände abzuschreiben.

Der cash flow ist vor allem infolge hoher, nicht voraussehbarer und grösstenteils einmaliger Erträge entstanden. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass dieses hohe Niveau in den nächsten Jahren gehalten werden kann.

Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen den Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Der Selbstfinanzierungsgrad der Rechnung 1993 liegt über 100% (142,1%). Das bedeutet, dass die bestehenden Tilgungsbestände durch zusätzliche Abschreibungen verkleinert werden können.

2. Nachträgliche Kreditbeschlüsse / Übertragungskredite

	Nachtragskredit nachtr. Kreditbeschl.	Übertragungs- kredit
a) Landsgemeinde:		
Erwerb und Umbau der Liegenschaft Haus Hug	3 100 000.--	
Beschluss und Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Gemein- nützige Gesellschaft für die Erweiterung der Glarner Werkstätte für Behinderte in Luchsingen und für einen Neubau für die Beschäftigungs- gruppe in Hätzingen	2 750 000.--	
Beschluss über die Gewährung eines Kredites für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals.	85 000 000.--	
Total	90 850 000.--	
b) Landrat:		
Von Neuorganisation Kantonsspital.	30 000.--	
Informatik/EDV	160 100.--	
Investitionshilfedarlehen	230 000.--	
Gebäudeunterhalt Kantonsschule	125 000.--	
Unterhaltsarbeiten alter Migros	150 000.--	
Lawinenverbauung Sernftalstrasse	78 000.--	
Beschaffung Fahrzeug Strassenunterhalt	36 500.--	
Ausbildungskosten Kantonspolizei	40 000.--	
Ausscheidung Vorschusskonto Sanierung Kantonsspital	1 803 199.90	
Defizitbeitrag Autobetriebe Sernftal	186 633.--	
Gewässerschutzausgaben	664 104.--	
Total	3 503 536.90	
c) Regierungsrat:		
Entlassung aus der Wehrpflicht (Sackmesser)	16 211.--	
Ausrüstung/Sanitätsmaterial GOPS		188 600.--
Baulicher Unterhalt GOPS.		60 000.--
Erstellung einer Alarmkartei für Kulturgüterschutz.		10 000.--
Werbemassnahmen Wirtschaftsförderung.		115 000.--
Beiträge Entwicklungskonzepte (WiFö)		10 000.--
Projektierungskosten Spitalsanierung		2 037 138.60
Sanierung Wäscherei		72 911.65
Sanierung Heizzentrale		1 632 639.55
Materialbeschaffung Ziviler Führungsstab		3 100.--
Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen		154 000.--
Total	16 211.--	4 283 389.80

GESAMTTOTAL NACHTRAGSKREDITE / ÜBERTRAGUNGSKREDITE

7 803 137.70

3. Übersicht über die Gesamtrechnung

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

Ertragsüberschuss	Fr.	514 633
Nettoinvestition	Fr.	34 096 073
Finanzierungsfehlbetrag	Fr.	14 364 152

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen	
				zu R 1992	Rechn. 1993 zu B 1993
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	267 694 772	280 934 938	299 830 500	+32 135 728	+18 895 562
Erträge total	267 954 487	282 175 523	300 345 133	+32 390 646	+18 169 610
Ertragsüberschuss	259 715	1 240 585	514 633	+ 254 918	- 725 952
Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	47 000 797	49 445 570	49 893 080	+ 2 892 283	+ 447 510
Einnahmen total	14 150 967	15 807 800	15 797 008	+ 1 646 041	- 10 792
Nettoinvestition	32 849 830	33 637 770	34 096 072	+ 1 246 242	+ 458 302
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	30 243 329	23 971 998	47 945 591	+17 702 262	+23 973 593
Ertragsüberschuss	259 715	1 240 585	514 633	+ 254 918	- 725 952
Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-
Finanzierungsüberschuss	-	-	14 364 152		
Finanzierungsfehlbetrag	2 346 786	8 425 187			

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

4. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen (bereinigt)

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt), Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen. Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1993	
	1992	1993	1993	zu R 1992	zu B 1993
GESAMTAUFWAND	267 694 773	280 934 938	299 830 500	32 135 727	18 895 562
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	56 665 638	58 835 000	61 494 273	4 828 635	2 659 273
Buchmäss. Aufwand *)	36 096 265	37 814 648	54 408 096	18 311 831	16 593 448
NETTO-AUFWAND	174 932 870	184 285 290	183 928 131	8 995 261	- 357 159
GESAMTERTRAG.	267 954 487	282 175 523	300 345 134	32 390 647	18 169 611
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	56 665 638	58 835 000	61 494 273	4 828 635	2 659 273
Buchmäss. Ertrag **)	4 852 643	6 355 400	8 670 533	3 817 890	2 315 133
NETTO-ERTRAG	206 436 206	216 985 123	230 180 328	23 744 122	13 195 205
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow).	31 503 336	32 699 833	46 252 197	14 748 861	13 552 364
Aus Rücklagen	-	210 000	2 240 157	2 240 157	2 030 157
Verfügbarer Ertrag	31 503 336	32 909 833	48 492 354	16 989 018	15 582 521
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	27 411	42 500	32 131	+ 4 720	- 10 369
Abschreibungen Verwaltungsvermögen .	30 243 330	23 971 998	47 945 591	+17 702 261	+23 973 593
Rückstellungen	972 881	7 654 750	-	- 972 881	- 7 654 750
ERTRAGSÜBERSCHUSS	259 714	1 240 585	514 632	+ 254 918	- 725 953
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	-	-		

*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

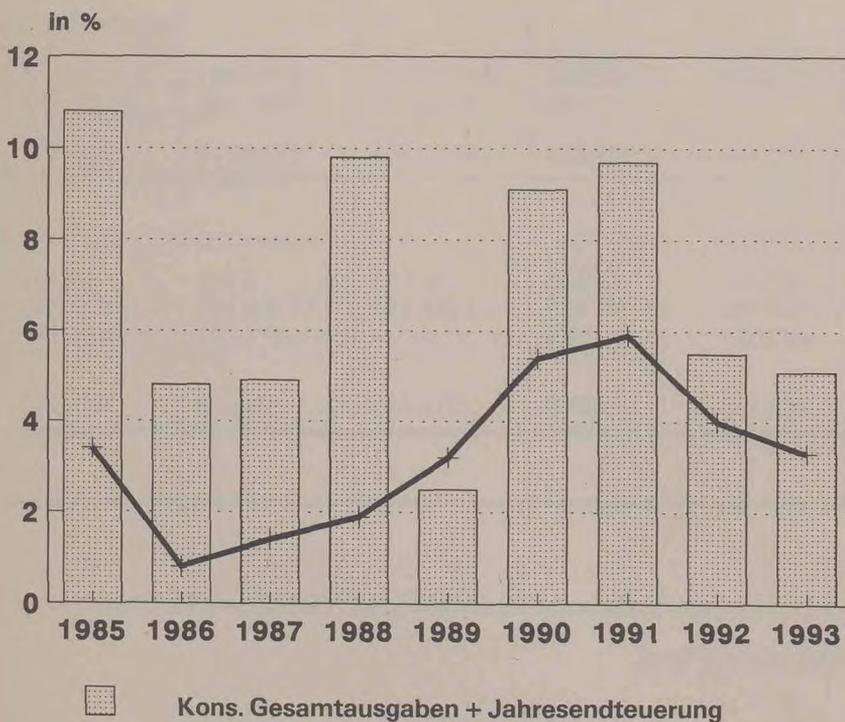
**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss StVA

5. Entwicklung des bereinigten Gesamtaufwandes (Laufende Rechnung)

Der bereinigte Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) hat sich wie folgt entwickelt:

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Bereinigter Aufwand in Mio. Franken	101 060	111 979	117 314	123 108	135 133	138 579	151 092	165 802	174 933	183 928
Ausgabenwachstum in %		10.8	4.8	4.9	9.8	2.5	9.1	9.7	5.5	5.1
Teuerung in %		3.4	0.8	1.4	1.9	3.2	5.4	5.9	4.0	3.3

Untenstehende Graphik zeigt die prozentualen Wachstumsraten der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zur Teuerungsrate.



6. Entwicklung der Erträge der Laufenden Rechnung

6.1 Kantonale Steuern

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen zu R 1992	Rechn. 1993 zu B 1993
STAATSSTEUERN					
Einkommenssteuern	94 736 620	100 000 000	102 426 045	+ 7 689 425	+ 2 426 045
Vermögenssteuern	9 195 301	9 500 000	10 667 764	+ 1 472 463	+ 1 167 764
Reinertragssteuern	8 687 704	7 000 000	7 184 825	- 1 502 879	+ 184 825
Kapitalsteuern	5 216 647	6 000 000	5 469 953	+ 253 306	- 530 047
Nach- und Strafsteuern.	2 275 387	300 000	5 191 362	+ 2 915 975	+ 4 891 362
Total.	120 111 659	122 800 000	130 939 949	+10 828 290	+ 8 139 949
STEUERN DOMIZIL - UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern	3 775 608	2 000 000	3 701 347	- 74 261	+ 1 701 347
Ertragssteuern	3 014 251	1 000 000	459 037	- 2 555 214	- 540 963
Total.	6 789 859	3 000 000	4 160 384	- 2 629 475	+ 1 160 384
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3 510 696	5 000 000	5 539 261	+ 2 028 565	+ 539 261
Grundstückgewinnsteuer	3 000 493	2 500 000	2 447 966	- 552 527	- 52 034
Total.	6 511 189	7 500 000	7 987 227	+ 1 476 038	+ 487 227
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern	2 594 349	9 346 000	6 756 890	+ 4 162 541	- 2 589 110
Gewässerschutzzuschlag	3 589 264	3 684 000	3 780 473	+ 191 209	+ 96 473
Total.	6 183 613	13 030 000	10 537 363	+ 4 353 750	- 2 492 637
Steuern brutto	139 596 320	146 330 000	153 624 923	+14 028 603	+ 7 294 923
./. Gemeindeanteile	56 665 636	58 835 000	61 494 273	+ 4 828 637	+ 2 659 273
STEUERERTRAG netto Kanton	82 930 684	87 495 000	92 130 650	+ 9 199 966	+ 4 635 650
AUFWANDSTEUERN					
Motorfahrzeugsteuern	5 492 832	7 200 000	7 274 083	+ 1 781 251	+ 74 083
Schiffssteuern	110 332	120 000	122 957	+ 12 625	+ 2 957
Hundesteuern.	154 347	130 000	154 594	+ 247	+ 24 594
Total.	5 757 511	7 450 000	7 551 634	+ 1 794 123	+ 101 634

Zu vorstehender Tabelle:

1993 war das erste Jahr der Veranlagungsperiode 1991/92. Aus diesem Grund sind die Zuwachsraten bei der Staatssteuer relativ hoch. Die Rezession hat sich nicht so gravierend auf die steuerbaren Einkommen ausgewirkt wie dies befürchtet wurde. Der Zuwachs bei der Staatssteuer 1993 brutto (vor Abzug der Gemeindeanteile) liegt 8.1 Mio. Franken über dem Budgetbetrag 1993.

Das Budget 1993 ging von einem zusätzlichen Bausteuerzuschlag für die Sanierung des Spitals von 5% aus. Die Landsgemeinde hat jedoch nur 3% beschlossen. Aus diesem Grund sind die budgetierten Bausteuererträge nicht erreicht worden.

6.2 Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen	
				zu R 1992	Rechn. 1993 zu B 1993
Direkte Bundessteuer	18 000 000	20 500 000	24 094 543	+ 6 094 543	+ 3 594 543
Verrechnungssteuer	2 152 084	2 300 000	1 036 214	- 1 115 870	- 1 263 786
	20 152 084	22 800 000	25 130 757	+ 4 978 673	+ 2 330 757
Militärpflichtersatz.	118 942	100 000	109 283	- 9 659	+ 9 283
Alkoholmonopol.	107 518	130 000	108 691	+ 1 173	- 21 309
Reingewinn Nationalbank.	29 374	2 280 000	2 311 681	+ 2 282 307	+ 31 681
Total.	20 407 918	25 310 000	27 660 412	+ 7 252 494	+ 2 350 412

1993 ist das zweite Bezugsjahr der 2-jährigen Bundessteuerperiode (bundessteuerschwaches Jahr). Einige Domizilfirmen haben unerwartet hohe Gewinne im Kanton Glarus abgerechnet.

Der Ertrag des Kantons an der Verrechnungssteuer liegt unter den Erwartungen. Die in den Voranschlag 1993 eingestellten Zahlen wurden vom Bund vorgegeben.

Ein Teil des Reingewinns der Nationalbank (600 Mio. Franken) wird 1993 erstmals auf die Kantone verteilt (nach Wohnbevölkerung und Finanzkraft).

7. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen	
				zu R 1992	Rechn. 1993 zu B 1993
Zinsausgaben					
Bank-Kontokorrente	2 705	100 000	59 267	+ 56 562	- 40 733
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen	3 252 890	4 100 000	3 001 061	- 251 829	- 1 098 939
Steuervorauszahlungen	25 034	20 000	37 485	+ 12 451	+ 17 485
Total	3 280 629	4 220 000	3 097 813	- 182 816	- 1 122 187
Zinseinnahmen					
Bank-Kontokorrente	155 812	130 000	313 511	157 699	183 511
Festgeldzinsen	3 048 157	2 000 000	2 219 971	- 828 186	219 971
Wertpapiere	708 875	700 000	694 445	- 14 430	- 5 555
Darlehen	370 767	186 600	222 236	148 531	35 636
Dividenden	762 520	750 000	773 280	10 760	23 280
Dotationskapital.	2 745 834	2 900 000	2 635 417	- 110 417	- 264 583
Total	7 791 965	6 666 600	6 858 860	- 933 105	- 192 260
Bauzinsertrag.	2 134 131	3 180 000	2 485 888	351 757	- 694 112
Zinsertrag total.	9 926 096	9 846 600	9 344 748	- 581 348	- 501 852
Zinssaldo	6 645 467	5 626 600	6 246 935	- 398 532	620 335

Der Aktivzinssaldo ist hoch, auch wenn er unter dem Ergebnis der Rechnung 1992 liegt. Zu diesem Ergebnis hat vor allem die gute Liquidität des Jahres 1993 beigetragen (grosse Bundessteuerablieferungen).

Bei den Passivzinsen haben sich die tieferen Zinssätze ausgewirkt. Im Jahr 1993 musste ein abgelaufenes SUVA Darlehen in der Höhe von 5 Mio. Franken zurückbezahlt werden.

8. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

Die Abschreibungen wurden wie folgt vorgenommen:

- Positionen unter Fr. 1 000 000 wurden voll abgeschrieben
- Investitionen mit gebundener Finanzierung nach Gesetz
- Rest individuell

Cash flow		46 252 197.51
Entnahme aus Bausteuerreserve Spital		
Tilgungsbestand 31. Dezember 1992	4 812 860.80	
+ Investitionen 1993	968 560.40	
– zweckgebundener Bausteuerertrag	4 752 627.15	
– Entnahme aus Reserve	1 028 793.05	1 028 793.05
Tilgungsbestand 31. Dezember 1993	1.--	
Bestand Reservekonto 31. Dezember 1993.	8 971 206.95	
Entnahme Bausteuerreserve Haus Hug		
Tilgungsbestand 31. Dezember 1992	–.--	
+ Nettoinvestition 1993	1 432 957.65	
– zweckgebundener Bausteuerertrag	334 042.65	
– Entnahme aus Reserve	1 098 914.--	1 098 914.--
Tilgungsbestand 31. Dezember 1993	1.--	
Bestand Reservekonto 31. Dezember 1993.	1 086.--	
Entnahme diverse Reserven (Trümpyhaus, Kehrlichtverbrennungsanlage) .	112 450.40	112 450.40
Für Abschreibungen zur Verfügung stehender Betrag		48 492 354.96
a) zweckgebundene Abschreibungen:		
– Fischbrutanstalt	20 000.--	
– Strassenbauten (inkl. Radroute + N3)	4 496 747.59	
– Gewässerschutz	3 780 472.75	
– Höhenklinik Braunwald	711 450.--	
– Gewerbliche Berufsschule.	334 044.65	
– Alte Stadtschule (Anteil Bausteuer)	668 087.35	
– Haus Hug	1 432 956.65	
– Unterkünfte Spitalpersonal	668 088.35	
– Spitalsanierung (inkl. Bauherrenl.)	5 781 420.20	17 893 267.54
b) zusätzliche Abschreibung alte Stadtschule.		2 000 000.--
c) freie Abschreibungen		
– Abschreibungen Finanzvermögen	32 130.60	
– Tilgungsbestand < 1 000 000	3 080 146.35	
– individuelle Abschreibungen	24 972 177.05	28 084 454.--
Vorschlag in der Laufenden Rechnung		514 633.42

9. Betriebsrechnung 1993 des Kantonsspitals

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993
Verrechnete Pflgetaxen	51 448	54 400	48 772
Eintritte stationärer Patienten	4 587	4 600	4 775
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	11.02	11.80	10.21
durchschnittliche Bettenbelegung in %	75.17	79.70	74.30
(alle Zahlen inkl. Säuglinge)			
Besetzte Stellen (inkl. Lehrlinge; exkl. Pflegepersonal)	353.60	351.60	344.20
Personalkosten	27 140 344.--	29 317 850.--	28 386 486.20
Sachkosten.	6 366 407.80	6 843 100.--	7 592 366.46
Total Aufwand	33 506 751.80	36 160 950.--	35 978 852.66
Ertrag stationärer Bereich.	17 972 385.35	18 576 100.--	18 398 321.50
Ertrag ambulanter Bereich	3 558 975.46	3 655 000.--	4 175 875.36
Übriger Ertrag	759 779.40	710 000.--	994 753.40
Aus Rückstellung zu Gunsten Pflgetaxen	--	230 000.--	230 000.--
Total Ertrag	22 291 140.21	23 171 100.--	23 798 950.26
Aufwandüberschuss	11 215 611.59	12 989 850.--	12 179 902.40

10. Investitionsrechnung 1993

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

- I. Stufe: Nettoinvestitionen
- II. Stufe: Finanzierung
- III. Stufe: Kapitalveränderung

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
Investitionsausgaben		Fr. 49 893 080
Investitionseinnahmen.		Fr. 15 797 008
Nettoinvestitionen		Fr. 34 096 072
II. Stufe: Finanzierung		
Zunahme Nettoinvestitionen		
Selbstfinanzierung:		
Abschreibung aus Laufender Rechnung	Fr. 47 945 591	
Ertragsüberschuss	+ Fr. 514 633	+ Fr. 48 460 224
Finanzierungsüberschuss		Fr. 14 364 152
III. Stufe: Kapitalveränderung		
Aktivierungen		Fr. 49 893 080
Passivierungen*)	Fr. 63 742 599	
Finanzierungsüberschuss	Fr. 14 364 152	Fr. 49 378 447
Zunahme des Kapitals.		Fr. 514 633

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

10.1 Vergleich der Gesamtinvestitionen / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Nettoinvestitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
Rechnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
Rechnung 1987	53 805 575	32 409 021	21 396 654	39.8
Rechnung 1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
Rechnung 1989	* 56 649 209	20 016 805	36 632 404	64.7
Rechnung 1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60.1
Rechnung 1991	* 69 943 346	29 270 761	40 672 585	58.2
Rechnung 1992	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69.8
Rechnung 1993	49 893 080	15 797 008	34 096 072	68.3
Budget 1993	49 445 570	15 807 800	33 637 770	68.0

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio. Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen zu Lasten des Kantons immer grösser werden. Diese Situation wird sich im Hinblick auf die Sanierung des Kantonsspitals nochmals verschärfen.

10.2 Entwicklung des Bausteuerreservekontos und des Vorschusskontos Gewässerschutz

	Bausteuer- Reservekonto	Gewässerschutz- konto
31.12.1986	1 742 737	9 390 885
31.12.1987	3 719 463	9 470 497
31.12.1988	5 674 967	10 629 602
31.12.1989	7 716 113	11 896 779
31.12.1990	9 749 821	13 032 625
31.12.1991	11 670 552	13 401 739
31.12.1992	12 643 433	14 836 463
31.12.1993	10 515 726	15 029 268

11. Nettoschuld des Kantons

Die aufwandwirksame Nettoschuld ist der Betrag, der künftig zulasten der allgemeinen Finanzmittel abzuschreiben und entsprechend zu verzinsen ist.

	Rechnung 1985	Rechnung 1990	Rechnung 1991	Rechnung 1992	Rechnung 1993
Verwaltungsvermögen	58 874	100 007	121 989	125 558	111 942
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen *)	47 854	53 631	59 968	60 788	61 232
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung **)	51 011	62 261	63 837	65 508	63 785
plus Bilanzfehlbetrag	-	-	-	-	-
Nettoschuld I	-	-	-	-	-
Nettovermögen	39 991	15 885	1 816	738	13 075

*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dot. kap. GKB); ohne Darlehen ALV

**) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, wie das Nettovermögen des Kantons innert sehr kurzer Zeit abgenommen hat. Von 1985 bis 1992 hat sich die Vermögenslage um rund Fr. 39 000 000 verschlechtert. Im Gleichschritt dazu sind die Tilgungsbestände angestiegen.

Der gute Abschluss 1993 führt dazu, dass das Nettovermögen des Kantons wiederum ansteigt und beinahe den Stand von 1990 erreicht.

12. Schlussbemerkungen

Mit 46.2 Mio. Franken fiel der cash flow um 13.5 Mio. Franken höher als budgetiert aus.

Die Gründe liegen vor allem auf der Einnahmeseite. Der Gesamtsteuerertrag netto Kanton liegt um 4.6 Mio. Franken über dem Budget 93. Dazu haben vor allem die nicht budgetierten Nach- und Strafsteuern in der Höhe von 5.2 Mio. Franken beigetragen. Zusätzliche Mehrerträge ergaben sich beim Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer. Diese sind vor allem auf einige hohe Liquidationsgewinne von Domizilfirmen zurückzuführen. Solche Gewinne fallen nur ausnahmsweise an.

Der cash flow wurde weiter durch die Verbuchung der Bausteuerzuschläge beeinflusst. Im Budget 1993 wurden die Bausteuerzuschläge für die Sanierung des Spitals in die Rückstellung für Hochbauten eingelegt. Diese Einlage bedeutete für den Kanton eine Ausgabe. Nach dem Beschluss der Landsgemeinde über die Sanierung des Spitals wurde der zweckgebundene Anteil der Bausteuer für die Finanzierung der bereits aufgelaufenen Bauausgaben verwendet. Ausserdem konnte ein Teil der Rückstellung für das Spital und die Renovation des Hauses Hug verwendet werden.

Bei den Investitionen wurden praktisch sämtliche Budgetpositionen ausgeschöpft. Die Glarner Kantonalbank musste die budgetierte Erhöhung des Dotationskapitals (5 Mio. Franken) nicht beanspruchen. Dafür hatte der Kanton Darlehen an die Arbeitslosenversicherung des Bundes in der gleichen Grössenordnung zu leisten, sodass die Investitionsrechnung per Saldo dem Budget entspricht.

Der gute Abschluss 1993 lässt erkennen, dass die Sparbemühungen der Finanzdirektion sowie des Regierungs- und Landrates erste Wirkungen zeigen. Die Rechnung 1993 schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von beinahe 14.4 Mio. Franken ab. Seit 1985 konnte kein Überschuss mehr erwirtschaftet werden. Im Artikel 1 des Finanzhaushaltgesetzes wird ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben verlangt. Mit dem Rechnungsabschluss 1993 wird erstmals wieder seit 1985 dieser gesetzlichen Vorschrift nachgelebt. Der Finanzierungsüberschuss konnte zur teilweisen Abdeckung der Fehlbeträge früherer Jahre verwendet werden.

Trotz des guten Rechnungsabschlusses 1993 müssen die Sparanstrengungen weiter geführt werden. Mit der Sanierung des Spitals und weiteren grossen Investitionsvorhaben kommen grosse Aufgaben auf den Kanton zu. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass das Sanierungsprogramm des Bundes zu zusätzlichen Belastungen für die Kantone führt.

13. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1993

Laut Artikel 30 Absatz 2 Finanzhaushaltgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio. Franken	Stand 31.12.92	Stand 31.12.93	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite	174.5	314.1	+ 139,6
Anteil Bund und Dritte	28.7	102.2	+ 73,5
Nettoanteil Kanton.	145.8	211.9	+ 66,1
davon beansprucht	59.2	54.0	- 5,2
Noch nicht beanspruchte Kredite.	86.6	157.9	+ 71,3
Hievon entfallen auf:			
Staatseigene Objekte	53.0	121.4	+ 68,4
Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	33.6	36.5	+ 2,9

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend begründet, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass das Konto Kantonsstrassen sich nach dem vom Landrat verabschiedeten Mehrjahresprogramm 1991 – 1995 richtet.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1992 von 53,0 Mio. Franken um 68,4 Mio. auf 121,4 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu. Diese Zunahme ist vorallem infolge der Verpflichtung für das Kantonsspital zu verzeichnen.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Zunahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 33,6 Mio. Franken um 2,9 Mio. auf 36,5 Mio. Franken Nettoanteil Kanton zu.

Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für

– EDV-Anlagen Verwaltung	rund	0,5 Mio. Franken
– Schulhausbauten	rund	1,0 Mio. Franken
– Gesamtanierung Kantonsspital		85,0 Mio. Franken
– Förderung öffentlicher Verkehr	rund	1,0 Mio. Franken
– Gewässerschutz.	rund	0,3 Mio. Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

– Verwaltungsliegenschaften	rund	0,8 Mio. Franken
– Personalunterkünfte Kantonsspital	rund	2,1 Mio. Franken
– Waldbauprojekte der Gemeinden	rund	0,7 Mio. Franken
– Verbauung und Aufforstungen.	rund	0,2 Mio. Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von rund 86,6 Mio. Franken auf rund 157,9 Mio. Franken zugenommen. Die Zunahme des Verpflichtungsstandes per Ende 1993 (bedingt durch die Sanierung des Kantonsspitals) beträgt rund 71,3 Mio. Franken.

RECHNUNG 1993

Tabelle 1

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen Rechn. 1993 zu R 1992 zu B 1993	
ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT					
Motorfahrzeugsteuern	5 492 832	7 200 000	7 274 083	1 781 251	74 083
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	1 248 635	1 135 000	1 290 000	41 894	155 529
Mofataxen	24 679	35 000	32 625	7 946	– 2 375
Schwerverkehrsabgabe	903 468	875 000	889 326	– 14 142	14 326
ERTRÄGE total	7 669 614	9 245 000	9 486 562	1 816 948	241 562
AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT					
Gemeindeanteil MF-Steuern	711 408	900 000	909 260	197 852	9 260
Haftpflichtversicherung	4 633	52 000	42 644	38 011	– 9 356
Verwaltungsaufwand.	1 219 377	1 297 600	1 234 696	15 319	– 62 904
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	4 791	80 000	99 851	95 060	19 851
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	881 550	850 000	869 587	– 11 963	19 587
AUFWAND total	2 821 759	3 179 600	3 156 037	334 278	– 23 563
Überschuss Strassenverkehrsamt	4 847 855	6 065 400	6 330 525	1 482 670	265 125
Benzinzoll-Anteil	2 850 259	2 850 000	2 946 663	96 404	96 663
ÜBERSCHUSS total	7 698 114	8 915 400	9 277 188	1 579 074	361 788
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 458 995	1 669 000	1 602 086	143 091	– 66 914
Sachaufwand netto	1 724 784	1 586 500	904 352	– 820 432	– 682 148
Aufwand N3 netto	3 183 779	3 255 500	2 506 438	– 677 341	– 749 062
Bundesbeitrag Unterhalt N3.	2 899 164	3 030 000	2 890 362	– 8 802	– 139 638
NETTOAUFWAND total	284 615	225 500	– 383 923	– 668 538	– 609 423
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 353 400	1 615 800	1 528 284	174 884	– 87 516
Sachaufwand.	3 031 415	3 350 500	3 252 156	220 741	– 98 344
AUFWAND Kantonsstrassen netto	4 384 815	4 966 300	4 780 441	395 626	– 185 859
AUFWAND STRASSEN total	4 669 430	5 191 800	4 396 517	– 272 913	– 795 283
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	3 028 684	3 723 600	4 880 671	1 851 987	1 157 071
AUFWANDÜBERSCHUSS z.L. Laufende Rechnung	–	–	–	–	–
VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:					
– Abschreibung Kantonsstrassen	2 844 232	3 523 600	3 813 455	969 223	289 855
– Abschreibung N3	84 452	–	–	– 84 452	–
– Abschreibung Radroute.	100 000	200 000	683 292	583 292	483 292
ABSCHREIBUNGEN total	3 028 684	3 723 600	4 496 748	1 468 064	773 148

RECHNUNG 1993 Investitionsrechnung

Tabelle 2

Nettoinvestitionen vor Abschreibungen

	Rechnung 1992	Budget 1993	Rechnung 1993	Abweichungen zu R 1992	Rechn. 1993 zu B 1993
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
EDV-Anlagen	569 387	523 000	708 765	139 378	185 765
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	20 000			- 20 000	-
Erhöhung Dotationskapital		5 000 000		-	-5 000 000
Autoprüfanlage/Stva.		100 000	32 172	32 172	- 67 828
Kulturgüterschutzraum	49 000		67 378	18 378	67 378
Verwaltungsliegenschaften	7 434 737	4 772 400	4 282 899	-3 151 838	- 489 501
Naturwissenschaftliche Sammlung	82 362			- 82 362	-
Gewerbliche Berufsschule	2 641 997	1 730 100	1 295 977	-1 346 020	- 434 123
Kantonsspital: Gesamtsanierung	4 621 534	700 000	1 862 696	-2 758 838	1 162 696
Kantonsspital: Laufende Investitionen	1 239 186	971 170	783 913	- 455 273	- 187 257
Unterkünfte Spitalpersonal	119 595	3 500 000	1 717 314	1 597 719	-1 782 686
Rettungswerkzeuge	3 000	3 400		- 3 000	- 3 400
	16 780 798	17 300 070	10 751 114	-6 029 684	-6 548 956
Strassenbauten					
Kantonsstrassen	1 319 234	2 340 500	2 064 546	745 312	- 275 954
Radroute Linthal-Bilten	192 423	200 000	190 870	- 1 553	- 9 130
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	- 30 986		56 236	87 222	56 236
N3 und Nebenanlagen	84 452	- 50 000	- 85 751	- 170 203	- 35 751
	1 565 123	2 490 500	2 225 901	660 778	- 264 599
STAATSEIGENE INVESTITIONEN total.	18 345 921	19 790 570	12 977 015	-5 368 906	-6 813 555
INVESTITIONSBEITRÄGE					
Darlehen ALV			5 039 000	5 039 000	5 039 000
Zivilschutzbauten	758 890	160 000	129 746	- 629 145	- 30 254
Braunwaldbahn AG				-	-
Sanierung Spaltenzone Bortwald Mollis	- 40 972			40 972	-
Gewässerschutz	5 023 989	3 528 500	3 973 277	-1 050 712	444 777
Wasserbauten	683 361	860 000	862 732	179 371	2 732
Kehrichtverbrennungsanlage		100 000	2 450	2 450	- 97 550
Wohnbausanierungen	482 065	350 000	277 450	- 204 615	- 72 550
Anlagen für sportliche Ausbildung	355 000	555 000	555 000	200 000	-
CIM-Bildungszentrum	60 000	60 000	60 000	-	-
Schulhausbauten	646 477	1 800 000	1 481 866	835 389	- 318 134
Technikum Rapperswil		100 000	100 000	100 000	-
Höhenklinik Braunwald	221 203	209 100	191 788	- 29 415	- 17 312
Alterswohn- und Pflegeheime	642 974	500 000	500 439	- 142 535	439
Behindertenheim Luchsingen			2 750 000	2 750 000	2 750 000
Verbauungen und Aufforstungen	274 982	700 000	791 451	516 469	91 451
Waldwege und Waldstrassen	613 590	500 000	402 150	- 211 440	- 97 850
Waldbauprojekte	1 353 778	1 110 000	1 093 518	- 260 260	- 16 482
Umweltschutzmassnahmen	2 121 596	- 250 000		-2 121 596	250 000
Massnahmen Walderhaltung	104 751	2 225 000	1 595 506	1 490 755	- 629 494
Försterschule Maienfeld	113 100	62 400	62 400	- 50 700	-
Meliorationen und ldw. Hochbauten	1 141 542	1 200 000	1 046 900	- 94 642	- 153 100
Investitionshilfedarlehen	- 52 415	77 200	203 385	255 800	126 185
INVESTITIONSBEITRÄGE total	14 503 911	13 847 200	21 119 058	6 615 147	7 271 858
TOTAL INVESTITIONEN	32 849 832	33 637 770	34 096 073	1 246 241	458 303

	Tilgungs- bestand 31.12.1992 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1993	Tilgungs- bestand 31.12.1993 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1993	Tilgungs- bestand 31.12.1993 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme – Abnahme
FINANZDIREKTION						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	1	708 765	708 766	708 765	1	–
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	–	–	–	–	–	–
Darlehen an ALV	–	5 039 000	5 039 000	–	5 039 000	5 039 000
Erhöhung Dotationskapital	(40 000 000)	–	(40 000 000)	–	(40 000 000)	–
	1	5 747 765	5 747 766	708 765	5 039 001	5 039 000
POLIZEIDIREKTION						
Fischbrutanstalt	169 678	–	169 678	20 000	149 678	– 20 000
Autoprüfanlage Biäsche	1	–	1	–	1	–
Strassenverkehrsamt Schwanden	–	32 172	32 172	32 172	–	–
	169 679	32 172	201 851	52 172	149 679	– 20 000
MILITÄRDIREKTION						
Zivilschutzbauten	500 000	129 746	629 746	629 745	1	– 499 999
Kulturgüterschutzraum	–	67 378	67 378	67 378	–	–
	500 000	197 124	697 124	697 123	1	– 499 999
BAUDIREKTION						
Alte Stadtschule	16 215 117	1 663 815	17 878 932	2 668 067	15 210 845	–1 004 272
Haus Hug	–	1 432 958	1 432 958	1 432 957	1	1
Übrige Verwaltungsliegenschaften	500 000	1 186 127	1 686 127	1 686 126	1	– 499 999
Braunwaldbahn AG	1	–	1	–	1	–
Kantonsstrassen	4 275 002	2 064 546	6 339 548	3 757 219	2 582 329	–1 692 673
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1	56 236	56 237	56 236	1	–
N3 und Nebenanlagen	1	– 85 751	– 85 750	–	– 85 750	– 85 751
Radroute Linthal-Bilten	492 423	190 870	683 293	683 292	1	– 492 422
Gewässerschutzbeiträge	14 836 464	3 973 277	18 809 741	3 780 473	15 029 268	192 804
Wasserbauten	300 000	862 732	1 162 732	1 162 731	1	– 299 999
Kehrichtverbrennungsanlage	–	2 450	2 450	2 450	–	–
Wohnbausanierungen	500 000	277 450	777 450	777 449	1	– 499 999
	37 119 009	11 624 710	48 743 719	16 007 020	32 736 699	–4 382 310
ERZIEHUNGSDIREKTION						
Anlagen für sportliche Ausbildung	500 000	555 000	1 055 000	1 054 999	1	– 499 999
Naturwissenschaftliche Sammlung	–	–	–	–	–	–
Schulhausbau-Beiträge	1 000 000	1 481 866	2 481 866	2 481 865	1	– 999 999
Gewerbliche Berufsschule	2 406 406	1 295 977	3 704 363	334 045	3 370 338	961 931
Technikum Rapperswil	–	100 000	100 000	100 000	–	–
CIM-Bildungszentrum	–	60 000	60 000	60 000	–	–
	3 906 406	3 492 843	7 401 249	4 030 909	3 370 340	– 538 066

	Tilgungs- bestand 31.12.1992 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1993	Tilgungs- bestand 31.12.1993 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1993	Tilgungs- bestand 31.12.1993 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme - Abnahme
SANITÄTSDIREKTION						
Höhenklinik Braunwald	3 196 471	191 788	3 388 259	711 450	2 676 809	- 519 662
Bauherrenleistungen Spitalsanierung	698 027	140 467	838 494	838 494	-	- 696 027
Gesamtsanierung Spital	4 114 834	828 093	4 942 927	4 942 926	1	- 4 114 833
Vorinvestitionen Spitalsanierung	1 803 200		1 803 200	1 803 200	-	1 803 200
Ersatzanschaffungen im med. Bereich und Krankenwagen	500 000	712 380	1 212 380	1 212 380	-	- 500 000
Heizungsanlage	500 000	894 136	1 394 136	1 394 136	-	- 500 000
Sanierung Wäscherei	200 001	71 533	271 534	271 534	-	- 200 001
Sanierung Unterkünfte Spitalpersonal	- 489 279	1 692 432	1 223 153	643 206	579 947	1 049 226
Bauherrenleistungen Unterkünfte Spitalpersonal	-	24 882	24 882	24 882	-	-
	10 543 254	4 555 711	15 098 965	11 842 208	3 256 757	- 7 286 497
FÜRSORGEDIREKTION						
Alterswohn- und Pflegeheime	500 000	500 439	1 000 439	1 000 439	-	- 500 000
Darlehen Behindertenwerkstätte	-	2 750 000	2 750 000		2 750 000	2 750 000
	500 000	3 250 439	3 750 439	1 000 439	2 750 000	2 250 000
FORSTDIREKTION						
Försterschule Maienfeld	-	62 400	62 400	62 400	-	-
Verbauungen und Aufforstungen	1 000 000	791 451	1 791 451	1 000 000	791 451	- 206 549
Waldwege und Waldstrassen	1 000 000	402 150	1 402 150	402 150	1 000 000	-
Waldbauprojekte	2 000 000	1 093 518	3 093 518	1 500 000	1 593 518	- 406 482
Massnahmen zur Walderhaltung	5 000 000	1 595 506	6 595 506	6 595 506	-	- 5 000 000
Chemie- und Oelwehr/Umweltschutzmassnahmen	1 000 000		1 000 000	999 999	1	- 999 999
	10 000 000	3 945 025	13 945 025	10 560 055	3 384 970	- 6 615 030
LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION						
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 000 000	1 046 900	3 046 900	3 046 900	-	- 2 000 000
DIREKTION DES INNERN						
Investitionshilfedarlehen	1 493 240	203 385	1 696 625		1 696 625	203 385
Pro Memoria	9		9		9	-
GESAMTTOTAL	66 233 598	34 096 074	100 329 672	47 945 591	52 384 081	-13 849 517
Dotationskapital Glarner Kantonalbank	(40 000 000)	-	(40 000 000)	-	(40 000 000)	-

RECHNUNG 1993

Tabelle 4

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	Beitrag an Kranken- kassen	Total
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 903	432 026	1 735 511	15 447 440

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot.KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1994

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	96 000.-		86 000.-		92 446.20	
10 Landsgemeinde	96 000.-		86 000.-		92 446.20	
11 Landrat	203 000.-		229 000.-		239 217.45	
10 Landrat	203 000.-		229 000.-		239 217.45	
12 Ständerat	142 000.-		128 000.-		122 197.75	
10 Ständerat	142 000.-		128 000.-		122 197.75	
13 Regierungsrat	1 714 000.-	68 000.-	1 631 500.-	68 000.-	1 557 537.40	79 950.40
10 Regierungsrat	1 714 000.-	68 000.-	1 631 500.-	68 000.-	1 557 537.40	79 950.40
14 Regierungskanzlei	2 263 000.-	271 000.-	2 180 900.-	273 000.-	1 993 751.65	324 617.25
10 Regierungskanzlei	1 130 700.-	55 000.-	1 043 000.-	52 000.-	984 756.10	117 573.15
15 Weibelamt	362 500.-	11 000.-	340 500.-	10 000.-	337 349.40	12 301.50
18 Telefonzentrale	658 800.-	195 000.-	642 400.-	195 000.-	584 828.85	175 531.60
20 Gesetzessammlung	61 000.-	10 000.-	95 000.-	16 000.-	48 237.05	19 211.--
40 Fahrtsfeier	30 000.-		30 000.-		25 745.25	
90 Beiträge	20 000.-		30 000.-		12 835.--	
15 Gerichte	4 530 600.-	1 856 000.-	4 107 900.-	1 535 500.-	3 804 970.40	2 399 043.56
05 Gerichtskanzlei	1 160 800.-	48 000.-	1 132 500.-	47 000.-	981 622.--	52 505.80
10 Verhöramt	536 200.-	37 000.-	512 100.-	27 500.-	445 484.45	36 131.65
15 Kantonsgericht Strafkammer	458 700.-	698 000.-	413 400.-	551 000.-	410 136.65	1 223 154.11
20 Kantonsgericht Zivilkammern	423 000.-	250 000.-	429 000.-	240 000.-	390 442.40	264 166.75
25 Betreibungs- und Konkursamt	715 400.-	682 000.-	595 000.-	552 000.-	627 671.20	681 521.90
30 Obergericht	166 200.-	40 000.-	163 100.-	53 500.-	137 545.15	40 214.--
31 Verwaltungsgericht	525 000.-	51 000.-	513 000.-	34 500.-	472 721.85	45 749.50
35 Strafvollzug	545 300.-	50 000.-	349 800.-	30 000.-	339 346.70	55 599.85
20 Finanzdirektion	98 533 100.-	194 614 800.-	101 641 848.-	193 294 700.-	97 992 561.83	180 906 397.50
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	255 000.-	52 000.-	215 900.-		270 866.15	422.45
10 Staatskasse	353 100.-	2 500.-	326 400.-	3 500.-	361 581.06	1 591.45
11 Personaldienst	1 406 400.-	100 000.-	1 319 900.-	100 000.-	1 200 166.05	103 023.85
12 Informatik/EDV	477 700.-	344 000.-	454 400.-	347 000.-	416 618.30	297 600.--

15	Finanzkontrolle	221 300.–	41 000.–	206 500.–	20 000.–	199 378.90	10 852.75
20	Steuerverwaltung	2 652 800.–	38 000.–	2 741 800.–	29 000.–	2 512 312.87	32 261.50
25	Handelsregister	196 400.–	210 000.–	205 200.–	230 000.–	188 119.50	190 353.50
30	Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	58 285 000.–	128 402 000.–	55 835 000.–	122 952 000.–	53 952 692.95	120 386 043.60
35	Bausteuerzuschlag		7 165 000.–		9 346 000.–		2 594 349.35
40	Gewässerschutzzuschlag		3 849 000.–		3 684 000.–		3 589 264.–
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 750 000.–	5 000 000.–	1 750 000.–	5 000 000.–	1 228 743.45	3 510 696.05
50	Grundstückgewinnsteuer	1 250 000.–	2 500 000.–	1 250 000.–	2 500 000.–	1 484 201.45	3 000 492.55
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		23 780 000.–		27 080 000.–		22 181 458.40
65	Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	10 000.–	3 615 000.–	10 000.–	3 619 000.–	51 000.–	3 490 604.95
70	Steuern der Domizilgesellschaften		5 800 000.–		3 000 000.–		6 789 860.45
75	Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 250 000.–	1 250 000.–	1 220 000.–	1 220 000.–	1 390 667.30	1 390 667.30
80	Passivzinsen und Vermögenserträge	3 120 000.–	8 084 400.–	4 220 000.–	9 846 600.–	3 280 629.55	9 926 096.90
81	Liegenschaften des Finanzvermögens	419 000.–	364 000.–	260 000.–	364 000.–	239 373.60	362 074.20
85	Abschreibungen	26 886 400.–	4 017 900.–	23 971 998.–	3 743 600.–	30 243 329.70	3 048 684.25
90	Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen			7 654 750.–	210 000.–	972 881.–	
	30 Polizeidirektion	19 544 700.–	12 845 300.–	19 174 650.–	12 776 550.–	16 875 658.75	10 671 454.65
10	Direktionssekretariat	409 800.–	308 000.–	397 850.–	312 000.–	418 813.30	347 724.15
11	Bodenrecht	10 200.–	8 000.–	18 700.–	10 000.–	13 708.90	22 015.–
15	Arbeitsinspektorat	135 300.–	80 000.–	133 300.–	75 000.–	123 981.80	67 636.–
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	490 900.–	508 000.–	511 300.–	522 000.–	456 207.50	580 438.55
30	Jagdwesen	653 500.–	518 300.–	632 100.–	500 400.–	598 355.65	448 438.95
40	Fischereiwesen	218 000.–	189 800.–	219 600.–	203 850.–	195 368.35	191 987.75
50	Messwesen	34 600.–		34 700.–		25 255.25	
60	Strassenverkehrsamt	9 275 000.–	9 275 000.–	9 245 000.–	9 245 000.–	7 669 614.30	7 669 614.30
70	Schiffahrtskontrolle	97 000.–	145 500.–	95 300.–	136 500.–	67 835.50	135 901.20
80	Kantonspolizei	8 220 400.–	1 812 700.–	7 886 800.–	1 771 800.–	7 306 518.20	1 207 698.75
	35 Militärdirektion	5 274 700.–	3 536 000.–	5 877 790.–	3 718 950.–	5 542 584.95	4 196 026.65
10	Direktionssekretariat / Kreiskommando	605 000.–	106 500.–	591 500.–	113 000.–	530 365.50	145 616.80
20	Zivilschutzverwaltung	513 200.–	6 500.–	484 900.–	8 000.–	566 605.70	15 631.15
25	Zivilschutz-Ausbildung	528 300.–	267 000.–	586 690.–	392 500.–	482 890.50	356 769.35
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	47 700.–	38 500.–	39 500.–	33 500.–	10 940.15	32 977.45
40	Geschützte Operationsstelle			466 700.–		36 936.40	
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	74 900.–	8 000.–	71 300.–	8 000.–	74 079.35	18 805.40
55	Kulturgüterschutz	5 400.–		14 000.–			
60	Zeughausbetrieb	3 404 600.–	3 084 500.–	3 582 700.–	3 123 900.–	3 803 217.65	3 589 018.10
65	ALST Unterkunft	95 600.–	25 000.–	40 500.–	40 000.–	37 549.70	37 208.40

	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	15 871 800.-	10 511 000.-	15 532 300.-	10 605 300.-	15 537 377.45	10 297 280.75
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 379 700.-	600 000.-	2 716 700.-	530 000.-	2 508 120.40	626 305.30
10 Verwaltungsliegenschaften	1 641 100.-	136 000.-	1 549 300.-	135 000.-	1 504 374.40	172 630.60
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 285 500.-	5 285 500.-	5 435 800.-	5 435 800.-	5 112 851.15	5 112 851.15
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	4 150 500.-	4 150 500.-	4 385 500.-	4 385 500.-	4 273 321.40	4 273 321.40
35 Ölwehr					50 801.60	28 069.-
50 Beiträge	2 415 000.-	339 000.-	1 445 000.-	119 000.-	2 087 908.50	84 103.30
50 Erziehungsdirektion	51 294 000.-	10 893 800.-	47 332 500.-	9 742 700.-	45 718 901.30	10 259 719.74
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	230 900.-		221 100.-		267 226.30	
10 Schulinspektorat	525 300.-		511 000.-		495 617.85	378.90
11 Beratungstelle für Fremdsprachige	55 700.-		50 600.-		45 755.15	
15 Landesarchiv	331 700.-		315 600.-		312 560.55	5 888.-
16 Landesbibliothek	571 900.-	11 000.-	561 700.-	10 000.-	502 023.75	426.25
20 Turn- und Sportamt	382 300.-	124 000.-	357 500.-	120 000.-	374 628.10	142 931.85
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	51 100.-		67 100.-		66 035.45	
30 Berufsberatung	267 700.-		243 300.-		306 142.55	
35 Schulpsychologischer Dienst	537 200.-	110 000.-	521 200.-	95 000.-	405 059.70	90 743.50
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	2 459 500.-	1 073 000.-	2 420 700.-	1 029 000.-	2 233 479.80	976 842.20
45 Volksschule und Kindergärten	25 513 700.-	3 166 000.-	23 426 600.-	2 382 800.-	23 651 593.95	3 363 081.05
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 563 500.-	2 507 800.-	3 422 400.-	2 387 800.-	3 260 557.25	2 407 163.90
55 Kantonsschule	8 229 000.-	1 451 000.-	7 676 700.-	1 347 000.-	7 215 858.65	1 415 898.60
60 Beiträge an Schulen	6 907 100.-	1 887 000.-	6 109 000.-	1 901 000.-	5 206 050.40	1 442 039.69
66 Stipendien	1 343 000.-	564 000.-	1 109 300.-	470 100.-	1 085 330.-	403 856.-
70 Kulturelle Angelegenheiten	224 400.-		218 600.-		199 233.60	10 000.-
75 Freulerpalast	100 000.-		100 100.-		91 748.25	469.80
60 Sanitätsdirektion	45 874 000.-	25 990 200.-	42 409 550.-	23 856 100.-	40 463 795.25	23 173 443.71
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	4 042 500.-	101 200.-	3 908 000.-	101 200.-	3 861 933.35	81 297.25
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	574 100.-	109 900.-	502 100.-	71 800.-	516 225.15	123 052.65
30 Aufsicht über die Fleischschau	52 700.-	5 000.-	39 000.-	5 000.-	50 393.55	4 970.-
40 Sanitätsdienst	125 600.-		135 000.-		110 514.90	
45 Höhenklinik Braunwald	1 137 900.-		1 137 900.-		1 190 900.-	
80 Kantonsspital	38 652 700.-	25 358 100.-	35 524 450.-	23 231 100.-	33 700 212.60	22 484 601.01
81 Pflegerinnen- und Pflegerschule	1 157 000.-	416 000.-	1 163 100.-	447 000.-	1 033 615.70	479 522.80
83 Geschützte Operationsstelle	131 500.-					

65 Fürsorgedirektion	1 676 400.-	339 500.-	1 676 200.-	306 200.-	1 488 965.85	351 221.80
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	654 100.-	105 200.-	677 600.-	91 200.-	564 521.30	101 843.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	60 400.-	8 000.-	58 500.-	10 500.-	44 866.35	7 913.05
30 Kant. Fürsorge und Amtsvormundschaft	230 800.-	81 000.-	214 000.-	74 000.-	201 829.65	83 782.75
40 Schutzaufsicht	14 800.-		11 900.-		10 525.--	
50 Sozialberatungsstelle	560 800.-	29 800.-	543 700.-		469 942.85	401.50
55 Alimenteninkasso	40 500.-	500.-	40 500.-	500.-	40 000.--	
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	115 000.-	115 000.-	130 000.-	130 000.-	157 280.70	157 280.70
70 Forstdirektion	2 817 000.-	517 000.-	2 393 700.-	472 000.-	1 991 560.55	673 252.65
10 Forstamt	1 098 100.-	222 000.-	1 069 800.-	206 000.-	1 004 024.35	254 180.70
30 Amt für Umweltschutz	1 718 900.-	295 000.-	1 323 900.-	266 000.-	987 536.20	419 071.95
75 Landwirtschaftsdirektion	14 694 900.-	12 944 800.-	13 848 600.-	12 141 100.-	13 611 768.80	12 003 991.10
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	131 600.-		135 000.-		116 092.05	
10 Meliorationsamt	278 200.-	28 300.-	267 600.-	20 300.-	260 489.65	20 210.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	589 400.-	198 500.-	514 400.-	171 800.-	551 460.40	233 392.10
45 Preiskontrolle	2 000.-		1 800.-		190.--	
50 Veterinärdienst	305 700.-	220 000.-	307 300.-	220 000.-	290 088.30	227 106.--
55 Viehwirtschaft	776 800.-	167 000.-	1 086 800.-	489 000.-	1 135 975.--	529 957.50
60 Viehprämien	47 500.-		49 500.-		21 372.--	
65 Beiträge	12 563 700.-	12 331 000.-	11 486 200.-	11 240 000.-	11 236 101.40	10 993 325.50
80 Direktion des Innern	23 410 100.-	13 776 900.-	22 684 500.-	13 385 423.-	20 661 477.--	12 618 087.50
10 Direktionssekretariat	3 500.-				61 320.--	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	401 100.-	10 000.-	406 200.-	8 000.-	370 469.45	14 950.45
20 Grundbuchamt	773 100.-	1 605 000.-	775 200.-	1 602 000.-	665 007.30	1 652 219.65
30 Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	618 700.-	420 000.-	520 400.-	354 000.-	506 224.20	402 355.65
31 Schlichtungsstelle	55 000.-		54 000.-		35 085.20	
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	529 300.-	4 500.-	464 200.-		300 252.90	4 586.65
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	36 400.-		36 900.-		37 037.50	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	123 800.-	35 000.-	114 700.-	32 000.-	123 455.70	42 475.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	18 839 900.-	9 718 100.-	18 351 500.-	9 471 023.-	16 719 432.50	8 695 220.85
80 Kantonale Sachversicherung	1 984 300.-	1 984 300.-	1 918 400.-	1 918 400.-	1 806 279.25	1 806 279.25
90 Beiträge	45 000.-		43 000.-		36 913.--	

Zusammenstellung	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	287 939 300.-	288 164 300.-	280 934 938.-	282 175 523.-	267 694 772.58	267 954 487.26
Ertragsüberschuss	225 000.-		1 240 585.-		259 714.68	
10 Landsgemeinde	96 000.-		86 000.-		92 446.20	
Netto Aufwand		96 000.-		86 000.-		92 446.20
11 Landrat	203 000.-		229 000.-		239 217.45	
Netto Aufwand		203 000.-		229 000.-		239 217.45
12 Ständerat	142 000.-		128 000.-		122 197.75	
Netto Aufwand		142 000.-		128 000.-		122 197.75
13 Regierungsrat	1 714 000.-	68 000.-	1 631 500.-	68 000.-	1 557 537.40	79 950.40
Netto Aufwand		1 646 000.-		1 563 500.-		1 477 587.-
14 Regierungskanzlei	2 263 000.-	271 000.-	2 180 900.-	273 000.-	1 993 751.65	324 617.25
Netto Aufwand		1 992 000.-		1 907 900.-		1 669 134.40
15 Gerichte	4 530 600.-	1 856 000.-	4 107 900.-	1 535 500.-	3 804 970.40	2 399 043.56
Netto Aufwand		2 674 600.-		2 572 400.-		1 405 926.84
20 Finanzdirektion	98 533 100.-	194 614 800.-	101 641 848.-	193 294 700.-	97 992 561.83	180 906 397.50
Netto Ertrag	96 081 700.-		91 652 852.-		82 913 835.67	
30 Polizeidirektion	19 544 700.-	12 845 300.-	19 174 650.-	12 776 550.-	16 875 658.75	10 671 454.65
Netto Aufwand		6 699 400.-		6 398 100.-		6 204 204.10
35 Militärdirektion	5 274 700.-	3 536 000.-	5 877 790.-	3 718 950.-	5 542 584.95	4 196 026.65
Netto Aufwand		1 738 700.-		2 158 840.-		1 346 558.30
40 Baudirektion	15 871 800.-	10 511 000.-	15 532 300.-	10 605 300.-	15 537 377.45	10 297 280.75
Netto Aufwand		5 360 800.-		4 927 000.-		5 240 096.70
50 Erziehungsdirektion	51 294 000.-	10 893 800.-	47 332 500.-	9 742 700.-	45 718 901.30	10 259 719.74
Netto Aufwand		40 400 200.-		37 589 800.-		35 459 181.56
60 Sanitätsdirektion	45 874 000.-	25 990 200.-	42 409 550.-	23 856 100.-	40 463 795.25	23 173 443.71
Netto Aufwand		19 883 800.-		18 553 450.-		17 290 351.54
65 Fürsorgedirektion	1 676 400.-	339 500.-	1 676 200.-	306 200.-	1 488 965.85	351 221.80
Netto Aufwand		1 336 900.-		1 370 000.-		1 137 744.05
70 Forstdirektion	2 817 000.-	517 000.-	2 393 700.-	472 000.-	1 991 560.55	673 252.65
Netto Aufwand		2 300 000.-		1 921 700.-		1 318 307.90
75 Landwirtschaftsdirektion	14 694 900.-	12 944 800.-	13 848 600.-	12 141 100.-	13 611 768.80	12 003 991.10
Netto Aufwand		1 750 100.-		1 707 500.-		1 607 777.70
80 Direktion des Innern	23 410 100.-	13 776 900.-	22 684 500.-	13 385 423.-	20 661 477.-	12 618 087.50
Netto Aufwand		9 633 200.-		9 299 077.-		8 043 389.50

	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	7 000 000.-	6 000 000.-	5 523 000.-		589 387.10	
05 Direktionsekretariat Finanzverwaltung	6 000 000.-	6 000 000.-				
10 Staatskasse			5 000 000.-		20 000.-	
12 Informatik/EDV	1 000 000.-		523 000.-		569 387.10	
30 Polizeidirektion			100 000.-			
60 Strassenverkehrsamt.			100 000.-			
35 Militärdirektion	606 000.-	606 000.-	915 000.-	755 000.-	1 957 682.10	1 149 792.-
35 Zivilschutzbauten	606 000.-	606 000.-	915 000.-	755 000.-	1 870 682.10	1 111 792.-
55 Kulturgüterschutzraum Buchholz					87 000.-	38 000.-
40 Baudirektion	11 515 000.-	3 877 000.-	19 121 400.-	7 020 000.-	23 026 437.45	7 878 136.60
10 Verwaltungsliegenschaften	4 091 100.-		4 772 400.-		7 434 736.60	
20 Kantonsstrassen	4 288 900.-	2 300 000.-	5 740 500.-	3 400 000.-	6 070 414.90	4 751 180.65
21 Lawinenerverbauungen Sernftalstrasse					196 713.55	227 700.-
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen			550 000.-	600 000.-	428 459.35	344 007.45
28 Radroute Linthal – Bilten	200 000.-		200 000.-		192 422.95	
50 Sanierung Spaltenzone Bortwald, Mollis.					– 40 972.05	
70 Gewässerschutz			5 028 500.-	1 500 000.-	6 589 659.60	1 565 671.-
80 Wasserbauten	1 785 000.-	777 000.-	1 580 000.-	720 000.-	1 174 710.55	491 350.-
90 Kehrichtverbrennungsanlage			100 000.-			
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 150 000.-	800 000.-	1 150 000.-	800 000.-	980 292.-	498 227.50
50 Erziehungsdirektion.	3 272 000.-		4 795 100.-	550 000.-	3 785 836.10	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung			555 000.-		355 000.-	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung					82 361.95	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich	60 000.-		60 000.-		60 000.-	
45 Schulhausbauten	2 966 000.-		1 800 000.-		646 477.-	
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	209 000.-		2 280 100.-	550 000.-	2 641 997.15	
65 Technikum Rapperswil	37 000.-		100 000.-			

	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	7 272 900.-		5 383 670.-		6 204 517.70	
46 Höhenklinik Braunwald	148 200.-		209 100.-		221 203.10	
80 Kantonsspital	4 960 000.-		1 671 170.-		5 860 720.--	
82 Personalunterkünfte Spital	2 164 700.-		3 503 400.-		1 195 94.60	
83 Hydraulikwerkzeuge					3 000.--	
65 Fürsorgedirektion	600 000.-		500 000.-		642 974.15	
80 Baubeiträge an Altersheime	600 000.-		500 000.-		642 974.15	
70 Forstdirektion	13 917 500.-	7 300 000.-	10 407 400.-	6 060 000.-	8 280 546.85	3 698 749.20
10 Verbauungen und Aufforstungen	1 400 000.-	1 020 000.-	1 900 000.-	1 200 000.-	1 550 147.90	1 275 166.25
11 Waldwege und Waldstrassen	1 560 000.-	780 000.-	1 000 000.-	500 000.-	1 144 601.15	531 010.95
12 Waldbauprojekte	4 000 000.-	2 500 000.-	3 250 000.-	2 140 000.-	3 098 261.45	1 744 483.--
13 Försterschule Maienfeld			62 400.-		113 100.-	
30 Amt für Umweltschutz	50 000.-	300 000.-	50 000.-	300 000.-	2 121 596.35	
31 Gewässerschutz	4 107 500.-	1 300 000.-				
50 Ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung	2 800 000.-	1 400 000.-	4 145 000.-	1 920 000.-	252 840.--	148 089.--
75 Landwirtschaftsdirektion	2 700 000.-	1 400 000.-	2 500 000.-	1 300 000.-	2 443 016.--	1 301 474.--
10 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 700 000.-	1 400 000.-	2 500 000.-	1 300 000.-	2 443 016.--	1 301 474.--
80 Direktion des Innern	450 000.-	150 000.-	200 000.-	122 800.-	70 400.--	122 815.--
40 Investitionshilfedarlehen	450 000.-	150 000.-	200 000.-	122 800.-	70 400.--	122 815.--

Zusammenstellung

	Voranschlag 1994		Voranschlag 1993		Rechnung 1992	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	47 333 400.-	19 333 000.-	49 445 570.-	15 807 800.-	47 000 797.45	14 150 966.80
Zunahme der Nettoinvestition		28 000 400.-		33 637 770.-		32 849 830.65
20 Finanzdirektion	7 000 000.-	6 000 000.-	5 523 000.-		589 387.10	
Netto Ausgaben		1 000 000.-		5 523 000.-		589 387.10
30 Polizeidirektion			100 000.-			
Netto Ausgaben				100 000.-		
35 Militärdirektion	606 000.-	606 000.-	915 000.-	755 000.-	1 957 682.10	1 149 792.--
Netto Ausgaben				160 000.-		807 890.10
40 Baudirektion	11 515 000.-	3 877 000.-	19 121 400.-	7 020 000.-	23 026 437.45	7 878 136.60
Netto Ausgaben		7 638 000.-		12 101 400.-		15 148 300.85
50 Erziehungsdirektion.	3 272 000.-		4 795 100.-	550 000.-	3 785 836.10	
Netto Ausgaben		3 272 000.-		4 245 100.-		3 785 836.10
60 Sanitätsdirektion	7 272 900.-		5 383 670.-		6 204 517.70	
Netto Ausgaben		7 272 900.-		5 383 670.-		6 204 517.70
65 Fürsorgedirektion.	600 000.-		500 000.-		642 974.15	
Netto Ausgaben		600 000.-		500 000.-		642 974.15
70 Forstdirektion	13 917 500.-	7 300 000.-	10 407 400.-	6 060 000.-	8 280 546.85	3 698 749.20
Netto Ausgaben		6 617 500.-		4 347 400.-		4 581 797.65
75 Landwirtschaftsdirektion	2 700 000.-	1 400 000.-	2 500 000.-	1 300 000.-	2 443 016.--	1 301 474.--
Netto Ausgaben		1 300 000.-		1 200 000.-		1 141 542.--
80 Direktion des Innern	450 000.-	150 000.-	200 000.-	122 800.-	70 400.--	122 815.--
Netto Ausgaben		300 000.-		77 200.-		
Netto Einnahmen					52 415.--	

Gesamtrechnung

Budget 1994

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1992	Budget 1993	Budget 1994	Abweichungen Budget 1994 zu R 1992 zu B 1993	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	267 694 773	280 934 938	287 939 300	20 244 527	7 004 362
Ertrag total	267 954 487	282 175 523	288 164 300	20 209 813	5 988 777
Ertragsüberschuss	259 715	1 240 585	225 000		
Aufwandüberschuss	—	—	—	34 715	1 015 585
Investitionsrechnung					
Ausgaben total.	47 000 797	49 445 570	47 333 400	332 603	— 2 112 170
Einnahmen total.	14 150 967	15 807 800	19 333 000	5 182 033	3 525 200
Netto-Investitionen.	32 849 831	33 637 770	28 000 400	— 4 849 431	— 5 637 370
Finanzierung					
Abschreibungen *)	30 243 330	23 971 998	26 886 400	— 3 356 930	2 914 402
Ertragsüberschuss	259 715	1 240 585	225 000		
Aufwandüberschuss	—	—	—	34 715	1 015 585
Finanzierungsüberschuss . .	—	—	—	—	—
Finanzierungsfehlbetrag. . .	2 346 786	8 425 187	889 000	— 1 457 786	— 7 536 187

*) inkl. Entnahmen
aus Reserven;
ohne Abschreibung
Finanzvermögen